AUS DEM INSTITUT FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

Erste Reihe
Vorträge und Einzelschriften

Heft 15

Das armenische Problem im Lichte des Völker- und Menschenrechts

Anhang

Die deutsch-russischen Beziehungen während der armenischen Reformaktion

Von

André N. Mandelstam

Doktor des Völkerrechts der Universität St. Petersburg
Mitglied des Institut de droit international,
ehem. Erster Dragoman der Kaiserlich Russischen Botschaft zu Konstantinopel,
ehem. Direktor der Rechtsabteilung des russischen Außenministeriums

1931

Verlag von Georg Stilke in Berlin

Univ.-Bibliothek Münster i.W.

Leihgabe DF

4981 – 1,15

Druck der Meyerschen Hofbuchdruckerei, Detmold

54 Z 8734 121

Inhalt

Seite

Einleitung.

Die allgemeinen Charakterzüge der Intervention der Großmächte in der Türkei 5

I.

Die rechtliche Stellung der Christen in der Türkei 5

II.

Die Intervention der Mächte 8
1. Der innere Zustand des Osmanischen Reiches 9
2. Die intervenierenden Mächte 12
3. Der humanitäre Charakter der kollektiven Intervention . . 15
4. Die Methoden der kollektiven Intervention 18

Erster Teil.

Der internationale Schutz der Armenier bis zum Ausbruche des Weltkrieges 21

Zweiter Teil.

Die armenische Frage während des Krieges 32

Erstes Kapitel.

Die Massaker von 1915 und die Haltung Deutschlands 32

Zweites Kapitel.

Die Haltung der verbündeten Mächte gegenüber der armenischen Nation während des Weltkrieges 40

Dritter Teil.

Die Haltung der Entente-Mächte und des Völkerbundes den Armeniern gegenüber nach dem Weltkriege 43

Erste Periode.

Die Haltung der Mächte seit dem Waffenstillstand von Mudros (30. Oktober 1918) bis zur ersten Tagung des Völkerbundes (Dezember 1920) 43
§ 1. Batumer Friede 43
§ 2. Waffenstillstand von Mudros 43
§ 3. Der türkische Nationalpakt und Armenien 44

Seite

§ 4. Kein Mandat für Armenien 44
§ 5. Vertrag von Sèvres (1920) 48
§ 6. Annäherung Frankreichs und Italiens an die Türkei . . 51
§ 7. Ablehnung des Gesuchs Armeniens um Aufnahme in den Völkerbund und um Beistand gegen die Türkei (1920) . . 52
§ 8. Verständigung zwischen Kemalisten und Bolschewisten . 55
§ 9. Londoner Konferenz (1921) 56
§ 10. Die Londoner Separatverträge 57
§ 11. Zweite Versammlung des Völkerbundes 58
§ 12. Vertrag von Angora (1921) 59
§ 13. Deportation der Griechen aus dem Pontus-Gebiet . . . 61
§ 14. Pariser Konferenz (1922) 63
§ 15. Friede von Lausanne (1923) 65

Vierter Teil.

Die Haltung der Mächte und des Völkerbundes im Lichte des Völker- und Menschenrechts 70
I. Verhalten der Groß- oder Hauptmächte 70
A. Verletzung des Menschenrechts 70
B. Verletzung des Völkerrechts 74
C. Kein Notrecht 75
II. Verhalten des Völkerbundes 81

Schlußwort 87

Anhang.

Die deutsch-russischen Beziehungen während der armenischen Reformaktion 91

Einleitung

Die allgemeinen Charakterzüge der Intervention der Großmächte in der Türkei

I.

Die rechtliche Stellung der Christen in der Türkei.

Ich kann hier nicht auf die Frage eingehen, ob und in welchem Maß es der Islam oder der Charakter der türkischen Rasse gewesen ist, welcher dem Osmanischen Reich seinen despotischen Charakter aufgeprägt hat. In jedem Falle sind gewisse Versuche zurückzuweisen, die manchmal gemacht werden, um das alte türkische Regime als ein äußerst tolerantes Staatswesen darzustellen, das nur hin und wieder durch die Intriguen der Mächte genötigt gewesen wäre, den Christen gegenüber scharfe Saiten aufzuziehen.

Nun pochen freilich die Türken auf die großen Privilegien, die sie nach der Eroberung Konstantinopels den besiegten Völkerschaften zuerkannt haben. Bekanntlicherweise wurde das griechische Patriarchat aufrechterhalten und seiner Autorität alle orthodoxen Christen der Türkei (also Griechen, Serben und Bulgaren) unterstellt; desgleichen wurde ein armenisches Patriarchat anerkannt. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden dann ein bulgarisches Exarchat und ein armenisch-katholisches Patriarchat geschaffen. Es existierten außerdem die kleineren Gemeinschaften der Melchiten (griechische Uniaten), Maroniten, Syriaken, Chaldäer und Lateiner, und ein jüdisches Rabbinat.

Trotzdem nun diese Gemeinschaften hauptsächlich die Freiheit des Kultes zu garantieren bestimmt waren, wurde ihnen der Titel Millet zuerkannt, der schon damals seine ursprüngliche arabische Bedeutung (Religion) verloren hatte und Na-

tion bedeutete[1]). Diese, den um ihre religiösen Führer gruppierten Nationen verliehenen Privilegien muß man als persönliche Autonomien werten in dem Sinne, daß sie sich nicht auf räumlich abgegrenzte Territorien, sondern auf alle in der Türkei lebenden Mitglieder einer Millet erstreckten. Ratione materiae umfaßten diese Autonomien 1. die freie Ausübung der Religion und die Administration der geistlichen Angelegenheiten, 2. das Schulwesen, unter der bis zur Jungtürkenzeit sehr schwachen Kontrolle des Staates, 3. die Autonomie der Rechtsprechung in Sachen des persönlichen Statuts (Rechts- und Handelsfähigkeit, Ehe und Scheidung usw. und, im Falle des ökumenischen Patriarchats, auch Testamente).

Die Türken ließen sogar die Patriarchate sich zu wirklichen politischen Organisationen entwickeln. Die Patriarchen hatten das Recht, vor der Pforte im Namen ihrer Nationen zu sprechen. Die Griechen besaßen eine Synode und einen gemischten Rat, und die Armenier — gerade die Armenier — bekamen im 19. Jahrhundert sogar eine Nationalversammlung.

Es scheint also auf den ersten Blick ein sehr verwirrender Widerspruch zwischen diesen liberalen Konstitutionen und der türkischen Politik zu bestehen, die man leider nicht anders als eine Politik der Verfolgung, Ausbeutung und manchmal auch der Vernichtung bezeichnen muß. Dieser Widerspruch ist aber nur scheinbar.

Man darf nicht vergessen, daß die türkischen Eroberer eine nach militärisch-theokratischem Muster organisierte und von der Zivilisation sehr wenig berührte Nation bildeten. Die Erhaltung der nicht-türkischen Elemente war daher im Interesse des türkischen Handels, der Industrie und der Gewerbe notwendig. Anderseits hätte die gewaltsame Islamisierung der Christen für die türkischen Finanzen sehr schlimme Folgen gehabt, da in diesem Falle die nur von Nicht-Muslimen eingetriebene Kopfsteuer (der Haradj) ausgefallen wäre. Wenn nun aber die Christen als solche geduldet werden mußten, so konnten diese

[1]) Auf diese Weise wurden unter anderem die Slawen von den Türken in die griechische Nation inkorporiert, was dem byzantinischen Kaiserreich bekanntlicherweise vor der Eroberung nicht gelungen war.

Ungläubigen in Sachen des Personalstatuts natürlich nicht dem mit der Religion eng verquickten muhammedanischen Recht — dem Scheriat —, und ebensowenig der Rechtsprechung der muselmanischen Gerichte unterworfen werden. Und da der Staat die Assimilierung der Christen nicht wünschte, hatte er ferner kein Interesse daran, der Aufrechterhaltung und Stärkung der verschiedenen Nationalgefühle durch das autonome Schulwesen entgegenzutreten.

Außerhalb der aufgezählten Privilegien trat aber dem Nicht-Muhammedaner überall seine reelle Lage als Rajah (arabisch — Vieh), als minderwertiger Bürger, auf jedem Schritt entgegen. Die Kopfsteuer, die Enthebung von der Militärpflicht gegen Entrichtung einer anderen Steuer (bedeli — askeriyé), das Verbot der Ehe mit einer Muhammedanerin, wohingegen dem Muhammedaner das jus connubii mit einer Christin zuerkannt war; die Minderwertigkeit seines Zeugnisses vor Gericht dem Zeugnis eines Muhammedaners gegenüber; das Verbot, die Kirchenglocken zu läuten, und viele andere den Ungläubigen belästigende Gebräuche, bringen uns zu dem Schluß, daß die rechtliche Lage der Christen in der Türkei, außerhalb des Bereichs ihrer Privilegien, als ein Zustand der Ungleichheit ihren muhammedanischen Mitbürgern gegenüber bezeichnet werden muß.

Was nun schließlich die politische Organisation der Patriarchate betrifft, so entsprach sie keineswegs einer etwaigen Vorahnung der Mission des modernen vielstämmigen Staates. Diese Einrichtung war vielmehr darauf eingestellt, dem Staate zu erlauben, im Notfall auf die ganze Nation durch das betreffende Patriarchat einen gewichtigen Druck auszuüben. Als Beleg dieser Behauptung erlaube ich mir nur in Erinnerung zu bringen, daß im Jahre 1821, während der Erhebung der Griechen in Morea, der ökumenische Patriarch, gleich nach der Feier der Ostermesse, in vollem Ornate an der Pforte seiner Kirche im Phanar aufgehängt wurde. Wir beobachten hier eine wirklich sehr merkwürdige historische Erscheinung. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben besonders das griechische und das armenische Patriarchat in ihren Synoden und Ver-

sammlungen sehr oft und sehr laut gegen die Vergewaltigung der Christen protestiert und bei der Pforte mündliche und schriftliche Vorstellungen sonder Zahl dagegen erhoben. Doch haben diese Proteste niemals den geringsten Einfluß auf die türkische Politik ausgeübt. So muß der unparteiische Geschichtsschreiber feststellen, daß die den Rajah zuerkannten Autonomien nur eine durch den theokratischen Charakter des türkischen Staates oder durch Opportunitätsgründe bedingte Façade darstellten, welche einer in Ausbeutung, Verfolgung und manchmal in Vernichtung ausmündenden Politik gegenüber niemals das geringste Bollwerk gebildet hat.

Man muß zugeben, daß die Privilegien der Patriarchate es den verschiedenen unter der türkischen Herrschaft befindlichen Nationalitäten erlaubt haben, ihr Nationalgefühl bis zum Tage der Befreiung vom Joche zu bewahren. Dagegen hat das Osmanische Reich die Menschenrechte seiner christlichen Untertanen nicht anerkannt und ist schließlich daran zugrunde gegangen.

II.

Die Intervention der Mächte.

Die Intervention der Mächte im Osmanischen Reich wird gewöhnlich von dem einen oder anderen der folgenden, einander schroff entgegengesetzten, Standpunkte aus betrachtet. Die Türken und ihre Anwälte behaupten, die Intervention habe immer und ausschließlich den egoistischen Interessen der Intervenienten gedient. So hat während der Lausanner Konferenz der erste türkische Bevollmächtigte Ismet Pascha in einer sehr langen Rede zu beweisen versucht, daß der Schutz der Minderheiten den Mächten bloß als willkommener Vorwand für ihre Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei gedient habe, ja, daß es diese Mächte selbst gewesen seien, die die Christen zur Erhebung gegen die Regierung angetrieben und in ihnen den Willen zur Lostrennung von der Türkei genährt hätten.

Andere sehen dagegen in der Aktion der Mächte in der Türkei ein selbstloses Einschreiten im Namen der Menschlichkeit, eine Intervention d'humanité.

Suchen wir nun diese Frage auf rein wissenschaftliche Weise zu lösen, indem wir sie in vier Bestandteile zerlegen:

1. Was war in Wirklichkeit der innere Zustand des Osmanischen Reiches?

Über die rechtliche durch das Scheriat bedingte Lage der Christen habe ich schon gesprochen. Ihre faktische Lage war aber durch die türkischen Regierungsmethoden noch viel schlimmer, als die rechtliche Stellung. Der im Jahre 1839 vom Sultan Abdul-Medjid II. in Gulhane erlassene Hatti-Scherif hatte eine Epoche der Reformen, das sogenannte Tanzimat eingeleitet[1]). Die in diesem Dekret verheißenen, aber in sehr geringem Maße verwirklichten Reformen[2]) wurden im berühmten, nach dem Krimkriege erlassenen, Hatti-Humayun von Abdul Asiz aufs neue und in vergrößertem Maße verkündet. Eine wahrhaftige Deklaration der Freiheit und Menschenrechte! Man ersieht aber auch aus diesem berühmten Dokument, welchen Zuständen er ein Ende machen sollte. Denn der Hatti-Humayun verheißt unter anderem: Sicherheit des Lebens, des Eigentums und der Ehre für alle ottomanischen Untertanen der Türkei ohne Unterschied der Religion und der Klasse; Zulassung der Christen zur Ausübung der Militärpflicht und zu den öffentlichen Ämtern; Gleichheit der Besteuerung; neuerliche Abschaffung der Verpachtung der Abgaben; Gleichheit des Zeug-

[1]) Vgl. über die Reformen in der Türkei: Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat, 2 volumes 1882—1884; A. du Velay, Essai sur l'histoire financière de la Turquie; Gabriel Noradounghien, Recueil d'actes internationaux de l'Empire ottoman, 4 vol. 1900—1903.

[2]) Die zu enormen Mißbräuchen Anlaß gebende Verpachtung der Zehenten-Abgabe, der Iltizam, wurde zwar abgeschafft und die Eintreibung der Kopfsteuer den christlichen Gemeinden überwiesen. Aber schon im Jahre 1842 kehrte man zum alten System zurück. Im Jahre 1845 erkannte der Sultan selbst in einem neuen Firman an, daß die von ihm angestrebten Reformen, mit Ausnahme der militärischen, nicht die von ihm erwarteten Früchte gezeitigt hatten (Engelhardt, La Turquie et le Tanzimat, I, p. 75).

nisses der Christen und Muslimen vor den Gerichten; Reform des Strafrechts und des Polizeiwesens, Abschaffung der Tortur usw.

Aber dieser berühmte, in Art. 9 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 den Mächten offiziell zur Kenntnis gebrachte, Hatti-Humayun wurde ebensowenig wie der Hatti-Scherif von 1839 verwirklicht. Zwar erstrebten in der Periode von 1839 bis 1877 die beiden Sultane Abdul-Medjid und Abdul Asiz und ihre Großwesire Rechid, Ali und Fuad Pascha die Verwirklichung der Reformen, doch scheiterten ihre Bemühungen an dem Widerstand der jeglicher Laizisierung des Staates feindlichen Geistlichen (der Ulemas und Softas) und an der Unwissenheit und Korruption der türkischen Beamten, die auf keinen Fall dem alten Verwaltungssystem entsagen wollten, d. h. einem System, unter dem — was ich zu unterstreichen wünsche — nicht nur die Christen, sondern, wenn auch in geringerem Maße, auch die Muhammedaner zu leider hatten. Die Enquête, die der englische Botschafter Bulwer im Jahre 1860, vermittels seiner Konsuln, veranstaltete, erbrachte unter anderem den Beweis, daß der „muhammedanische Fanatismus niemals spontan ausbricht, sondern sich in Gewalttätigkeiten nur dann umsetzt, wenn er durch die Haltung der Vertreter der Staatsmacht dazu ermutigt wird". — Das ist übrigens in der Türkei immer und überall der Fall gewesen. Das Resultat einer neuen im Jahre 1867 von England, Frankreich, Österreich und Rußland veranstalteten Enquête war desgleichen der Türkei sehr ungünstig; wenn auch einige liberale Gesetze, wie z. B. das Gesetz über die Vilayets (Provinzen) von 1864, erlassen waren, so krankte die Verwaltung immer an denselben Übeln und bestand die Gleichheit der Christen gegenüber den Muhammedanern immer noch bloß auf dem Papier.

Der Sultan Abdul-Hamid, der rote Sultan traurigen Angedenkens, kam bekanntlich im Jahre 1876 während der bosnischen Krise und der Bulgarengreuel zur Regierung. Um den auf Reformen in Bosnien und Bulgarien dringenden Forderungen der Mächte zu entgehen, fand er den Ausweg,

eine ottomanische Konstitution für das ganze Land zu proklamieren. Doch schaffte er sie gleich nach dem russisch-türkischen Kriege wieder ab und war seitdem, bis zu seiner Absetzung, redlich bemüht, alle Reformgesetze seiner Vorgänger praktisch ganz außer Kraft zu setzen oder auch offiziell zu widerrufen. Sein zur Genüge bekanntes Regime kann kurzhin als ein System des Terrors und der Spionage bezeichnet werden. Insbesondere aber hatten unter seiner Herrschaft die Christen, sowohl in Thrazien und Mazedonien als auch in Armenien, zu leiden. Bekanntlich sind in dieser Epoche die Armenier-Massaker von 1894—1896 geradezu organisiert worden und hat eine blutige Verfolgung der Slawen und Griechen in Mazedonien und Thrazien stattgefunden.

Die durch die Revolution vom Jahre 1908 zur Herrschaft gelangten Jungtürken schienen im ersten Jahre ihrer Regierung wirklich eine neue Ära herbeiführen zu wollen. Aber schon seit dem Jahre 1909 war das despotische Regime des roten Sultans durch die nicht minder blutige Tyrannei des Komitees „Einheit und Fortschritt" (Ittihâd ve Terraki) ersetzt, freilich mit dem Unterschied, daß diese Tyrannei sich nicht nur auf die Christen, sondern auch auf die Mohammedaner nicht-türkischen Ursprungs — Araber, Albanesen, Kurden — erstreckte. So haben die Jungtürken den zwei Grundpfeilern des ottomanischen Staates — dem Despotismus und dem Islamismus — einen dritten — den türkischen Nationalismus — hinzugefügt [1]).

Wenn man nun die innere Entwicklung des ottomanischen Staates von der Eroberung Konstantinopels an bis zum Weltkriege in ihrem Ganzen betrachtet, ist ihr reaktionärer Gang nicht zu leugnen. Die Gründer des Reiches hatten die Rajahs wohl zur Ausbeutung, doch nicht zur Ausrottung bestimmt. Nun aber hat sich die Lage der Christen im Laufe der Jahrhunderte immer verschlimmert. Das Tanzimat ist ge-

[1]) Vgl. mein Buch „La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien", p. 20—23.

scheitert, und wenn in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Sultane und die höchsten Schichten wirklich Versuche zur Zivilisierung des Reiches unternommen haben, so haben ihre Nachfolger immer mehr eine reaktionäre, die Ausrottung der andersgläubigen und andersstämmigen Elemente anstrebende Politik verfolgt. In ihrem Ganzen ist die Geschichte des ottomanischen vielstämmigen Reiches ein bald langsamer, bald beschleunigter Aufstieg zum Ideal einer durch Eisen und Feuer einstämmig gewordenen Türkei.

2. Die intervenierenden Mächte.

Schon seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts macht sich im Osmanischen Reich die Intervention Frankreichs zugunsten der römisch-katholischen Religion fühlbar. Diese Intervention erstreckte sich bloß auf die freie Ausübung des Kultus und gewisse Privilegien der katholischen Gemeinden, nicht auf den Schutz aller katholischen Untertanen der Türkei[1]). Die sogenannte „Humanitätsintervention" (Intervention d'humanité) setzt erst mit dem Frieden von Kutschuk-Kainardji von 1774 zwischen der Pforte und Rußland an. Seit diesem Vertrage kann man von einem Protektorat Rußlands über alle orthodoxen Untertanen der Türkei sprechen[2]). Doch haben schon in dieser Periode des vorherrschenden Einflusses Rußlands (von 1774 bis zum Pariser Frieden von 1856) kollektive Interventionen stattgefunden, unter denen man vor allem auf die Aktion Englands, Frankreichs und Rußlands zugunsten der sich im Jahre 1821 erhobenen Griechen hinweisen muß, die über Navarin und

[1]) Pélissié du Rausas, Le régime des Capitulations dans l'Empire ottoman, t. II, 1911 chap. II, p. 80—177.

[2]) Laut Art. 7 dieses Vertrages verspricht zwar die Pforte bloß den Schutz der christlichen Religion und Kirche und räumt speziell dem russischen Gesandten das Recht ein, bei ihr in Sachen der russischen Kirche in Konstantinopel vorstellig zu werden. Doch in der Praxis hat sich auf Grund dieses Artikels ein allgemeines Interventionsrecht Rußlands zugunsten der orthodoxen Christen entwickelt. Außerdem haben der Vertrag von Kutchuk-Kainardji und die späteren russisch-türkischen Verträge der Donaufürstentümer (Moldau und Wallachei) und Serbien sehr weitgehende politische Privilegien garantiert.

Adrianopel zur Unabhängigkeit Griechenlands im Jahre 1830 geführt hat.

Der Pariser Frieden von 1856 hat die Periode der kollektiven Intervention der Großmächte eingeleitet[1]).

Im Jahre 1860 intervenierten die Mächte infolge der Greuel im Libanon; im Jahre 1866 nach Ausbruch des Aufstandes der Kretenser. Im Jahre 1867 fand eine Konsular-Enquête der vier Mächte (England, Frankreich, Österreich, Rußland) statt, um die Resultate des Hatti-Humayun zu prüfen. Der Aufstand in Bosnien und Herzegowina und die Massaker in Bulgarien gaben zu der Konstantinopler Konferenz von 1876 und der Londoner Konferenz von 1877 Anlaß. Das Scheitern dieser Konferenzen führte dann zum russisch-türkischen Krieg und zum Berliner Vertrag von 1878, der bekanntlich eine Reihe von Völkern von der osmanischen Herrschaft mehr oder weniger emanzipiert hat. In Art. 62 des Berliner Vertrages nehmen die Mächte von der Erklärung der Türkei Kenntnis, die religiöse Freiheit in den ihr gebliebenen Ländern zu wahren und nicht

[1]) Trotz des ausdrücklichen Verzichts auf jegliche Einmischung in die Beziehungen des Sultans und seiner Untertanen, trotz aller diplomatischen Floskeln, die angewandt worden sind, um die Empfindlichkeit der Pforte zu schonen, — ist es doch unleugbar, daß durch Art. 9 des Pariser Vertrags die Türkei den Hatti-Humayun von 1856 den Mächten offiziell zur Kenntnis gebracht und daß die Mächte „den hohen Wert" dieser Mitteilung konstatiert haben. In der Praxis ist auch der Art. 9 der Ausgangspunkt einer regelmäßigen Intervention der Mächte in die inneren Angelegenheiten der Türkei geworden.

Text des Art. 9 des Pariser Vertrages:

„S. M. le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux Puissances contractantes ledit firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les Puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit auxdites Puissances de s'immiscer soit collectivement, soit séparément, dans les rapports de S. M. le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration de son Empire."

den geringsten auf konfessionellen Gründen beruhenden Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu dulden.

So hat also die kollektive Intervention der Großmächte in der Türkei bis zum Ende des 19. Jahrhunderts den ottomanischen Christen Erleichterung und sogar teilweise Befreiung gebracht. Die aber jetzt eintretende Spaltung der Mächte in zwei feindliche Lager hat auch im Orient, wie überall, das größte Unheil herbeigeführt. Die Türkei sieht mit Befriedigung schon im Jahre 1895, daß das Projekt der Reformen in Armenien ihr nur von den Entente-Mächten überreicht wird. Desgleichen ziehen sich Deutschland und Österreich aus dem Konzert der Mächte in der Kretenser Frage zurück: es sind bloß vier Mächte (England, Frankreich, Italien und Rußland), die im Jahre 1899 für Kreta die Autonomie erlangen. Und an der großen Reformaktion in Mazedonien nimmt Deutschland nur einen sehr schwachen Anteil. Der deutsche Kaiser ist der Freund des Sultans geworden. Und etwas später, zur Jungtürkenzeit, ist Deutschland der Behüter und Wahrer des Osmanischen Reiches. Zwar sieht man im Jahre 1912, als die türkische Mißwirtschaft in Mazedonien die Balkanstaaten zum Kriege drängt, um ihre Konnationalen vor der Ausrottung zu bewahren, noch einmal alle sechs Großmächte sich zusammenschließen, um Türken, Serben, Bulgaren und Griechen den Krieg zu verbieten und eine neue Reformaktion in Aussicht zu stellen (Note der Mächte vom 27. September 1912). Dieser stark verspäteten Intervention wird aber von keiner Seite Folge geleistet, und es gehen die Balkanstaaten als Sieger aus dem Kriege hervor. Zum letzten Male vor dem Weltkriege, im Jahre 1913, treten die Großmächte an die Türkei mit Reformvorschlägen für Armenien heran. Es ist aber, wie wir bald sehen werden, eine russische Initiative, die im Rate der Großmächte von Frankreich und England unterstützt, von Italien neutral behandelt, von Deutschland und Österreich bekämpft wird. Die auf deutschen Wunsch gemilderten Autonomievorschläge werden zwar von der Türkei schließlich kurz vor dem Kriege akzeptiert, aber von der

Pforte nicht ausgeführt und während des Krieges durch die Massaker von 1915 ersetzt.

So kann man wohl sagen, daß die kollektive Intervention der Mächte faktisch schon vor dem Weltkriege in die Brüche gegangen ist.

Im Friedensvertrag von Sèvres (1920) wird die Souveränität der Türkei über ihre nichttürkischen Untertanen nicht mehr den Großmächten gegenüber beschränkt, sondern in einigen Fällen allen alliierten Mächten gegenüber, in anderen den alliierten Hauptmächten oder dem Völkerbunde gegenüber garantiert [1]). Und schließlich stellt der Lausanner Vertrag vom Jahre 1923 die Rechte der Minderheiten in der Türkei unter die Garantie des Völkerbundes.

3. Welchen Charakter muß nun der Geschichtsforscher der kollektiven Intervention in der Türkei zuschreiben?

Ich möchte zuerst darauf aufmerksam machen, daß mehrere kollektive Interventionen von formellen Uneigennützigkeitserklärungen begleitet waren. So haben während des griechischen Aufstandes die drei Mächte, sowohl im Londoner Vertrage vom 6. Juli 1827 wie auch in ihrer Note an die Türkei nicht nur auf ihr persönliches Interesse, der in den griechischen Provinzen herrschenden Anarchie ein Ende zu bereiten, sondern auch ausdrücklich auf den humanitären Charakter ihrer Intervention hingewiesen und auf jeglichen Anspruch auf Gebietserwerb oder andere Vorteile verzichtet [2]).

[1]) S. mein Buch „La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien", S. 23—26.

[2]) Die Präambel zum Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827 erklärt, daß die Mächte „ont résolu de combiner leurs efforts et d'en régler l'action par un traité formel, dans le but de rétablir la paix entre les Parties condentandes, au moyen d'un arrangement réclamé autant par un sentiment d'humanité que par l'intérêt du repos de l'Europe". Und Artikel 5 des Vertrages lautet: „Les Puissances contractantes ne chercheront dans ces arrangements aucune augmentation de territoire, aucune influence exclusive, aucun avantage de commerce, pour leurs sujets, que ceux de toute autre nation ne puissent également obtenir." S. darüber mein Buch „La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien", p. 7.

Desgleichen enthält das in Paris am 3. August 1860 von Österreich, Frankreich, England, Preußen und Rußland mit der Türkei gezeichnete Protokoll ausdrückliche Erklärungen über den uneigennützigen Charakter der Aktion der Mächte in Syrien, zu welcher die Pforte ihre Zustimmung gegeben hatte[1]).

Der wahre Charakter der kollektiven Intervention der Mächte in der Türkei kann aber natürlich nicht bloß aus solchen „Déclarations de désintéressement" — deren Aufrichtigkeit ja angezweifelt werden könnte — gefolgert werden. Aber auch wenn man die Aktion der Mächte in ihren praktischen Äußerungen betrachtet, so muß man zum Schlusse gelangen, daß im Osmanischen Reiche gleichzeitig mit der sehr eigennützigen Einzelpolitik der Mächte doch wirklich ein kollektives Einschreiten derselben im Interesse der bedrückten Menschenrechte stattgefunden hat. Natürlich hat Rußland in der ersten Periode (1774—1856), natürlich haben späterhin die anderen Großmächte sehr oft in der Türkei im eigenen politischen Interesse interveniert. Jedesmal aber, wenn sie sich zu gemeinsamer Aktion zusammenschlossen, war solche auf ein humanitäres Ziel — die Verbesserung der Lage der Christen — gerichtet. Die Türkei brachte es eben durch ihr unmenschliches Regierungssystem immer wieder fertig, die schroff auseinandergehenden politischen Gegensätze der Großmächte zuweilen ihr gegenüber zu versöhnen. So sehen wir

[1]) Protocole pour le rétablissement de la tranquillité en Syrie et la protection des Chrétiens, signé à Paris, le 3 août 1860.

„Les plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de la Prusse et de la Russie, désirant établir, conformément aux intentions de leurs Cours respectives, le véritable caractère du concours prêté à la S. Porte, aux termes du protocole signé le même jour, les sentiments qui leur ont dicté les clauses de cet acte et leur entier désintéressement, déclarent de la manière la plus formelle que les Puissances contractantes n'entendent poursuivre ni ne poursuivront, dans l'exécution de leurs engagements, aucun avantage territorial, aucune influence exclusive, ni aucune concession touchant le commerce de leurs sujets et qui ne pourrait être accordée aux sujets de toutes les autres nations" (Noradounghian, Recueil, t. III, p. 125).

z. B. gleich nach dem Krimkriege die Westmächte zusammen mit dem gestrigen Gegner Rußland dem türkischen Bundesgenossen innere Reformen aufdrängen; und man braucht nur die Protokolle der Konstantinopeler und Londoner Konferenzen zu studieren, um sich darüber klar zu werden, daß die Mächte nicht die Aufteilung der Türkei, sondern vielmehr ihre Genesung durch Reformen anstrebten. Wenn auch Rußland und Österreich durch die Reichstadter Konvention vom 26. Juni/8. Juli 1876 und die Konvention Nowikow-Andrassy vom 3./15. Januar 1877[1]) sich über gewisse Gebietsanwüchse auf den Fall eines Krieges und eventueller Veränderungen im territorialen Umfange der Türkei verständigt hatten, so waren doch diese Verabredungen nur gegenseitige Garantieklauseln, und es kann wirklich nicht behauptet werden, die Abtrennung Bosniens und der Herzegowina, Kars und Batums wäre das Ziel des Russisch-Türkischen Krieges gewesen. Dieser Krieg wäre von den Mächten nicht zugelassen worden, wenn die Türkei die Reformvorschläge angenommen hätte. Auch hat bekanntlich der Berliner Vertrag wohl Serbien, Rumänien und Montenegro endgültig vom türkischen Joche befreit und ein autonomes Bulgarien geschaffen, aber dem Sieger Rußland für seine Blutopfer nur sehr geringe territoriale Vorteile gebracht. Eine Aufteilung der Türkei ist im Jahre 1876 nicht beabsichtigt gewesen, wohl aber die Löschung des den europäischen Frieden bedrohenden Brandes im türkischen Europa.

Und selbst in der dritten, durch den Zwiespalt der Mächte gezeichneten Periode der Intervention im Osmanischen Reich haben sich die Großmächte noch kurz vor dem Weltkriege, 1912 und 1914, in bezug auf die mazedonische und die armenische Frage wieder, wenigstens öffentlich, zusammengefunden. Leider war aber dieser Zusammenschluß nicht aufrichtig genug, um auf die Türkei Eindruck zu machen.

In dem von den Entente-Mächten der geschlagenen Türkei diktierten Vertrag von Sèvres sehen wir aber neben den rein politischen Bestimmungen das Humanitätsinteresse wieder her-

[1]) Goriainow, Le Bospore et les Dardanelles, p. 318—336.

vortreten. Man kann freilich die Anerkennung der Unabhängigkeit Armeniens und des Hedjaz, die Vergrößerung Griechenlands und die Unterstellung Syriens, Palästinas und des Irak dem französischen oder englischen Mandate nicht nur aus Motiven reiner Humanität erklären. Aber jedenfalls bedeuten alle diese Bestimmungen eine Befreiung von Millionen von Menschen vom türkischen Joche. Und außerdem enthält auch der Vertrag sehr eingehende Bestimmungen über die rechtliche Lage der in der Türkei verbleibenden Minderheiten und bedroht sogar die Pforte mit dem Verlust Konstantinopels, im Falle diese Bestimmungen nicht eingehalten würden (Art. 36). So muß man den Vertrag von Sèvres geradezu als den Höhepunkt der „Intervention d'humanité" betrachten, wenngleich solche auch nicht mehr von den früheren Großmächten ausgeht, an deren Stelle die „alliierten Hauptmächte" getreten sind.

4. Um der kollektiven Intervention im Osmanischen Reiche gerecht zu werden, muß schließlich von ihren Methoden gesprochen werden. Diese von den Mächten in steigender Reihe der Türkei gegenüber angewandten Methoden waren dreifacher Art: Reformen, Autonomie und Abtrennung vom Reich.

Was die allgemeinen, sich auf das ganze Reich erstrecken sollenden Reformen betrifft, so hat die Pforte dieselben gewöhnlich sehr gelassen aufgenommen, da sie sich des höchst ungefährlichen Charakters solcher prinzipieller Erklärungen, wie z. B. des Hatti-Humayun von 1856, sehr wohl bewußt war. Ja, die Pforte hat manchmal selbst zu solchen allgemeinen Erklärungen gegriffen. Ich erinnere nur an die Proklamierung der Konstitution von 1876, um den Reformvorschlägen für Bosnien und Bulgarien zu entgehen; oder an die Veröffentlichung der „Zusatzartikel zum Gesetz über die Verwaltung der Vilayets", die 1914 erfolgte, um die Reformen in Armenien zu verhindern.

So wie es sich aber um für eine besondere Provinz bestimmte Reformen handelte, wurde ihnen von der Pforte stets mit der größten Feindseligkeit begegnet. Wenn sie auch

manchmal gezwungen war, solche Provinzialreformen offiziell zu akzeptieren, so hat sie ihnen immer in der Praxis den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt. So ist es der Pforte gelungen, die im Jahre 1880 von einer internationalen Kommission ausgearbeiteten Reformen für Rumelien nicht auszuführen, gleichwie die armenischen Reformen, die durch das Dekret des Sultans von 1895 verkündet waren. Diese Sabotage der Reformen war übrigens fast immer durch die Abwesenheit einer internationalen Kontrolle erleichtert; auch hat im Jahre 1876 die Pforte den Krieg mit Rußland einer solchen Kontrolle vorgezogen. Bloß zweimal ist es möglich gewesen, der Pforte eine solche Kontrolle aufzulegen: in Mazedonien (1905) und in Armenien (im Jahre 1914). Doch wurde die Kontrolle in Mazedonien infolge einer allzu optimistischen Bewertung der jungtürkischen Revolution von den Mächten zurückgezogen. Und der Weltkrieg hat die Kontrolle der armenischen Reformen nicht einmal in Kraft treten lassen.

Die Nichtausführung der Reformen hat ausnahmslos in den betreffenden Provinzen verzweifelte Aufstände und blutige Unterdrückung derselben durch die Türken ausgelöst. Die darauf ansetzende kollektive Intervention hat dann zuerst die Autonomie und schließlich die völlige Lostrennung von der Türkei zur Folge gehabt. Und niemals hat die Türkei aus dem Verlust einer Provinz die Lehre gezogen, in den ihr verbleibenden Ländern wirkliche Reformen einzuführen. Bis zu seinem Ende hat das Osmanische Reich gegen alle Verbesserungen seines Verwaltungssystems angekämpft. Und so ist das prophetische Wort des russischen Kanzlers Fürst Gortschakow zur Wahrheit geworden: „Autonomie oder Anatomie!"

Hiermit schließe ich diese vielleicht zu ausführlichen, aber mir zur richtigen Würdigung des armenischen Problems als notwendig erscheinenden einleitenden Bemerkungen über die Intervention der Mächte in der Türkei. Ich glaube bewiesen zu haben, daß die kollektive Intervention der Mächte keineswegs, wie es Ismet Pascha in seiner Lausanner Rede behauptet, von rein egoistischen Interessen getragen war. Das sich auf unge-

heure Flächen erstreckende türkische Regime ist jederzeit eine latente Gefahr für die zivilisierte Welt und ihren Frieden gewesen. Wir wissen wohl, daß es auch in dieser zivilisierten Welt nicht immer friedlich ausgesehen hat. Wir vergessen auch nicht, daß im Laufe der Geschichte eine Großmacht nach der anderen sich mit der Türkei zu verständigen gesucht und mit ihr Bündnisse gegen andere Mächte geschlossen hat. Die von Zeit zu Zeit ausbrechenden inneren Krisen der Türkei haben aber immer wieder den Zusammenschluß aller gegen die Türkei herbeigeführt. Die Geschichte liefert uns hier einen höchst wichtigen Beleg dafür, daß die innere Lage eines Staates für die Gesamtheit nicht gleichgültig ist. Ein einzelner Staat, sei es die Türkei oder heutzutage das Sowjetreich, kann sich nicht auf die Dauer auf einem Kulturniveau behaupten, das zu tief unter dem Niveau der anderen Länder steht. Das Verwaltungssystem der Türkei ist deswegen bis zum Weltkriege von den höherstehenden Mächten bekämpft worden. Aber trotz aller politischen Interessenkämpfe, trotz allem Machiavellismus, hat immer wieder eine Intervention angesetzt, wenn das Abweichen der Türkei vom ethischen Minimum der zivilisierten Mächte zu sehr fühlbar wurde, wenn der Rhythmus der Bedrückung oder Ausrottung zu sehr beschleunigt wurde. Wenn also die kollektive Intervention der Mächte von einem egoistischen Interesse getragen war, so war dieses Interesse mit dem Ziel identisch, für ganz Europa und hiermit für die ganze Welt gefährlichen, ansteckenden Verhältnissen ein Ende zu bereiten. Ein solcher Egoismus kann der kollektiven Intervention der Mächte zugeschrieben werden. Wir können sie aber auch getrost, trotz Ismet Pascha, eine „Intervention im Namen der Menschlichkeit" — eine Intervention d'humanité nennen.

Erster Teil

Der internationale Schutz der Armenier bis zum Ausbruche des Weltkrieges

Ich gehe nun zur Betrachtung der besonderen Lage der Armenier im ottomanischen Reiche über.

Das armenische Plateau war seit den frühesten Zeiten von den verschiedensten Fremdvölkern — Seldschuken, Mongolen, Persern und anderen mehr — überschwemmt, was besonders seit dem 7. Jahrhundert eine Emigration vieler Armenier und ihre Zerstreuung über die ganze Welt zur Folge hatte. Ein Eindringen der Kurden hat seit dem 10. Jahrhundert begonnen. Als die Osmanen im Jahre 1514 Armenien annektierten, fanden sie dort einen zahlreichen kurdischen Einsatz vor. Anderseits bildeten die Armenier in allen wichtigen Punkten des Reiches und in Konstantinopel selbst sehr ansehnliche Kolonien.

In den armenisch-kurdischen Provinzen standen die christlichen Armenier in den ersten drei Jahrhunderten zu den muhammedanischen Kurden in Beziehungen, die sich dem Zustande der Leibeigenschaft näherten. In der Mitte des 19. Jahrhunderts machte die Pforte dem Feudalismus der kurdischen Beys ein Ende; doch verbesserte sich durch diesen Sieg der Zentralregierung die Lage der Armenier keineswegs, denn die türkischen Beamten begünstigten das kurdische Element auf Kosten des armenischen. Die armenischen Bauern mußten außer den Steuern an die Regierung den kurdischen Beys einen Teil ihrer Ernte und ihrer Herden abgeben und auch noch andere Steuern entrichten [1]).

[1]) S. den Bericht der Konsulardelegierten bei der Untersuchungskommission über die Affäre von Sassun, von Musch aus, den 28. Juli 1895 datiert (französisches Livre jaune, Affaires arméniennes 1893—1897, p. 97—98).

Viel günstiger war die Lage der außerhalb Armeniens im Osmanischen Reich zerstreuten Armenier. Die Türken, die für Handel, Gewerbe und Industrie sehr wenig Fähigkeiten besaßen, fanden es sehr vorteilhaft, die große Begabung der Armenier auf diesen Gebieten auszunutzen und stellten sie auch öfters in der Verwaltung an. Da nun die unter der kurdischen Ausbeutung stehenden armenischen Bauern geduldig ihr Joch trugen, ohne wie die übrigen Christen sich gegen die türkische Herrschaft aufzulehnen, so hatten gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die außerhalb der armenischen Provinzen ansässigen Armenier eine geradezu privilegierte Stellung. Die Türken ehrten sogar das ganze armenische Volk durch den Titel: die „treue Nation" (milleti-sadykâ). Und im Jahre 1863 wurde dieser treuen Nation, der im Jahre 1453 ebenso wie den Griechen ihr Patriarchat belassen war, ein neues Statut und eine Nationalversammlung zuerkannt.

Doch hatte schon der Krimkrieg eine Verschlechterung der türkisch-armenischen Beziehungen zur Folge. Die auf dem asiatischen Kriegsschauplatz von den Russen geschlagene türkische Armee verwüstete bei ihrem Rückzuge Armenien. Und nach dem Kriege gesellten sich die aus Rußland ausgewanderten Tscherkessen zu den Kurden, um aus dem unglücklichen Armeniervolke alles Mark zu saugen. Hier zeigte es sich, daß die liberalen Institutionen und das neue armenische Parlament vor der Pforte nicht das geringste Gehör fanden. Und so fand im Jahre 1867 eine lokale Erhebung der Armenier — die erste — in Zeitun statt. Sie führte eine französische Intervention herbei, verbesserte aber die allgemeine Lage keineswegs.

Während des Russisch-Türkischen Krieges (1876—1877) wurde Armenien wiederum von den russischen Truppen erobert; und als die Russen in San-Stefano standen, gab die erschrockene Pforte, um eine Annexion Armeniens an Rußland zu vermeiden, den Armeniern selbst den Rat, eine administrative Autonomie zu fordern. Der armenische Patriarch Nerses begab sich zu diesem Zwecke ins russische Hauptquartier. Doch erschien bald darauf die englische Flotte

vor Konstantinopel, und die russischen Unterhändler konnten von der Pforte nur ein sehr unbestimmt gehaltenes Versprechen über Reformen und Schutz gegen Kurden und Tscherkessen ausbedingen, welches Versprechen den Artikel 16 des San-Stefano-Vertrages vom 14. Februar/3. März 1878 bildete[1]). Drei Monate später schloß England mit der Türkei eine defensive Allianz, in welcher es dem Sultan seinen asiatischen Besitz garantierte, wogegen derselbe die Einführung der Reformen versprach und England das Recht der Okkupation und Verwaltung der Insel Zypern erhielt[2]). Schließlich wurde die Einführung der armenischen Reformen in den berühmten Artikel 61 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 aufgenommen, in welchem die Pforte versprechen mußte, die von ihr getroffenen Maßnahmen periodisch zur Kenntnis der Mächte zu bringen, und diese Mächte das Recht der „Beaufsichtung der Ausführung" der Reformen erhielten[3]).

Doch hatte der „rote" Sultan Abdul-Hamid nicht die

[1]) „Comme l'évacuation, par les troupes russes, des territoires qu'elles occupent en Arménie, et qui doivent être restitués à la Turquie, pourrait y donner lieu à des conflits et à des complications préjudiciables aux bonnes relations des deux pays, la Porte s'engage à réaliser sans plus de retard, les améliorations et les réformes exigées par les besoins locaux dans les provinces habitées par les Arméniens, et à garantir leur sécurité contre les Kurdes et les Circassiens."

[2]) „En revanche, S. M. I. le Sultan promet à l'Angleterre d'introduire les réformes nécessaires à être arrêtées plus tard par les deux Puissances ayant trait à la bonne administration et à la protection des sujets chrétiens et autres de la S. Porte qui se trouvent sur les territoires en question, et afin de mettre l'Angleterre en mesure d'assurer les moyens nécessaires pour l'exécution de son engagement, S. M. I. le Sultan consent, en outre, d'assigner l'île de Chypre pour être occupée et administrée par elle."

[3]) „La Sublime Porte s'engage à réaliser sans plus de retard les améliorations et les réformes qu'exigent les besoins locaux dans les provinces habitées par les Arméniens et à garantir leur sécurité contre les Circassiens et Kurdes. Elle donnera connaissance périodiquement des mesures prises à cet effet aux Puissances qui en surveilleront l'application."

geringste Absicht, diese Versprechen zur Wirklichkeit werden zu lassen. Anstatt aus dem Verlust der großen Territorien, die der Berliner Vertrag ihm genommen hatte, die Lehre zu ziehen, daß bloß weitgehende Reformen den Rest des ottomanischen Reiches retten könnten, faßte Abdul-Hamid den Plan, künftige Interventionen der Mächte in seinen Staaten ganz einfach durch die Vertilgung der Christen gegenstandslos zu machen. Von diesem Vorhaben brachte ihn eine sehr ernst gehaltene Kollektivnote der sechs Mächte vom 7. September 1880 nicht im mindesten ab. Die Kurden wurden systematisch von den Türken auf die Armenier gehetzt und zur Besitznahme ihrer Liegenschaften angestiftet. Im Jahre 1890 schuf Abdul-Hamid die sogenannte Hamidieh-Reiterei, ausschließlich aus Kurden gebildet. Diese von der Pforte bewaffneten Kurden wurden das wirksamste Werkzeug der Vernichtungspolitik des Sultans, die sehr bald von der langsamen Vertilgung zum Massenmorde — zum Massaker überging.

Das erste Massaker wurde in Sassun im August 1894 organisiert und führte zur Intervention Englands, Frankreichs und Rußlands, die den Sultan zwangen, am 20. Oktober 1895 ein Reformdekret zu erlassen. Nun aber ging der Sultan erst recht daran, seinen Vernichtungsplan zu verwirklichen. Die in den Jahren 1895 und 1896 in Konstantinopel und Armenien veranstalteten Massaker kosteten ca. 100 000 Armeniern, Männer, Frauen und Kinder, das Leben; gegen 2500 Dörfer wurden verwüstet, Hunderte von Kirchen und Klöstern zerstört oder in Moscheen verwandelt, eine halbe Million Armenier dem Elend geweiht. In Konstantinopel selbst fanden unter den Augen der Vertreter Europas zweimal entsetzliche Metzeleien statt.

Es muß vor allem hervorgehoben werden, daß diese Massaker keinesfalls durch eine armenische Erhebung provoziert worden sind. Freilich hatte die Politik Abdul-Hamids die armenische Intelligenz von der früheren Freundschaft mit den Türken abgewendet. Freilich hatten sich allmählich geheime revolutionäre Gesellschaften gebildet, deren Endziel die Abwerfung des nicht mehr zu ertragenden Joches

war. Aber diese erst ansetzende Bewegung der Intelligenz hatte die armenische Masse noch nicht ergriffen [1]).

Die Konsularberichte aus allen Vilayets haben festgestellt, daß seitens der Armenier keinerlei Provokationen, geschweige denn Revolten und revolutionäre Erhebungen stattgefunden haben [2]). Dr. Johannes Lepsius, der edle deutsche Vorkämpfer für die Rechte des geknechteten armenischen Volkes, der einige Monate nach den Massaker Armenien besuchte, ist zum selben Resultate gelangt. „Der Vernichtung des armenischen Volkes", sagt Lepsius, „liegt ein einheitlicher, schon seit Jahren vorbereiteter Plan zugrunde, der in den letzten Monaten des vergangenen Jahres infolge des Vorgehens der Mächte mit überstürzter Hast zur Ausführung gebracht wurde [3])." Und über die Massaker in Konstantinopel genügt es, den Bericht des französischen Geschäftsträgers De la Boulinière vom 3. September 1896 anzuführen: „Es ist mir unmöglich, Euer

[1]) S. über die armenische Bewegung den Bericht des französischen Botschafters Paul Cambon vom 20. Februar 1894 (Livre jaune, 1893—1897, nº 6), der klar darlegt, daß es die Türken gewesen sind, die durch ihre Mißwirtschaft die verzweifelten Armenier zum Ringen um Autonomie oder Unabhängigkeit getrieben haben. „C'est vers 1885 qu'on entendit parler pour la première fois en Europe d'un mouvement arménien... Il fallait faire pénétrer dans la masse de la population arménienne deux idées très simples, l'idée de la nationalité et l'idée de la liberté. Les comités se chargèrent de les répandre; les Turcs, par leur système inintelligent de persécutions et d'exactions se chargèrent de les faire valoir. Peu à peu, ils se sont rendus odieux et insupportables à des populations qui s'étaient accoutumées à leur esclavage, et comme s'il ne leur suffisait pas de provoquer ce mécontentement, les Turcs se sont plu à le grossir en traitant les mécontents de révolutionnaires et les protestations de complots."

„A force de dire aux Arméniens qu'ils complotaient, les Arméniens ont fini par comploter; à force de leur dire que l'Arménie n'existait pas, les Arméniens ont fini par croire à la réalité de son existence, et ainsi, en quelques années, des sociétés secrètes se sont organisées, qui ont exploité en faveur de leur propagande les vices et les fautes de l'administration turque et qui ont répandu, à travers toute l'Arménie, l'idée du réveil national et de l'indépendance."

[2]) Eine Ausnahme bildet vielleicht der besondere Fall von Zeitun.

[3]) Lepsius, Armenien und Europa, 1896, S. 64.

Exzellenz die endlose Reihe der Tatsachen zu zitieren, die es erschöpfend beweisen, daß es der Sultan selbst ist, der die Arme dieser Mörder bewaffnet und ihnen befiehlt, alles was armenisch ist, anzufallen[1]).“

Wie ist nun die Haltung der Großmächte angesichts dieser Greuel gewesen? Die Politik Deutschlands war schon damals auf einen Bund mit der Türkei eingestellt, der bald durch den Besuch Kaiser Wilhelms II. beim Sultan gekrönt wurde. Aber auch die drei Entente-Mächte legten nicht die Energie an den Tag, die nötig gewesen wäre, um den Sultan zur Umkehr zu bringen. Die Massaker blieben ungesühnt, die Reformen wurden nicht eingeführt und versandeten. Und wie Lepsius mit geißelnder Ironie bemerkt, griffen die Mächte nur in *den* Ausnahmefällen ein, wo die Armenier selbst zur Waffe gegriffen hatten. Zeitun, das sich erhoben hatte, erhielt durch Vermittlung der Mächte eine gewisse Autonomie; und den Armeniern, die die Banque Ottomane in Konstantinopel durch einen Handstreich besetzt hatten und dieselbe zu sprengen drohten, wurde nach förmlichen Unterhandlungen, bei denen mein Vorgänger, der erste russische Botschaftsdragoman Maximoff, eine große Rolle spielte, der freie Abzug gewährt. Daraus konnten ja die Armenier die entsprechenden Folgerungen über die Mentalität der Mächte ziehen.

In den folgenden Jahren wurde das Interesse des roten Sultans etwas vom niedergetretenen Armenien abgezogen und auf Mazedonien gelenkt, wo er die in Armenien so gut angeschnittene Politik zu verbreiten trachtete. Hier aber fand er einen mehr energischen Widerstand seitens der Mächte, der sich in der benannten Reformaktion äußerte.

Während dieser Periode hatten aber nun die an den Mächten verzweifelnden armenischen Revolutionäre mit den Jungtürken Fühlung gesucht und ihr Heil in der Gründung eines

[1]) „Je ne pourrais citer à Votre Excellence la série interminable des faits qui prouvent jusqu'à l'évidence que c'est le Sultan lui-même qui arme les bras de ces assommeurs et leur enjoint de courir sus à tout ce qui est arménien.“

liberalen, die Rechte aller seiner Untertanen schirmenden ottomanischen Staates zu suchen begonnen. Der Anbruch der jungtürkischen Herrschaft wurde daher von den Armeniern mit dem größten Jubel und der Hoffnung auf bessere Zeiten begrüßt ....

Leider kam die Enttäuschung sehr bald. Schon im April 1909, nach dem reaktionären Putsch, den der Sultan Abdul-Hamid gegen die Jungtürken veranstaltet hatte, fanden in Adana Massaker statt, die 20 000 Armeniern das Leben kosteten. Diese Massaker waren wohl von Abdul-Hamid angeordnet; leider dauerten sie aber auch nach Ankunft der jungtürkischen Truppen eine Weile an. Und bald erwies es sich, daß Abdul-Hamid die wahren Gefühle der Türken den Armeniern gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte. Denn auch die Politik der aus dem Volke hervorgegangenen Jungtürken in Armenien kann nicht anders als die einer langsamen Ausbeutung und Vernichtung des unglücklichen Volkes gebrandmarkt werden.

Im Jahre 1912 erachtete es die russische Regierung für notwendig, in Sachen der Armenier bei der Türkei vorstellig zu werden[1]). Sie wollte hiermit nicht nur ihren alten, historischen, christenfreundlichen Traditionen treubleiben; sie lieh nicht nur der Fürsprache der russischen Armenier ein Ohr; sie fühlte sich insbesondere gedrungen, der in den türkischen Nachbarprovinzen immer mehr um sich greifenden Anarchie ein Ende zu bereiten, um ihrem Übergreifen auf russisches Gebiet vorzubeugen. Hätte Rußland damals Annexionsgelüste gehabt, so würde es keine Reformvorschläge gemacht, sondern

[1]) In einer Depesche vom 26. November 1912 an den russischen Minister des Auswärtigen gibt der russische Botschafter in Konstantinopel Herr M. von Giers ein erschütterndes Bild von der Lage der Armenier: die Reform von 1895, sagt er, ist auf dem Papier geblieben. Der größte Teil des Landes ist, unter Mitwirkung der Behörden, von den Kurden usurpiert; alle russischen Konsuln berichten über die Räubereien, Morde und Gewalttaten, die die Kurden an den Armeniern verüben. (S. Russisches Orange-Buch über die armenischen Reformen 1915 Nr. I.)

den herrschenden Zustand zum Vorwande einer militärischen Aktion benutzt haben.

Auch wandte sich die russische Regierung, als sie sich von der Erfolglosigkeit ihrer Vorstellungen bei der Pforte überzeugt hatte, schon am 24. Mai 1913 an die anderen Großmächte mit dem Vorschlage, die Grundlagen der armenischen Reformen durch die Botschafter in Konstantinopel ausarbeiten zu lassen. — Dieser Vorschlag wurde angenommen.

In meiner Eigenschaft als erster russischer Botschaftsdragoman erhielt ich von meinem Chef, dem russischen Botschafter Herrn von Giers, den Auftrag, ein Projekt der für Armenien bestimmten Reformen auszuarbeiten. Nach diesem Projekt, das auf den früheren Reformvorschlägen basierte, sollte aus den sechs armenischen Vilajets (Van, Erzerum, Bitlis, Diarbekir, Charput und Sivas) eine „armenische Provinz gebildet werden. Diese Provinz sollte von einem Generalgouverneur verwaltet werden, der ottomanischer Christ oder Europäer sein mußte und von dem Sultan mit Zustimmung der Mächte auf fünf Jahre ernannt wurde. Auch war eine in gleicher Zahl aus Christen und Muhammedanern bestehende Provinzialversammlung vorgesehen, wobei die von ihr erlassenen Gesetze vom Sultan sanktioniert werden mußten.

Das von den Botschaftern Englands und Frankreichs gutgeheißene russische Projekt wurde am 8. Juni 1913 von Herrn von Giers der Botschafterkonferenz vorgelegt, die es an eine technische, aus Botschaftsdragomanen bestehende Kommission überwies.

In dieser Dragomanenkonferenz in Yenikeui am Bosporus (3.—24. Juli 1913) stießen nun die politischen Gegensätze des Dreibundes und der Entente hart aufeinander. Der deutsche und der österreichisch-ungarische Vertreter (Dr. Schoenberg und Herr Panfili) warfen sich zu Verteidigern der ihrer Ansicht nach durch das russische Projekt bedrohten türkischen Souveränität auf, und die Konferenz ging ergebnislos auseinander. Nun mußte Rußland, um überhaupt zu irgendeinem Resultate zu gelangen, auf einen Teil der von ihm vorgeschlagenen Reformen verzichten. Daraufhin einigten sich

auch Herr von Giers und der deutsche Botschafter Freiherr von Wangenheim auf ein reduziertes Reformprogramm, das auch von den übrigen Botschaftern angenommen wurde. Freiherr von Wangenheim und Herr von Giers erhielten auch von den Botschaftern das Mandat, das Projekt bei der Pforte durchzusetzen. Doch stellte nach einigen gemeinsamen Vorstellungen Herr von Wangenheim seine Aktion in dieser Sache ein, und Herr von Giers und — nach seiner Abreise auf Urlaub — der russische Geschäftsträger Herr Gulkewitsch mußten die Verhandlungen allein führen. So wurde schließlich der merkwürdige, vom Großwesir Said-Halim Pascha und Herrn Gulkewitsch unterzeichnete russisch-türkische Vertrag vom 26. Januar / 8. Februar 1914 geschlossen, in dem sich die Pforte Rußland gegenüber verpflichtete, den Großmächten eine die Reformen verbürgende Note zu überreichen[1]). Diese Reformen bestanden in der Schaffung zweier armenischen Sektoren (statt der einzigen armenischen Provinz des russischen Projekts), an deren Spitze zwei ausländische Generalinspektoren gestellt wurden, die im Falle einer im Laufe von 10 Jahren eintretender Vakanz durch andere von der Pforte mit Beistand der Mächte zu ernennende Persönlichkeiten ersetzt werden sollten. Diesen Generalinspektoren war eine ziemlich weitgehende Kontrolle der türkischen Verwaltung, Justiz, Polizei und Gendarmerie zuerkannt sowie ein Ernennungs- und Vorschlagsrecht in bezug auf die türkischen Beamten und auch ein allgemeines Absetzungsrecht, von dem nur die Gouverneure (Valis) ausgenommen waren, deren Absetzung der Pforte vorgeschlagen werden mußte. Die Lösung der Agrarkonflikte war gleichfalls den Inspektoren zugewiesen. In der Besetzung von Ämtern sollte das Prinzip der Gleichheit zwischen Christen und Muhammedanern, soweit möglich,

[1]) „Il est convenu entre S. E. M. Constantin Goulkevitch, Chargé d'affaires de Russie et S. A. le Prince Said Haiim Pacha, le Grand Vézir et Ministre des Affaires Etrangères de l'Empire Ottoman, que simultanément avec la désignation des deux inspecteurs généraux devant être placés à la tête des deux secteurs, de l'Anatolie orientale, la Sublime Porte adressera aux Grandes Puissances la note suivante."

eingeführt werden. Die Gesetze und Dekrete mußten in den Lokalsprachen veröffentlicht werden. Die vom russischen Projekt befürwortete armenische Generalversammlung wurde nicht eingeführt; doch wurde in drei der sechs Provinzialversammlungen den Christen die Hälfte der Sitze, und in den anderen eine proportionelle Vertretung gewährleistet. Auch bestimmt die Note, daß die kurdische Hamidieh-Reiterei in Reserveregimenter umgewandelt werde, die außerhalb der Übungsperioden keine Waffen tragen dürften.

In seinem Berichte an Sasonow vom 8. Februar 1914 erklärt der russische Geschäftsträger Gulkewitsch, daß der Vertrag vom 8. Februar den ersten Schritt zur Befreiung der Armenier vom türkischen Joche bedeute und unterstreicht die von Rußland dabei gespielte Rolle, die der Bestätigung des Art. 16 des Vertrages von San Stefano gleichkomme. Herr Gulkewitsch meint, daß dieser Umstand „auf das internationale Prestige von Rußland die glücklichste Rückwirkung haben und den Namen seines Monarchen mit einer neuen Aureole im Herzen der Christen des nahen Orients umgeben werde". Herr Gulkewitsch erwähnt dabei den hartnäckigen Widerstand der Pforte und spricht sich über die Haltung Deutschlands in dieser Frage folgendermaßen aus: Die deutsche Regierung verfolgte ein doppeltes Ziel: einmal wollte sie der Pforte beweisen, daß sie die russischen zu weit gehenden Reformen ungefährlich gemacht habe, zweitens wollte sie auch den Armeniern einen Sympathiebeweis geben, da sie ihrer in Zilizien, welches Deutschland zu seiner Interessensphäre rechnet, benötige. „Deshalb", schließt Herr Gulkewitsch, „entbehrte jederzeit das Verhalten Deutschlands der Aufrichtigkeit und hatte sein Beistand bloß einen für die Armenier bestimmten Paradecharakter. In Wirklichkeit waren die deutschen Diplomaten die treuen Berater der Türken" [1]).

Wenn wir nun den Lauf der Intervention der Mächte in Armenien bis zum Weltkriege überblicken, so finden wir

[1]) S. den Text des russisch-türkischen Vertrages vom 8. Februar 1914 im Russischen Orange-Buch über Armenien vom Jahre 1915, Nr. 147, und die Depesche des Herrn Gulkewitsch an Herrn Sasonow ebenda, Nr. 148.

die allgemeinen Charaktermerkmale der Intervention im nahen Orient wieder.

1 Die Intervention der Mächte war zweifellos durch eine immer härter werdende Bedrückung der Armenier durch Türken und Kurden bedingt.

2. Zweitens hatte die Intervention bis zur Spaltung der Großmächte in zwei feindliche Mächte einen Kollektivcharakter, der aber schon 1895 durch den Austritt des Dreibundes verloren ging und 1914 nur formell zum Ausdruck kam.

3. Die Intervention — zuerst diejenige aller Großmächte, späterhin diejenige der Entente — hatte einen humanitären Charakter, wenn auch Staatsinteressen in selber Richtung gewirkt haben mögen, z. B. das Interesse Rußlands, in den türkischen Grenzgebieten keine Anarchie zu dulden und sein morales Prestige als Beschützer der Christen im Orient nicht zu verlieren.

4. Die Intervention ist bis zum Weltkriege nicht auf Abtrennung Armeniens vom ottomanischen Reiche, sondern auf Autonomie unter internationaler Kontrolle gerichtet gewesen. Durch den Vertrag vom 8. Februar 1914 hatte Rußland wirklich den ersten Schritt zur Befreiung der Armenier vom türkischen Joche getan. Indem es aber selbst die Einführung einer internationalen (nicht russischen) Kontrolle stipulierte, hat es bewiesen, daß es keineswegs die Vorbereitung der Annexion der armenischen Provinzen im Sinne hatte.

Zweiter Teil

Die armenische Frage während des Krieges

Erstes Kapitel

Die Massaker von 1915 und die Haltung Deutschlands

Wie wir gesehen haben, hatte die Pforte kurz vor dem Weltkriege für Armenien ziemlich weitgehende Reformen annehmen müssen. Und die Generalinspektoren, der Norweger Hoff und der Holländer Westenenk, wurden auch wirklich ernannt und kamen sogar in der Türkei an. Nun brach aber der unheilvolle Krieg aus, und die Pforte bekam die heißersehnte Gelegenheit, den alten hamidischen Plan zu verwirklichen und jegliche Reformvorschläge der Mächte gegenstandslos zu machen. Es gelang ihr auch, und zwar in einem Maße, das auch der rote Sultan niemals erträumt hatte. Hier die Bilanz: Die jungtürkische Regierung hat während des Weltkrieges ungefähr eine Million armenischer Untertanen der Türkei entweder abschlachten oder durch Hunger, Durst, Krankheiten und Mißhandlungen umkommen lassen.

Diese Operation wurde folgendermaßen ausgeführt. Im Laufe des Frühlings und Sommers 1915 wurde auf Grund eines von der jungtürkischen Regierung den Provinzialbehörden erteilten Befehls, ein Teil der Armenier der östlichen Provinzen an Ort und Stelle vernichtet, ein anderer Teil dagegen nach Mesopotamien oder Arabien deportiert. Die Behörden trafen nicht die geringsten Maßnahmen für die Sicherheit und Verproviantierung der Verbannten. Die Züge der Verschickten wurden unterwegs von türkischen und kurdischen Banden überfallen, wobei die Gendarmen sehr oft die Überfälle selbst organisierten und an den Morden und der Plünderung teilnahmen. Tausende

von Deportierten fielen dem Hunger, Durst oder der Müdigkeit zum Opfer. Manchmal wurden sie in den Flüssen ertränkt oder verbrannt oder unter gräßlichen Folterqualen ermordet. Oft wurden die Frauen und Kinder in die türkischen Harems abgeführt. Die in den Konzentrationslagern angelangten Deportierten starben in ungeheurer Zahl, teils an Hunger oder infolge der entsetzlichen sanitären Verhältnisse; manchmal wurden sie einfach abgeschlachtet, z. B. die 14 000 Deportierten im Lager Ras-ul-Ain, die allmählich verschwanden[1]). Ein ausländischer Zeuge konnte wohl mit Recht die „Deportation" der Armenier eine „höfliche Form der Massaker" nennen ...

Diese unglaublich klingenden Massenmorde sind schon während des Weltkrieges durch einwandfreie Zeugnisse festgestellt worden. Das Englische Blaubuch[2]) und die Publikationen der schweizerischen „Oeuvre de secours aux Arméniens" haben ein Material gesammelt, das sich hauptsächlich auf Zeugnisse von Neutralen beruft — von Amerikanern, Schweizern, Dänen —, die als Missionare, Krankenschwestern, Ärzte, Angestellte des Roten Kreuzes an Ort und Stelle tätig waren; einige Zeugnisse stammen auch von Deutschen (z. B. dem Lehrer Martin Niepage und Harry Stürmer). Das ausführlichste Zeugnis über diese entsetzlichen Ereignisse verdanken wir aber der deutschen Regierung, die schon im Jahre 1919 den edlen Armenierfreund Dr. Johannes Lepsius ermächtigt hat, eine „Sammlung diplomatischer Aktenstücke" des Auswärtigen Amtes unter dem Titel „Deutschland und Armenien 1914—1918" herauszugeben.

Während des Weltkrieges ist Deutschlands Haltung in der armenischen Frage nicht nur in der feindlichen, sondern auch in der neutralen Welt einer scharfen Kritik unterworfen worden. Die natürlich von der Rücksicht auf den türkischen Bundesgenossen eingegebenen öffentlichen Erklärungen des Kanzlers von Bethmann Hollweg und einiger deutscher Botschafter — die die Tatsache der Massaker bald in Abrede

[1]) S. Lepsius, Deutschland und Armenien, S. LXIV.

[2]) S. das Englische Blaubuch „The treatment of Armenians in the Ottoman Empire".

stellten, bald dieselben durch einen „Verrat" der Armenier zu entschuldigen suchten —, haben auf die Welt einen peinlichen Eindruck ausgeübt. Die Türken ihrerseits haben sich manchmal nicht gescheut, die Massaker in verleumderischer Weise als t â ' l i m i a l l e m â n — als „deutsche Lehre" hinzustellen. So berichtet z. B. der deutsche Lehrer Martin Niepage [1]). Und auch der deutsche Botschafter Graf W o l f f - M e t t e r n i c h meldet am 18. Dezember 1915, daß er mit Talaat Bey „von dem in Anatolien weit verbreiteten Gerücht" gesprochen hätte, „wonach die deutsche Regierung die Verfolgung der Armenier begünstigt habe. Talaat erwiderte, er habe sämtliche Behörden angewiesen, dem Gerüchte entgegenzutreten und zu erklären, daß die deutsche Regierung nichts mit der Angelegenheit zu tun habe und daß die türkische Regierung allein für die Maßnahmen gegen die Armenier die Verantwortung trage" [2]).

Seit der Veröffentlichung der diplomatischen Aktenstücke können wir die türkischen Schandtaten und die Haltung der deutschen Diplomatie nach deutschen offiziellen Quellen beurteilen.

Am 31. Mai 1915 hat der deutsche Botschafter Freiherr v o n W a n g e n h e i m folgendes Telegramm an das Auswärtige Amt gerichtet:

„Zur Eindämmung der armenischen Spionage und um neuen armenischen Massenerhebungen vorzubeugen, beabsichtigt Enwer Pascha unter Benutzung des Kriegs-(Ausnahme-)Zustandes eine große Anzahl armenischer Schulen zu schließen, armenische Postkorrespondenz zu untersagen, armenische Zeitungen zu unterdrücken und aus den jetzt insurgierten armenischen Zentren alle nicht ganz einwandfreien Familien in Mesopotamien anzusiedeln. Er bittet dringend, daß wir ihm hierbei nicht in den Arm fallen.

Diese türkischen Maßnahmen werden natürlich in der gesamten uns feindlichen Welt wieder große Aufregung verursachen und auch gegen uns ausgebeutet werden. Die Maßnahmen bedeuten gewiß auch eine große Härte für die armenische Bevölkerung. Doch bin ich der Meinung, daß wir sie wohl in ihrer Form mildern, aber nicht grundsätzlich hin-

[1]) Quelques documents sur le sort des Arméniens en 1915—1916, fascicule III.

[2]) Deutschland und Armenien, Nr. 215.

dern dürfen. Die von Rußland genährte armenische Wühlarbeit hat Dimensionen angenommen, welche den Bestand der Türkei bedrohen.

Bitte Dr. Lepsius und deutsche armenische Komitees entsprechend verständigen, daß erwähnte Maßnahmen bei der politischen und militärischen Lage der Türkei leider nicht zu vermeiden.

Konsulate Erzerum, Adana, Aleppo, Mossul, Bagdad sind von mir vertraulich informiert worden. W a n g e n h e i m." (Deutschland und Armenien, Nr. 72.)

Das Auswärtige Amt hat dem Gesuch des Bundesgenossen Folge geleistet und ist ihm n i c h t „in den Arm gefallen". Lepsius bemerkt in seiner Vorrede [1]): „Die Erfahrungen, die mit tscherkessischen und bulgarischen Emigranten gemacht worden waren, hätten den Botschafter belehren können, was bei solchen ‚Ansiedlungen' herauszukommen pflegte. Aber er machte sich wohl keine deutliche Vorstellung davon. In Pera kennt man nur das europäische, aber nicht das asiatische Gesicht der Türkei."

Wenn es nun unleugbar feststeht, daß die von den Türken irregeleitete deutsche Regierung der D e p o r t a t i o n der Armenier zugestimmt hat, so erbringen anderseits die „Aktenstücke" den v o l l s t ä n d i g e n Beweis dafür, daß die Ausartung der Deportation in Massaker den energischen Protest der deutschen Vertreter in Konstantinopel ausgelöst hat. Sowohl Freiherr von Wangenheim als auch seine Nachfolger Fürst Hohenlohe-Langenburg, Graf Wolff-Metternich und Herr von Kühlmann haben auf Grund der Konsularberichte Vorstellungen bei der Pforte erhoben, — leider ohne den geringsten Erfolg. Die Türken schienen überzeugt gewesen zu sein, daß die deutschen Bundesgenossen nicht über Proteste hinausgehen könnten. Anderseits erlaubten sie sich manchmal für den deutschen Namen sehr beleidigende Ausreden. So berichtet Botschafter Graf Wolff-Metternich am 18. Dezember 1915: „Im Laufe der Unterhaltung ergab sich die merkwürdige Auffassung bei Talaat Bey, die ich auch schon bei seinen Kollegen gefunden habe, daß w i r in ähnlichem Falle ebenso gehandelt

[1]) p. XXII.

hätten und eine revolutionäre Bewegung in Deutschland mit Gewalt ausrotten würden. Ich fand immer wieder die Verständnislosigkeit für den Standpunkt, daß, um Schuldige zu treffen, nicht Unschuldige leiden und daß nur bewiesene Vergehen bestraft werden dürften. Ich habe dem Minister auseinandergesetzt, daß wir niemals ähnlich handeln würden und nur den einer Schuld Überführten bestraften[1]."

Die deutschen Dokumente haben den türkischen offiziellen Lügen über die armenischen Aufstände allen Boden entzogen: vor der Deportation sind nur drei unbedeutende Scharmützel zwischen Gendarmen und Deserteuren in Musch, Zeitun und Van vorgekommen. Freilich nach dem Beginn der Massaker haben die Armenier tatsächlich in einigen Orten (Van, Schabin-Karahissar, Urfa und Suedije) den Raubmördern — auch wenn es Soldaten waren — bewaffneten Widerstand entgegengesetzt[2]. Es ist nun vielleicht dieser Widerstand, der von den Türken als eine empörende Abweichung von der alten guten Tradition empfunden worden ist, da sie ja seit Anno 1895 so sehr daran gewöhnt waren, daß die Armenier sich wie Schafe widerstandslos hinschlachten ließen.

Desgleichen bestätigen alle deutschen Konsularberichte, daß die Armenier keine Volkserhebung im Osmanischen Reiche geplant haben. Freiherr von Wangenheim schreibt am 15. April 1915: „Nur in einem Punkte dürfte (zwischen der türkischen und armenischen Seite) Übereinstimmung herrschen, daß die Armenier seit Einführung der Konstitution den Gedanken einer Revolution aufgegeben haben und daß keine Organisation als solche besteht[3].

Was nun die türkischen Beschuldigungen der Armenier betrifft, nach denen die letzteren großartige Massaker von Muhammedanern angerichtet hätten, so gehören dieselben ins Reich der Phantasie. Einzelne Racheakte der Ar-

[1]) Deutschland und Europa, Nr. 215.
[2]) Deutschland und Europa, LXVIII—LXIX.
[3]) Armenien und Europa, LXXI.

menier können vorgekommen sein, aber nicht vor, sondern nach der Deportation[1]).

Die wichtigste in den deutschen amtlichen Dokumenten festgestellte Tatsache ist aber, daß die Massaker keineswegs die „Rachgier der aufkochenden muhammedanischen Volksseele" zum Grunde hatten, sondern von der die Ausrottung des ganzen armenischen Volkes erstrebenden jungtürkischen Regierung angeordnet und durch ihre Organe methodisch ausgeführt worden sind.

Es seien hier einige Auszüge aus den Konsular- und Botschaftsberichten angeführt.

Konsul Kuckhoff sagt unter anderem in seinem Bericht aus Samsun vom 4. Juli 1915: „Es handelt sich um nichts weniger, als um die Vernichtung oder gewaltsame Islamisierung eines ganzen Volkes." (Nr. 116, Anlage.)

Konsul Rössler schreibt am 27. Juli 1915 aus Aleppo: „... Meine bisherige telegraphische und schriftliche Berichterstattung dürfte dargetan haben, daß die türkische Regierung über den Rahmen berechtigter Abwehrmaßregeln gegen tatsächliche und mögliche armenische Umtriebe weit hinausgegangen ist, vielmehr durch die Ausdehnung ihrer Anordnungen, deren Durchführung sie in der härtesten und schroffsten Weise den Behörden zur Pflicht gemacht hat, auch gegen Frauen und Kinder, bewußt den Untergang möglichst großer Teile des armenischen Volkes mit Mitteln herbeizuführen bestrebt ist, welche dem Altertum entlehnt sind, einer Regierung aber, die mit Deutschland verbündet sein will, unwürdig sind. Sie hat, wie wohl kein Zweifel sein kann, die Gelegenheit, da sie sich im Kriege mit dem Vierverband befindet, dazu benutzen wollen, um sich der armenischen Frage für die Zukunft zu entledigen, dadurch, daß sie möglichst wenige geschlossene Gemeinden übrig läßt. Hekatomben Unschuldiger hat sie mit den wenigen Schuldigen geopfert." (Deutschland und Armenien, Nr. 120, S. 110.)

Konsul von Scheubner-Richter berichtet am 28. Juli 1915 aus Erzerum, daß dem humanen, bei der Deportierung zutage gelegten Vorgehen des Wali Tahsin Bey durch den Einfluß des jungtürkischen Komitees ein Ende bereitet worden ist. „Mir scheint hierbei, daß der hiesige Wali, Tahsin Bey, der in der Behandlung der Armenier-

[1]) Lepsius weist unter anderem nach, daß die laut einem türkischen Communiqué bei einer Armenier-Revolte umgebrachten 180 000 Mohammedaner in Wirklichkeit sich auf etwa 18 in Van gefallene Türken beschränken (Armenien und Europa, S. LXXII—LXXIV).

frage eine etwas humanere Auffassung wie die anderen haben dürfte, gegen die schroffe Richtung machtlos ist. Von den Anhängern letzterer wird übrigens unumwunden zugegeben, daß das Endziel ihres Vorgehens gegen die Armenier die gänzliche Ausrottung derselben in der Türkei ist. Nach dem Kriege werden wir ‚keine Armenier mehr in der Türkei haben' ist der wörtliche Ausspruch einer maßgebenden Persönlichkeit." (Deutschland und Armenien, Nr. 123.)

Derselbe Herr von Scheubner-Richter schreibt in seinem aus München datierten Berichte vom 4. Dezember 1916: „Ein großer Teil des jungtürkischen Komitees steht auf dem Standpunkt, daß das türkische Reich nur auf rein muhammedanischer, pantürkischer Grundlage aufgebaut werden muß. Die nichtmuhammedanischen und nichttürkischen Bewohner desselben müssen gewaltsam muhammedanisiert und türkisiert, wo das nicht angängig, vernichtet werden.

Zur Verwirklichung dieses Planes scheint diesen Herren die jetzige Zeit die geeignetste.

Als erster Punkt ihres Programms kam die Erledigung der Armenier.

Für die mit der Türkei im Bündnis stehenden Mächte wurde eine angeblich vorbereitete Revolution der Partei der Daschnakzagan vorgeschützt. Lokale Unruhen und Selbstschutzbestrebungen der Armenier wurden außerdem aufgebauscht und zum Vorwand genommen, die Aussiedelung der Armenier aus bedrohten Grenzgebieten zu motivieren. Unterwegs wurden die Armenier auf Anstiftung des Komitees von kurdischen und türkischen Banden, stellenweise auch von Gendarmen, ermordet." (Deutschland und Armenien, Nr. 309.)

Die Berichte der deutschen Botschafter aus Konstantinopel stellen in nicht weniger beredter Weise die wahren Urheber der Massaker an den Pranger.

Freiherr von Wangenheim, der am 31. Mai 1915, wie wir gesehen haben, für Zulassung der Deportation bei dem Auswärtigen Amte, wenn auch mit Bedauern, eingetreten war, meldet schon nach zwei Wochen, den 17. Juni: „Die Austreibung der armenischen Bevölkerung aus ihren Wohnsitzen in den ostanatolischen Provinzen und ihre Ansiedelung in anderen Gegenden wird schonungslos durchgeführt." Und des weiteren: „Daß die Verbannung der Armenier nicht allein durch militärische Rücksichten motiviert ist, liegt zutage. Der Minister des Inneren, Talaat Bey, hat sich hierüber kürzlich gegenüber dem zur Zeit bei der Kaiserlichen Botschaft beschäftigten Dr. Mordtmann ohne Rückhalt dahin ausgesprochen, ‚daß die Pforte den Weltkrieg dazu benutzen wollte, um mit ihren inneren Feinden (den einheimischen Christen) gründlich aufzuräumen, ohne dabei durch die diplomatische Intervention des Auslandes gestört zu werden'." (Deutschland und Armenien, Nr. 81 S. 84.)

Am 7. Juli 1915 berichtet Freiherr von Wangenheim: „Die Austreibung und Umsiedlung der armenischen Bevölkerung beschränkte sich vor etwa 14 Tagen auf die dem östlichen Kriegsschauplatz benachbarten Provinzen und auf einige Bezirke der Provinz Adana. Seitdem hat die Pforte beschlossen, diese Maßregel auch auf die Provinzen Trapezunt, Mamuret-ul-Aziz und Siwas auszudehnen, und mit der Ausführung begonnen, obwohl diese Landesteile vorläufig von keiner feindlichen Invasion bedroht sind. Dieser Umstand und die Art, wie die Umsiedlung durchgeführt wird, zeigen, daß die Regierung tatsächlich den Zweck verfolgt, die armenische Rasse im türkischen Reiche zu vernichten." (Deutschland und Armenien, Nr. 106.)

Prinz Hohenlohe telegraphiert am 2. August 1915 an das Deutsche Konsulat in Aleppo: „Alle diesseitigen Vorstellungen haben sich gegenüber dem Entschluß der Regierung, die einheimischen Christen in den östlichen Provinzen unschädlich zu machen, als unwirksam erwiesen." (Deutschland und Armenien, Nr. 127.)

Eine besondere Beachtung erfordert der Bericht des Grafen Wolff-Metternich vom 30. Juni 1916 über die Politik des Komitees „Einheit und Fortschritt":

„Es hat aber niemand hier mehr die Macht, die vielköpfige Hydra des Komitees, den Chauvinismus und Fanatismus, zu bändigen. Das Komitee verlangt die Vertilgung der letzten Reste der Armenier, und die Regierung muß nachgeben. Das Komitee bedeutet aber nicht nur die Organisation der Regierungspartei in der Hauptstadt. Das Komitee ist über alle Vilajets verbreitet. Jedem Wali bis zum Kaimakam (Landrat) herab steht ein Komiteemitglied zur Unterstützung oder zur Überwachung zur Seite. Die Armeniervertreibungen haben überall wieder begonnen. Von diesen Unglücklichen haben die hungrigen Wölfe des Komitees außer der Befriedigung ihrer fanatischen Verfolgungswut aber nicht mehr viel zu erwarten. Ihre Güter sind längst eingezogen, und ihr Vermögen ist durch eine sogenannte Kommission liquidiert worden, d. h. wenn beispielsweise ein Armenier ein Haus im Werte von 100 ltq besaß, so ist es einem Türken, Freund oder Mitglied des Komitees, für etwa 2 ltq zugeschlagen worden. Von den Armeniern ist also nicht mehr viel zu holen. Die Meute bereitet sich daher auch schon mit Ungeduld auf den Augenblick vor, wo Griechenland, von der Entente gezwungen, sich gegen die Türkei oder deren Verbündete richten wird. Es werden dann Massaker in weit größerem Umfange eintreten als bei den Armeniern. Die Opfer sind zahlreicher, und die Beute ist verlockender. Das Griechentum bildet das Kulturelement der Türkei. Es wird dann vernichtet werden, ebenso wie das armenische, wenn äußere Einflüsse nicht Einhalt gebieten. Türkisieren heißt, alles nicht Türkische vertreiben oder töten, vernichten und sich gewaltsam anderer Leute Besitz aneignen.

Hierin und im Nachplärren freiheitlicher französischer Phrasen besteht vorläufig die berühmte Wiedergeburt der Türkei ...." (Deutschland und Armenien, Nr. 282.)

Derselbe Graf Wolff-Metternich berichtet am 10. Juli 1916: „Die türkische Regierung hat sich in der Durchführung ihres Programms: Erledigung der armenischen Frage durch die Vernichtung der armenischen Rasse, weder durch unsere Vorstellungen, noch durch die Vorstellungen der amerikanischen Botschaft und des päpstlichen Delegaten, noch auch durch Drohungen der Ententemächte, am allerwenigsten aber durch die Rücksicht auf die öffentliche Meinung des Abendlandes beirren lassen ....." (Deutschland und Armenien, Nr. 287.)

Die Berichte der deutschen Diplomaten und Konsuln lassen also darüber nicht den geringsten Zweifel aufkommen, daß die jungtürkische Regierung den Plan Abdul-Hamids verwirklicht und die Armenier „unschädlich" gemacht hat.

Die Schuld dieser Regierung ist schließlich auch von ihren Nachfolgern eingestanden worden. In seiner am 17. Juni 1919 an den Obersten Hof der Verbündeten gerichteten Note brandmarkt der türkische Großwesir Damad Ferid Pascha die verübten Schandtaten und ist nur bemüht, das türkische Volk selbst von der Verantwortlichkeit für die Verbrechen der Jungtürken zu entlasten[1]).

Zweites Kapitel

Die Haltung der verbündeten Mächte gegenüber der armenischen Nation während des Weltkrieges

§ 1. Bekanntlich haben während des Weltkrieges, und zwar in den Jahren 1915—1916, die Entente-Mächte den größten Teil des türkischen Gebiets für den Fall eines Sieges unter sich in Form von Einflußzonen (Zones d'influence) verteilt. Was aber Armenien betrifft, so haben es Frankreich und Rußland durch den Notenwechsel Sazonow-Paléologue (13./26. April 1916) unter sich ganz einfach, ohne jeg-

[1]) „Notes de la Délégation Ottomane", p. 5—6.

liche Beschönigung, aufgeteilt[1]). Die übriggebliebenen Armenier wären nun allerdings auf diese Weise, im Falle dieser Plan verwirklicht worden wäre, dem entsetzlichen türkischen Joche entzogen worden. Doch muß nachdrücklich festgestellt werden, daß durch diesen rein imperialistischen Vertrag die beiden Mächte und auch ihre den Vertrag gutheißenden Verbündeten von den oben geschilderten Grundsätzen der Intervention im Orient abgewichen waren. Denn im Falle einer partiellen oder vollständigen Aufteilung des ottomanischen Reiches hatten die Armenier dasselbe Recht auf Unabhängigkeit wie die früher von den Mächten befreiten Griechen, Rumänen, Serben und Bulgaren.

§ 2. Bekanntlich ist aber der Vertrag Sazonow-Paléologue nur auf dem Papier geblieben. Denn die russische Revolution mit dem vor ihr verkündeten Selbstbestimmungsrecht aller Völker wie auch der Eintritt Amerikas in den Weltkrieg haben eine neue Umkehr zu den Regeln der Humanitätsintervention nach sich gezogen. In einer ganzen Reihe von Deklarationen ist von den verantwortlichen Staatsmännern der Entente den Armeniern ihre nationale Unabhängigkeit garantiert worden. Ich greife bloß einige von diesen Erklärungen heraus:

Am 14. Juli 1918 schreibt Clemenceau an Boghos Nubar Pascha, daß die Regierung der französischen Republik das Schicksal des armenischen Volkes den Geboten der Humanität und Gerechtigkeit gemäß regeln werde. Und der Minister Jean Gout erklärt im Namen Clemenceaus dem Präsidenten der armenischen „Union Intellectuelle", daß die französische Regierung glücklich sein wird, den Armeniern beizustehen, um die Wiederholung der Massaker zu verhindern und ihnen zu ermöglichen, sich endgültig vom ottomanischen Joche zu befreien.

Am 11. Juli 1918 erklärt Lord Balfour im englischen Unterhause, daß das Schicksal Armeniens nach dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Völker geregelt sein werde. Am 18. November 1918

[1]) Rußland sollte Erzerum, Trapezunt, Van, Bitlis und einen Teil des Kurdistan annektieren, Frankreich das Territorium erhalten, das zwischen dem Ala Dagh, Cesarea, dem Ak Dagh, dem Yildiz Dagh, Eghin und Kharput liegt. S. darüber mein Buch „La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien", S. 135—143.

erklärt Lord Robert Cecil im englischen Unterhause, daß Armenien nicht mehr unter türkischer Herrschaft stehen werde.

Am 26. November 1918 schlägt Luzatti in der italienischen Deputiertenkammer einen Übergang zur Tagesordnung vor, der der Überzeugung Ausdruck verleiht, die Regierung werde die politische Unabhängigkeit Armeniens unterstützen. Und Ministerpräsident Orlando verpflichtet sich vor der Kammer, sein in dieser Hinsicht schon gegebenes Versprechen zu halten [1]).

[1]) S. die Texte der den Armeniern gegebenen Versprechen in der Publikation der Delegation der Armenischen Republik in Paris „L'Arménie et la question arménienne" (p. 73—108) und auch mein Buch über das armenische Problem (S. 309—314).

Dritter Teil

Die Haltung der Entente-Mächte und des Völkerbundes den Armeniern gegenüber nach dem Weltkriege

Erste Periode

Die Haltung der Mächte seit dem Waffenstillstand von Mudros (30. Oktober 1918) bis zur ersten Tagung des Völkerbundes (Dezember 1920)

Batumer Friede.

§ 1. Bekanntlich haben sich nach dem Zusammenbruch Rußlands die Armenier, Georgier und Tataren Transkaukasiens zu einer Republik zusammengeschlossen, welche jedoch schon nach fünf Wochen, am 26. Mai 1918, in ihre drei Bestandteile auseinanderfiel. Die russischen Armenier setzten sowohl während des Bestehens der Transkaukasischen Republik sowie auch nach ihrem Zerfall den Kampf gegen die Türken fort, wurden jedoch durch die türkische Übermacht gezwungen, mit der Türkei in Batum (4. Juni 1918) einen Frieden zu schließen, der dem nun unabhängigen russischen Armenien bloß ein kleines Gebiet von 900 Quadratkilometern (aus Nowo-Bayazid und Teilen von Etschmiadzin, Eriwan und Alexandropol bestehend) mit 320 000 Einwohnern beließ.

Waffenstillstand von Mudros.

§ 2. Der Sieg der Alliierten erweckte natürlich bei allen Armeniern neue Hoffnungen. Doch erhielt durch den Waffenstillstand, den der englische Admiral Sir Arthur Calthorpe im Namen der Alliierten am 30. Oktober 1918 mit der Türkei zu Mudros (Hafen der Insel Lemnos) schloß, die arme-

nische Sache einen Schlag, von dem sie sich bis heute nicht erholt hat. Freilich besetzten kurz darauf die Engländer Transkaukasien, und die auf früherem russischen Boden gegründete armenische Republik bekam die ihr durch den Batumer Frieden geraubten Landesteile zurück. Doch konnte dies die Nachteile des Mudroser Waffenstillstandes nicht aufwiegen. Denn durch diesen Vertrag verzichteten die Alliierten auf die Besetzung des türkischen Armeniens (es sei denn, daß dort Unruhen ausbrächen, Art. 24). Und so bekamen Mustafa Kemal Pascha und seine Anhänger die Möglichkeit, in dem von den Armeniern gesäuberten Armenien, auf den Ruinen des ottomanischen Reiches, die neue nationale Türkei zu gründen. Eine kühne nationale Tat, die aber durch die Unvorsichtigkeit oder Schwäche der Alliierten sehr erleichtert worden ist.

Der türkische Nationalpakt und Armenien.

§ 3. Die Stellungnahme der kemalistischen Partei zur armenischen Frage hat nicht lange auf sich warten lassen. Das kleine Eriwaner Armenien glaubte sich zu der Rolle eines armenischen Piemont berechtigt. Am 28. Mai 1919 erklärte sich die Regierung von Eriwan auf Grund eines Parlamentsbeschlusses zur Regierung aller armenischen Territorien in Transkaukasien und in der Türkei [1]) bereit. Und am 23. Juli versammelte Mustafa Kemal in Erzerum einen nationalistischen Kongreß, welcher den berühmten Nationalpakt annahm, der die sechs armenischen Vilajets zum integrierenden Bestandteil der Türkei erklärte und jede Intervention der Mächte zugunsten der Armenier und Griechen ablehnte. Kemal fand zugleich unerwartete Bundesgenossen in den Bolschewisten, die sogar am zweiten nationalistischen Kongreß (September 1919) in Sivas teilnahmen.

Kein Mandat für Armenien.

§ 4. Wenn nun auch die Verbündeten durch ihre taktischen Fehler die politische Zukunft der türkischen Armenier stark kompromittiert hatten, so suchten sie doch wenigstens der

[1]) S. die Proklamation in meinem Buche über das armenische Problem S. 57.

armenischen Nation moralische und rechtliche Genugtuung zu verschaffen. Die Resolutionen der Friedenskonferenz vom 30. Januar 1919 zählen Armenien unter den Ländern auf, die von dem ottomanischen Reiche abgetrennt und unter die Vormundschaft des Völkerbundes gestellt werden sollen. Anderseits wurde „die Regierung des armenischen Staates“ (d. h. der Republik Eriwan) am 19. Januar 1920 von dem Obersten Rat (Conseil Suprême) der Mächte als de facto-Regierung anerkannt, wobei die Fixierung der Grenzen vorbehalten wurde. Außerdem gingen die Mächte daran, für den neugeborenen Staat einen offiziellen Vormund und Beschützer zu bestimmen.

Der berühmte Artikel 22 des Paktes hat natürlich auch Armenien im Auge, wenn er sagt: „gewisse Gemeinwesen, die ehemals zum türkischen Reiche gehörten, haben eine solche Entwicklungsstufe erreicht, daß sie in ihrem Dasein als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden können unter der Bedingung, daß die Ratschläge und die Unterstützung eines Mandatars ihre Verwaltung bis zu dem Zeitpunkt leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten“ [1]).

Derselbe Artikel empfiehlt die Übertragung der Vormundschaft über die Völker, die noch nicht imstande sind, sich selbst zu leiten, „an die fortgeschrittenen Nationen“, und bestimmt, daß diese letzteren die Vormundschaft als Mandatare des Völkerbundes und in seinem Namen zu führen hätten. Merkwürdigerweise hat aber der Oberste Rat das Mandat über Armenien dem Völkerbunde selbst angeboten [2]). Dies Angebot wurde vom Rate des Völkerbundes mit Recht abgelehnt. In seiner Antwort wies der Rat darauf hin, daß nach Artikel 22 dem Völkerbunde nicht die Ausübung der Mandate, sondern die Kontrolle über die Ausübung zustehe. Zu gleicher Zeit lenkte der Völkerbundrat die Aufmerksamkeit des Obersten Rates auf die Schwierigkeit, einen Mandatar zu finden, bis der Oberste Rat nicht drei Punkte geregelt hätte: 1. die

[1]) Übersetzung Schücking-Wehberg.

[2]) Telegramm Lord Curzons vom 12. März 1920. S. Memorandum présenté par le Sécrétaire Général de la Société des Nations à la première Assemblée (Documents, nº 56 p. 3).

finanzielle Lage Armeniens, 2. die faktische Befreiung und zeitweilige Verteidigung durch die Alliierten Mächte des armenischen Landes, dessen großer Teil von der ottomanischen Armee besetzt war, 3. der Zugang Armeniens zum offenen Meere. Für den Fall genügender Sicherstellungen in allen drei Punkten, erbot sich der Völkerbundrat einen Mandatar ausfindig zu machen oder eventuell über andere Maßregeln zum Schutze Armeniens mit dem Obersten Rat in Verbindung zu treten[1]).

Der Oberste Rat ließ nun aber seine Unterhandlungen mit dem Völkerbunde fallen und wandte sich am 25. April 1920 an den Präsidenten Wilson mit der Anfrage, ob die Vereinigten Staaten das Mandat für Armenien akzeptieren wollten[2]).

Nun hatte aber schon früher auf Anregung des Präsidenten Wilson der „Rat der Vier" eine Kommission nach der Türkei entsandt, um die Wünsche und Lage der von dem Reiche abzutrennenden Provinzen zu studieren. Diese interalliierte Kommission, die übrigens nur aus den beiden Amerikanern King und Crane bestand, erstattete über ihre Enquête in Palästina, Syrien und Zilizien einen höchst interessanten Bericht[3]), in welchem sie sich zugunsten eines amerikanischen Mandats in folgender Form aussprach: es sollten drei unabhängige Staaten geschaffen werden: Konstantinopel, Türkei und Armenien, jeder unter einem besonderen amerikanischen Mandate. Zugleich war ein allgemeines, gleicherweise amerikanisches Mandat für alle drei Staaten vorgesehen[4]).

[1]) Journal Officiel de la Société des Nations, April-Mai 1920, p. 85—87.

[2]) Memorandum présenté par le Secrétaire Général de la Société des Nations à la première Assemblée, nº 56 p. 3.

[3]) Report of the american Section of Interallied Commission on mandates in Turkey (Editor and Publisher New York, December, 1922).

[4]) Diese Lösung der armenischen Frage wird folgendermaßen begründet:

Die Bemühungen des Mandatars um Armenien dürfen nicht durch Hindernisse erschwert werden, die aus den türkischen Nebenländern kommen könnten. Eine Verteilung der kleinasiatischen Mandate unter verschiedene Mächte müßte zu Reibungen führen. Eine Teilung des Restes der Türkei in Influenzsphären würde die Ausübung des armenischen Mandats unmöglich machen. Amerika ist die natürlichste Macht (the most natural power) für das Mandat über ein internationales Konstantinopel, da es hier weder territorial noch strategisch interessiert ist, sondern nur im Sinne des Völkerbundes handeln würde. Nun erheischt aber das internationale Mandat über Konstantinopel die Übertragung derselben großen Grundsätze auf das übrige Kleinasien. Auch hat das türkische Volk Zutrauen zu Amerika, das nicht die geringsten imperialistischen Pläne verfolgt, sondern nur ein zeitbegrenztes Mandat übernehmen würde. Übrigens könnte Amerika nur dann das Mandat antreten, wenn das türkische Volk sich dafür ausspräche, wenn die Türkei den armenischen Staat anerkenne und selbst ein konstitutioneller Staat würde; und wenn schließlich die Mächte allen Teilungs- oder Ausbeutungsplänen der Türkei gegenüber entsagen wollten und Amerikas Aktion wohlwollend entgegenkommen würden.

Außerdem hatte im September 1919 Präsident Wilson eine militärische Mission unter dem General Harbord nach Armenien entsandt, deren Bericht nach Abwägung aller Umstände gleichfalls die amerikanische Annahme des Mandats für den nahen Osten befürwortete[1]).

[1]) Der Bericht Harbords zählt mit großer Ausführlichkeit alle Gründe für und gegen die Annahme des Mandats auf. Der Bericht spricht sich zuerst für die Übertragung des Mandats über die Türkei und Armenien an ein und dieselbe Macht aus, sowohl im wirtschaftlichen und kommerziellen Interesse der beiden Länder wie auch um Reibungen zwischen verschiedenen Mandatarmächten zu verhindern. Was speziell das amerikanische Mandat betrifft, so zählt General Harbord viele Gründe dagegen wie auch dafür auf. Dagegen spreche unter anderem die aus dem Mandat entspringende Notwendigkeit, sich in die Politik der Alten Welt zu mischen, was mit der Monroe-Doktrin unvereinbar sei und die Vereinigten Staaten mit Rußland in Konflikt bringen könne; auch schwäche das Mandat die strategische Lage Amerikas, da seine Kommunikationen mit Konstantinopel von den Seemächten bedroht sein könnten; schließlich erfordere das Mandat große finanzielle Opfer.

Für das amerikanische Mandat führt General Harbord nur humanitäre, aber seiner Meinung nach schwerwiegende Gründe an. Amerika, einer der wichtigsten Faktoren der Gründung des Völkerbundes, sei moralisch verpflichtet, die Obliegenheiten einer Mandatarmacht zu akzeptieren. Der Nahe Orient sei die größte „humanitäre Gelegenheit" des Jahrhunderts. Amerika sei die einzige Hoffnung der Armenier. Die amerikanische Macht sei gerecht (adequate). Wenn Amerika das Mandat nicht annehmen sollte, würden die internationalen Rivalitäten das alte türkische Regime bestehen lassen. Amerika allein

Am 24. Mai 1920 brachte Präsident Wilson beim Senat eine Botschaft ein, in welcher er um Ermächtigung bat, das vom Obersten Rat angebotene Mandat für Armenien anzunehmen. Das Gesuch des Präsidenten wird ausschließlich mit der traurigen Lage Armeniens, mit der Hoffnung, die diese Nation auf Amerika setzt, mit dem christlichen Geist des amerikanischen Volkes und mit den Gefahren, die im Fall einer Ablehnung der Zivilisation drohe, begründet. Der amerikanische Senat lehnte jedoch am 31. Mai 1920 das Gesuch des Präsidenten ab. Mit 52 Stimmen gegen 23 nahm er folgende Resolution an: „Der Kongreß lehnt es achtungsvoll ab, der Exekutive die Vollmacht zur Annahme eines Mandats für Armenien zu erteilen."

Bei Beurteilung dieses Votums des Senats darf man nicht aus dem Auge lassen, daß er nur über das von den Mächten gestellte Angebot — ein amerikanisches Mandat für Armenien allein — zu diskutieren hatte. Nun hatten die beiden Berichte King-Crane und Harbord sich für ein allgemeines amerikanisches Mandat über die ganze Türkei ausgesprochen, worauf die Gegner des Mandats im Senate in gebührender Weise hingewiesen haben. Man kann also den amerikanischen Senat nicht der prinzipiellen Ablehnung des armenischen Mandats zeihen, sondern nur von einer Ablehnung des von den Mächten gestellten Angebotes des alleinigen armenischen Mandats sprechen.

Der Vertrag von Sèvres.

§ 5. Wie dem auch sei, die Absage Amerikas war ein schwerer Schlag für Armenien. Es blieb nun den Entente-Mächten nichts anderes übrig, als der Idee eines Mandats zu entsagen und

könne den Frieden im Nahen Orient aufrechterhalten. Was die Ausgaben betreffe, so wäre es besser, Millionen für ein Mandat auszugeben, als Billionen in zukünftigen Kriegen zu verlieren. Schließlich erklärt General Harbord, daß, wenn Amerika das Mandat nicht annehme, es in den Augen vieler Millionen Menschen nicht vollständig die Aufgabe erfüllt hätte, um deren willen es in den Krieg getreten war. (Conditions in the Near East, Report of the American military Mission to Armenia by Maj. Gen. James G. Harbord. 66th Congress 2d Session Senate Document No. 266.)

Armenien als unabhängigen Staat de jure anzuerkennen. Das ist denn auch durch den Friedensvertrag der Mächte mit der Türkei, der am 10. August 1920 in Sèvres unterzeichnet wurde, geschehen. Die Einleitung zum Vertrag erwähnt Armenien als eine der verbündeten Mächte (Puissances alliées). Diese Gleichstellung ist schon an sich eine stillschweigende Anerkennung de jure. Dazu kommt Artikel 88 des Vertrages: „Die Türkei erklärt, daß sie Armenien, wie es die verbündeten Mächte schon getan haben, als freien und unabhängigen Staat anerkenne"[1]). Daß diese Anerkennung nicht bloß eine Anerkennung de facto bedeutet, folgt auch aus der Einleitung des besonderen Vertrages über den Schutz der Minderheiten, den (risum teneatis!) Armenien gleichfalls am 10. August 1920 mit England, Frankreich, Italien und Japan abschließen mußte. Sie beginnt mit der Feststellung, daß die verbündeten Hauptmächte Armenien als souveränen und unabhängigen Staat anerkannt haben.

Die Grenzen dieses unabhängigen Armeniens sind nicht gezogen. Art. 89 bestimmt aber, daß die Grenzen zwischen der Türkei und Armenien durch den Schiedsspruch des Präsidenten der Vereinigten Staaten festzustellen seien und daß die Türkei, Armenien und die übrigen Mächte sich diesem Schiedsspruch zu unterwerfen haben[2]).

Präsident Wilson hat auch dies Mandat angenommen und dem unabhängigen Armenien große Teile der türkischen östlichen Vilajets Erzerum, Trapezunt, Van und Bitlis zugesprochen.

Außerdem sei noch erwähnt, daß der Vertrag von Sèvres

[1]) „La Turquie déclare reconnaitre, comme l'on déjà fait les Puissances alliées, l'Arménie comme un Etat libre et indépendant."

[2]) Art. 89: „La Turquie et l'Arménie ainsi que les autres Hautes Parties contractantes conviennent de soumettre à l'arbitrage du Président des Etats-Unis d'Amérique la détermination de la frontière entre la Turquie et l'Arménie dans les vilayets d'Erzeroum, Trébizonde, Van et Bitlis et d'accepter sa décision, ainsi que toutes dispositions qu'il pourra prescrire relativement à l'accès de l'Arménie à la mer et relativement à la démilitarisation de tout territoire ottoman adjacent à la dite frontière."

den in der Türkei verbleibenden Minderheiten, die in anderen Minderheitsverträgen vorgesehenen Rechte einräumt und sie noch außerdem unter eine besondere Garantie stellt. Art. 36 des Vertrages enthält nämlich die Drohung, daß im Falle die Türkei die Bestimmungen des Vertrages und insbesondere die Bestimmung über den Schutz der Minderheiten nicht einhalten sollte, die Mächte ihr Versprechen, der Türkei Konstantinopel zu lassen, rückgängig machen könnten. Auch befiehlt der Vertrag von Sèvres die Auslieferung der Urheber der Massaker an die Mächte zum Zwecke ihrer Aburteilung (Art. 230) und verfügt die Nichtigkeit aller Zwangsbekehrungen zum Islam, die Befreiung aller in den Harems befindlichen Frauen und Kinder, die Rückkehr der Deportierten in ihre Wohnsitze und den Wiederaufbau oder die Zurückgabe des zerstörten oder konfiszierten Eigentums.

Man kann also den Sèvres-Vertrag, soweit er Armenien betrifft, als durchaus den Traditionen der Humanitätsintervention entsprechend betrachten. Auch kann die Unabhängigkeitserklärung des Hedjas und die Abtrennung der von Griechen bewohnten Teile der Türkei an Griechenland in derselben Weise gewertet werden. Die Einführung des Mandatregimes für andere Teile der Türkei hat der Bevölkerung derselben gewiß auch eine Verbesserung ihrer Lage gebracht.

Vom politischen Standpunkt aus gesehen, ist aber der Vertrag von Sèvres nicht gerade ein Meisterstück diplomatischer Kunst. Vor allem muß festgestellt werden, daß die Alliierten ihren Pakt mit den Vertretern der offiziellen alten Türkei geschlossen haben, ohne auf den gerade durch ihre taktischen Fehler zur Macht gelangenden Kemalismus und seine Forderungen die geringsten Rücksichten zu nehmen. Und doch hatte schon am 1. September 1919 der in Siwas tagende zweite Kongreß der Kemalisten an den Sultan ein Telegramm abgesandt, in welchem er feierlich erklärte, daß kein Zoll der anatolischen Vilajets an Armenien oder irgendeinen anderen Staat abgetreten werden könne; und am 28. Januar 1920 hatte das türkische Parlament in Konstantinopel den berühmten Nationalpakt angenommen, der, was Armenien

anbetrifft, nur den früheren russischen Distrikten von Kars und Ardahan ein Recht auf Selbstbestimmung durch ein Plebiszit zuerkennt. Außerdem hat es der Vertrag von Sèvres nicht verstanden, die Interessen der verbündeten Mächte bei der Mandatverteilung auszugleichen. So ist denn der Vertrag sehr bald in die Brüche gegangen und hat das unglückliche Armenien unter seinen Ruinen begraben.

Annäherung Frankreichs und Italiens an die Türkei.

§ 6. Das Mandatsystem nutzt bekanntlich nicht nur den bevormundeten Bevölkerungen, sondern zieht auch gewisse politische und ökonomische Vorteile für die Vormünder nach sich. Nun sind bei der Mandatverteilung Frankreich und Italien im Vergleich zu England stark benachteiligt worden[1]). Freilich sicherte der gleichzeitig mit dem Sèvres-Vertrag unterzeichnete „Accord tripartite“ zwischen England, Frankreich und Italien die Anerkennung der „besonderen Interessen“ Frankreichs in Zilizien und im westlichen Kurdistan und derjenigen Italiens — in Süd-Anatolien. Doch konnte diese neue Ausgabe der Influenzzonen von 1916, die beiläufig ohne die Zustimmung der Türkei geschaffen wurde, nicht das zwischen den Westmächten gestörte Gleichgewicht wiederherstellen. Anderseits hat dieser „Accord tripartite“, der sich auf rein türkische Gebiete erstreckte, den Kemalisten die Gelegenheit gegeben, den türkischen Patriotismus gegen den Imperialismus der Mächte aufzustacheln.

So sieht man denn sehr bald nach der Abschließung des Vertrages von Sèvres Frankreich und Italien zu einer

[1]) Die Geheimverträge von 1916 hatten die französische Influenzsphäre auf Palästina, Syrien, Zilizien, den Norden von Mesopotamien und den Kurdistan ausgedehnt, während schließlich Frankreich nur das Mandat über Syrien und einen Teil Ziliziens erhielt, wogegen die englischen Mandate Palästina, Mesopotamien (Irak) und Mossul umfassen. Italien, das durch den Vertrag von St. Jean-de-Maurienne Rechte auf Smyrna erworben hatte, welche es später durch den Vertrag Tittoni-Venizelos gegen Adalia eingetauscht hat, ist schließlich mit keinem Mandat in der Türkei versehen worden.

Verständigung mit der Türkei neigen. Frankreich begann daran zu denken, seinen im alten ottomanischen Reiche so starken moralischen und ökonomischen Einfluß auch in der neuen Türkei geltend zu machen; Italien verfolgte ebenfalls ökonomische Ziele; beide Mächte wollten aber vor allem eine von Angora gegen sie gerichtete panislamitische Propaganda von ihren muhammedanischen Kolonien abwenden. England bestand natürlich so lange wie möglich auf die strikte Ausführung des ihm so vorteilhaften Vertrages, ohne sich besonders durch die türkenfreundlichen Manifestationen der Muhammedaner Indiens beeinflussen zu lassen, denen es nur das Verbleiben der Türken in Konstantinopel konzediert hatte. Doch schien die englische Regierung in ihrer Ausführungspolitik des Vertrags von Sèvres sich ganz besonders auf die griechische Armee, die Smyrna besetzt hatte, zu stützen. So bewirkte der unerwartete Sturz Venizelos' (14. November 1920) und die Rückkehr des Königs Konstantin nach Athen auch in der orientalischen Politik Englands einen Umschwung.

Ablehnung des Gesuches Armeniens um Aufnahme in den Völkerbund und um Beistand gegen die Türkei.

§ 7. Die ersten offiziellen Zeichen dieses Umschwungs in der orientalischen Politik der drei Westmächte machten sich auf der ersten Generalversammlung des Völkerbundes, die am 15. November 1920 in Genf zusammentrat, fühlbar. Kemalisten und Bolschewisten waren während der langen Friedensverhandlungen der Alliierten nicht müßig gewesen. Einerseits trachteten die Sowjets, Armenien wie auch die anderen transkaukasischen Republiken unter ihre Herrschaft zu bringen; anderseits suchten die Kemalisten von ihren Verbündeten Stücke von der Beute zu erhalten, — insbesondere die armenischen Territorien von Kars und Ardahan, die bereits der Separatfriede von Brest-Litowsk der Türkei zugesprochen hatte. Schon im Sommer 1920 hatten die Sowjettruppen armenische Grenzdistrikte besetzt, und am 13. September 1920 rückte Mustafa Kemal Pascha in Armenien ein. Die kleine

armenische Armee, von Türken, Tataren und Bolschewisten umzingelt, leistete heroischen Widerstand, doch wurde ihre Kraft von der großen Übermacht bald gebrochen. In dieser Not wandte sich die armenische Regierung an den Völkerbund mit dem Gesuch um Aufnahme in denselben und mit der Bitte um Hilfe gegen die Kemalisten.

Die Bitte Armeniens um Beistand hat nun in der ersten Bundesversammlung die edelsten und rührendsten Reden über die armenische Tragödie und die schroffsten Ausfälle gegen Mustafa Kemal Pascha hervorgerufen. Lord Robert Cecil z. B. erklärte, daß der Völkerbund sich nicht zum Verteidiger der öffentlichen Sittlichkeit aufwerfen könne, wenn er nichts täte, um dem armenischen Volke ein neues Martyrium zu ersparen. Doch erklärte sich die Versammlung, die René Viviani einfach als machtlos (impuissante) bezeichnete[1]), außerstande, einen wirksamen, nicht nur moralischen Druck auf die Kemalisten auszuüben. Der Rat wurde zwar durch eine Resolution beauftragt, sich mit den Mächten über die Maßregeln zu einigen, die den Feindseligkeiten zwischen Armeniern und Kemalisten ein Ende bereiten könnten. Doch reagierten auf das Ersuchen des Rates bloß der Präsident Wilson (persönlich!) sowie Spanien und Brasilien! Und als schließlich (am 17. Dezember) Rumänien den reellen Vorschlag machte, eine internationale Armee nach Armenien zu entsenden, wurde diesem Vorschlag von der Versammlung keine Folge geleistet[2]). Man begnügte sich mit einer Resolution, die den Rat beauftragt, „über das Schicksal Armeniens zu wachen".

Desgleichen wurde auch das Gesuch Armeniens um Aufnahme in den Völkerbundrat abgelehnt, und zwar unter folgenden Umständen.

[1]) „En verité, nous sommes une Assemblée impuissante, parce qu'on nous a chargés d'une responsabilité alors qu'on ne nous a donné aucune autorité."

[2]) Actes de la Première Assemblée de la Société des Nations neuvième et vingt-neuvième séances plénières; Comp. Journal officiel de la Société des Nations, Novembre-décembre 1920.

Die Unterkommission der V. Kommission hatte sich am 29. November für die Aufnahme Armeniens in den Bund ausgesprochen. Nun war aber drei Tage später, am 2. Dezember 1920, die armenische Regierung gezwungen, im Frieden von Alexandropol Zweidrittel ihres Gebietes den Kemalisten abzutreten. Am 6. Dezember besetzten die Bolschewisten Eriwan und errichteten eine armenische Sowjetrepublik. So hatte das unabhängige Armenien des Sèvres-Vertrages sein Ende gefunden ... Und die Ironie des Schicksals wollte es, daß gerade in diesen Tagen Präsident Wilson seinen Schiedsspruch verkündete, in dem er dem unabhängigen Armenien einen großen Teil der Vilajete Van, Bitlis, Erzerum und Trapezunt zuerkannte!

Unter dem Drucke dieser Ereignisse richteten nun die in London auf einer Konferenz tagenden Minister Englands, Frankreichs und Italiens an ihre Vertreter im Völkerbunde ein offenes Telegramm, in dem sie sich gegen die Aufnahme Armeniens in den Völkerbund aussprachen, da der Friede von Sèvres noch nicht ratifiziert sei und außerdem die vom Präsidenten Wilson gezogenen Grenzen eine solche Ausdehnung hätten, daß es für die Mitglieder des Völkerbundes schwierig wäre, die Verantwortung für ihre Garantie zu übernehmen.

Obgleich die Absendung und Veröffentlichung dieses Telegramms in Völkerbundkreisen scharf kritisiert worden ist[1]), muß es trotzdem auf die Verhandlungen in der V. Kommission und in der Bundesversammlung seine Wirkung nicht verfehlt haben. Außerdem wurde bei der Würdigung der Gesuche um Aufnahme der baltischen Staaten sowie Georgiens und Armeniens der Artikel 10 des Paktes herangezogen. Von verschiedenen Rednern wurde behauptet, die Lage in diesen Staaten sei noch sehr unsicher, sie könnten sogar untergehen, und es wäre des Völkerbundes unwürdig, ihnen durch ihre Aufnahme vorzuspiegeln, der Völkerbund würde ihnen

[1]) Es ist im Pariser „Le Temps" vom 6. Dezember 1920 abgedruckt. S. auch mein Buch über das armenische Problem, S. 99.

gegebenenfalls auf Grund des Artikel 10 zu Hilfe kommen, wo doch dies vielleicht nicht möglich sein würde[1]).

Schließlich lehnte die Versammlung am 16. Dezember 1920 das Gesuch Armeniens um Aufnahme in den Bund mit 21 Stimmen gegen 8 ab; 13 Staaten enthielten sich der Abstimmung. Das Schicksal Armeniens war hiermit vom Völkerbunde besiegelt.

Die Haltung der Westmächte in dieser Frage ist sehr anfechtbar. Denn einmal behauptet ihr Telegramm an den Völkerbund mit Unrecht, Armenien sei erst durch den Vertrag von Sèvres als souveräner Staat anerkannt worden: Art. 88 erklärt im Gegenteil, Armenien sei schon früher anerkannt gewesen; folglich konnte die Nichtratifizierung des Vertrages von Sèvres bei der Aufnahme Armeniens in den Bund keine Rolle spielen. Dann zweitens, hatten laut Art. 89 des Vertrages die Mächte sich dem Schiedsspruch Präsident Wilsons in bezug auf die Grenzen Armeniens bedingungslos unterworfen. Nun beriefen sie sich aber auf seine ihrer Meinung nach zu weitgehenden Bestimmungen, um Armenien den Eintritt in den Bund zu verwehren!

Verständigung zwischen Kemalisten und Bolschewisten.

§ 8. In noch viel größerem Maße als die Uneinigkeit zwischen den Westmächten gereichte die Verständigung zwischen der kemalistischen Türkei und Sowjetrußland Armenien zum Unheil. Auf dem ersten Kongreß der III. Internationale in Moskau, Anfang März 1919, waren türkische, tatarische und persische Kommunisten anwesend; auch setzte bald eine kommunistische Propaganda im ganzen Nahen Osten ein. Am zweiten Kongreß der Kemalisten in Siwas (Ende August 1919), der alle Gebietszessionen

[1]) S. Actes de la première Assemblée, Séances des Commissions, t. II, pp. 186, 187, 195; 26e et 27e Séances plénières. S. besonders die Reden von Lord Robert Cecil, Benes, Branting, Karnebeek, Viviani. Vergleiche die Darstellung der Debatten in meinem Buch über das armenische Problem, S. 96—107.

an Armenien kategorisch verwarf, nahmen auch Delegaten der Sowjetrepublik teil.

Zwar trat der innere Widerspruch zwischen den kemalistischen und bolschewistischen Grundsätzen sehr bald hervor. Denn das von ihnen so hochgehaltene Prinzip der Selbstbestimmung der Völker hat die Bolschewisten keineswegs davon abgehalten, alle Versuche der Muhammedaner Zentral-Asiens und Transkaukasiens, sich von Sowjetrußland abzutrennen, mit den Waffen niederzuschlagen und in diesen Ländern von der Zentralgewalt in starker Abhängigkeit befindliche Sowjetrepubliken zu gründen. Anderseits ist der Kemalismus seit seiner Geburt dem Kommunismus sehr abhold gewesen und hat in Rußland rein panturanistische Ziele verfolgt und es speziell auf eine Verbindung mit dem tatarischen Azerbeidjan und dem Turkestan abgesehen. Auf dem berühmten „Kongreß der orientalischen Völker" in Baku, der im September 1920 stattfand, hat sogar Sinowjew offen die Regierung Kemal Paschas als nichtkommunistisch angegriffen. Doch fanden Kemalisten und Bolschewisten ihren Vorteil in einem zeitweiligen Zusammengehen gegen den ihnen in gleichem Maße verhaßten „Imperialismus" der europäischen Westmächte. Diese zeitweilige Solidarität der Interessen Angoras und Moskaus existierte noch in dem Augenblick, wo die Regierungen Frankreichs, Englands und Italiens sowohl Griechenland wie auch die beiden türkischen Regierungen von Konstantinopel und Angora zu einer gemeinsamen Konferenz nach London einluden.

Londoner Konferenz 1921

§ 9. Diese Konferenz trat am 21. Februar 1921 zusammen. Sie nahm von dem Schiedsspruch des Präsidenten Wilson, die armenischen Grenzen betreffend, nicht die geringste Notiz. Während der Sitzungen wies unter anderem Lord Curzon auf die Hindernisse hin, die es nicht erlaubten, den Vertrag von Sèvres in bezug auf Armenien vollständig auszuführen: den Bolschewismus in Russisch-Armenien, die Besetzung Türkisch-Armeniens durch die Kemalisten und die Unmöglichkeit für die Mächte, große Kräfte nach Armenien zu entsenden. In den

Friedensvorschlägen, die die Mächte am 3. März der griechischen und den türkischen Delegationen vorlegten, wurde den Armeniern bloß eine sogenannte nationale Heimstätte (Foyer National, National Home) in den östlichen Provinzen der Türkei zuerkannt. Der Charakter dieser Heimstätte war nicht näher bezeichnet. Im besten Falle war hier eine gewisse Provinzialautonomie vorgesehen. So war also die Unabhängigkeit Armeniens von den Mächten offiziell aufgegeben. Die Konferenz von London ging übrigens resultatlos auseinander, da weder Türken noch Griechen die Vorschläge der Mächte akzeptierten. Bei diesem Scheitern der Konferenz spielte aber das Schicksal Armeniens keine Rolle.

Die Londoner Separatverträge.

§ 10. Nun suchten die Westmächte wiederum auf Einzelwegen die Befriedung des Nahen Ostens zu erreichen. Frankreich schloß noch in London am 9. März 1921 mit Angora ein Separatabkommen, laut welchem es Zilizien, das eine große, durch Flüchtlinge noch vermehrte armenische Bevölkerung besaß, sowie den Norden Aleppos preisgab, wogegen die Türkei ihm in dieser Region gewisse ökonomische Vorteile zusicherte, sowie die Entwaffnung der Bevölkerung, die Schaffung einer türkisch-französischen Polizei und den Schutz der Minderheiten versprach[1]).

Italien bedang sich desgleichen am 12. März in London wirtschaftliche Vorteile im südlichen Anatolien aus und versprach dagegen der Türkei Unterstützung bei den Friedens-

[1]) In seinen Reden in der französischen Deputiertenkammer vom 11. und 12. Juli 1921 hat der französische Außenminister Briand folgende Ziele der französischen Politik angegeben, die zum Abschluß des Londoner Abkommens mit Bekir Sami Bey geführt hatten: die Notwendigkeit eines sofortigen Friedens, um der militärisch unhaltbaren Lage in Zilizien ein Ende zu machen; die Möglichkeit, das syrische Mandat dank guter Beziehungen mit der Türkei ohne großen Truppenaufwand auszuüben; die Rückkehr zu den alten auf der Freundschaft mit der Türkei beruhenden Traditionen; die Konzentration aller französischen Kräfte im Westen; die Garantie der Rechte der Minderheiten.

verhandlungen; die Rechte der Minderheiten waren im italo-türkischen Vertrage Sforza-Bekir Sami Bey nicht erwähnt.

Anderseits schloß England nicht mit der Türkei, sondern mit den Sowjets ein Separatabkommen. Am 16. März 1921 unterzeichneten Sir Robert Horne und Krassin in London einen Handelsvertrag, in dem beide Teile allen feindlichen Aktionen und jeglicher Propaganda gegeneinander entsagten.

Wenn nun die Westmächte gehofft haben mögen, durch solche Separatverträge die Türken von den Bolschewisten zu trennen, so hatten dieselben gerade die entgegengesetzte Wirkung. Denn Moskau und Angora schrieben die Separatabkommen nicht der Friedensliebe, sondern der Besorgnis zu, die ihr Zusammengehen den Mächten einflößte. So hielten sie es für nötig, sich noch enger zusammenzuschließen. Am selben Tage, an dem in London das englisch-russische Abkommen gezeichnet wurde, am 16. März 1921, unterschrieben Tschitscherin und Yussuf Kemal Bey in Moskau einen russisch-türkischen Vertrag, in welchem die Sowjets sich verpflichteten, keinen die Türkei betreffenden internationalen Akt anzuerkennen, der von der türkischen nationalen Regierung nicht akzeptiert wäre; auch wurde der Besitzstand der Türkei nach dem Nationalpakt vom 28. Januar 1920, also Kars und Ardahan umfassend, festgestellt. Nach Abschluß des Moskauer Vertrages wurden die Kemalisten immer kühner; das Parlament von Angora enthielt sich der Ratifizierung der beiden Londoner Abkommen mit Frankreich und Italien, und die kemalistische Regierung lehnte es in ihren neuen Vorschlägen an Frankreich ab, die Rechte der Minderheiten in den zurückgegebenen Gebieten zu garantieren, was hauptsächlich die zilizischen Armenier berührte. So brachte jeder Schritt der verworrenen und zersplitterten Politik der Westmächte der Türkei einen neuen Gewinn und den Armeniern eine neue Niederlage.

Resolution der II. Generalversammlung des Völkerbundes.

§ 11. Die zweite Versammlung der Völkerbundes (September 1921) schien von einem edleren Geiste Armenien gegenüber

beseelt als ihre Vorgängerin. Sie nahm am 21. September eine Resolution an, in der sie den Bundesrat aufforderte, beim Obersten Rat darüber vorstellig zu werden, daß im Friedensvertrage den Armeniern „eine von der türkischen Herrschaft vollkommen unabhängige nationale Heimstätte“ [1]) zugesichert werde. Diese Resolution ist also deutlicher als die Formulierung in den Londoner Friedensvorschlägen, wo die „Unabhängigkeit“ des Foyer nicht erwähnt ist [2]).

Anderseits suchte die zweite Versammlung mit rein humanitären Maßnahmen das Elend der Armenier zu lindern. Sie gründete ein Bundeskommissariat in Konstantinopel, das mit der Auffindung und Befreiung der in den türkischen Harems zerstreuten armenischen Frauen und Kinder betraut wurde. Auch wurde die Hilfsaktion für die vom Hunger betroffenen Gebiete des früheren Rußlands unter anderem auf Armenien ausgedehnt.

Vertrag von Angora.

§ 12. Am 20. Oktober 1921 wurde in Angora zwischen Franklin Bouillon und Yussuf Kemal Bey ein neues französisch-türkisches Abkommen unterzeichnet. Die vorgesehenen Grenzen sind dieselben wie im Londoner Abkommen. Dagegen fehlen im Vertrage von Angora alle Bestimmungen über Entwaffnung der Bevölkerung, türkisch-französische Polizei, gemischte Gendarmerie und andere mehr, durch welche das Londoner Abkommen den Minderheiten einige

[1]) „Un foyer national, entièrement indépendant de la domination ottomane.“

[2]) Beim Votum in der Versammlung wurde nur eine einzige Reserve, und zwar von Frankreich, abgegeben. Doch schrieb ihr der französische Bevollmächtigte Léon Bourgeois einen rein formellen Charakter zu. Er erklärte, daß die Frage eines unabhängigen Foyer — also die eines unabhängigen armenischen Staates — nicht zur Kompetenz des Völkerbundes, sondern zu derjenigen des Obersten Rates gehöre; Lord Robert Cecil erwiderte aber darauf, daß der Völkerbund sich nur auf eine vom Obersten Rate schon getroffene Bestimmung berufe; S. Compte rendu de la 15e Séance plénière de la IIe Assemblée de la Société des Nations.

Sicherheit bieten wollte. Diese Bestimmungen sind durch eine Klausel ersetzt, laut welcher die türkische Regierung bloß die in den europäischen Minderheitsverträgen enthaltenen Pflichten übernimmt. Auch ist eine allgemeine Amnestie vorgesehen.

Nun wurden aber die Armenier in Zilizien von einer ungeheuren, leider durchaus erklärlichen Panik ergriffen. Trotz der feierlichen Proklamationen der französischen und der türkischen Regierungen, die sie zum Bleiben im Lande aufforderten und ihnen vollständige Sicherheit verbürgten, begann ein rasender Lauf der unglücklichen Armenier zum Meere. Die Schiffe in den zilizischen Häfen konnten die Flüchtlinge kaum fassen. Darauf irrten diese Schiffe, von Ägypten, Palästina und Zypern zurückgestoßen, lange im Mittelländischen Meere umher, bis schließlich der größte Teil der Armenier von Frankreich in Syrien und im Libanon untergebracht, der andere von Griechenland aufgenommen wurde[1]).

Die Flucht der Armenier aus Zilizien fand ihren Widerhall im Saale des Völkerbundrates. Nachdem der französische Vertreter Herr Gabriel Hanotaux die Sachlage dargestellt hatte[2]), nahm der Rat eine Resolution an, in welcher er „die

[1]) Im französischen Senat unterwarfen (am 29. Dezember 1921) die Senatoren Ernest Flandin und Lamarzelle den Vertrag von Angora einer scharfen Kritik, erinnerten an die den Armeniern gegebenen Versprechen und stellten fest, daß der Vertrag von Angora nicht die Garantien enthält, die das Londoner Abkommen den Minderheiten geboten hatte. Der Minister des Auswärtigen Briand berief sich auf das Staatsinteresse, das Frankreich nicht erlaube, in Zilizien zu bleiben, ohne dort eine Armee von 100 000 Mann zu unterhalten; der Sieg der Türken über die Griechen könne eventuell Frankreich in eine Expedition von 200 000 bis 300 000 Mann verwickeln. Anderseits ermögliche der Vertrag von Angora Frankreich die friedliche Ausübung seines Mandats in Syrien und bringe ihm moralische Vorteile in der muhammedanischen Welt ein (L'Asie Française, nº 199 p. 71—79).

[2]) Herr Hanotaux wies in seiner Rede darauf hin, daß der Vertrag von Angora den Minderheiten in Zilizien dieselben Rechte verbürge, welche die anderen Minderheitsverträge enthielten; eine allgemeine Amnestie wäre verkündet worden, und außerdem hätte die französische Regierung eine besondere Mission an Ort und Stelle entsandt, um die Erfüllung der Versprechen zu überwachen. Diese Mission wäre mit Angora in Verbindung getreten und hätte die Abberufung aller nicht ganz zu-

Verlängerung und Vergrößerung" der Leiden der armenischen Nation durch die Verzögerung des Friedens im Orient feststellt, die Befriedigung über die von der französischen Regierung zum Schutze der armenischen Bevölkerung getroffenen Maßnahmen ausspricht, den alliierten Hauptmächten die Resolution der zweiten Bundesversammlung, Armenien betreffend, ins Gedächtnis ruft und auf die Dringlichkeit hinweist, alle Maßnahmen zu treffen, um den Schutz der Minderheiten in der Türkei sicherzustellen[1]).

Deportation der Griechen aus dem Pontusgebiet.

§ 13. Der französisch-türkische Vertrag von Angora rief in England eine große Mißstimmung hervor und führte zu einem Notenwechsel zwischen der englischen und französischen Regierung, der der Öffentlichkeit übergeben wurde[2]). Unter anderem warf die englische Regierung ihrem französischen Alliierten vor, in ihrem Separatfrieden den im Vertrage von Sèvres enthaltenen Garantien für die Minderheiten entsagt zu haben. Im Laufe der Korrespondenz erklärte aber die französische Regierung, daß es unbillig sei, ihr vorzuwerfen, Garantien nicht ausbedungen zu haben, die die ganze vereinigte Macht der Alliierten von der Pforte nicht habe auswirken können. Auch erklärte eine französische Note vom 17. November 1921 die

verlässigen türkischen Beamten aus Zilizien veranlaßt und eine Suspendierung des Rekrutengesetzes den Christen gegenüber ausgewirkt. Nun habe aber trotz aller Beruhigungsversuche der französischen Mission und der türkischen Behörden eine höchst bedauernswerte Kampagne (une campagne des plus regrettables) eingesetzt, die unter den Armeniern eine Panik verbreitet und sie zur Auswanderung getrieben habe. Schließlich habe Frankreich sich der armenischen Emigranten angenommen und sie im Libanon und in Syrien untergebracht, wo ihnen Arbeit verschafft worden sei. (S. die Rede von Hanotaux im Procès-verbal de la XVIe Session du Conseil de la Société des Nations tenue à Genève du 10 au 14 janvier 1922, Journal Officiel de la S. D. N., Février 1922, p. 175—176.)

[1]) Journal Officiel de la S. D. N., Février 1922, p. 109.

[2]) Turkey No. 1 (1922). Correspondence between His Majesty's Government and the French Government respecting the Angora Agreement of October 20, 1921.

Regierung von Angora für eine Macht, die imstande wäre, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Dagegen erklärte die englische Regierung, über den Wert der lediglich von der Loyalität der Kemalisten abhängenden Garantien gelinde Zweifel zu hegen. Es ist ohne weiteres klar, daß diese der Öffentlichkeit übergebene Kontroverse der Alliierten die Kemalisten nur darin bestärken konnte, alle über die Minderheitsverträge hinausgehenden Garantien glatt abzulehnen.

Leider ereignete sich bald darauf eine neue Katastrophe — nämlich die Deportation und teilweise Vertilgung der türkischen Griechen im Schwarzmeergebiet (Pontus). Die griechische Regierung und das griechische Patriarchat haben die kemalistische Regierung beschuldigt, eine zweite Ausgabe der armenischen Massaker veranstaltet zu haben, der mehrere hunderttausend Griechen zum Opfer gefallen seien. Ich will diese Zahlen, die mir übertrieben erscheinen, vollkommen unberücksichtigt lassen. Das Faktum der Deportation und teilweisen Ausrottung ist aber von einer großen Zahl der im Near East Relief angestellten Amerikaner bestätigt worden und hat schließlich im Januar 1922 vor dem Völkerbundrat sein Nachspiel gefunden, wo auch die den Griechen von den Türken vorgeworfenen Gewalttätigkeiten erörtert wurden. Der englische Delegierte Mr. Harmsworth stellte hier fest, daß die gegen die Griechen erhobenen Beschuldigungen meist Einzelfälle (bloß in einem Falle 300) beträfen, wogegen die Türken im Jahre 1921 allein vom Pontusgebiet 35 000 Griechen deportiert und meistens massakriert hätten. Schließlich nahm der Rat am 13. Januar 1922 eine Resolution an, in der er den Oberkommissar des Bundes in Konstantinopel für den Fall neuer von Türken und Nichttürken verübter Greuel zu einer Enquête ermächtigte. Trotz neuer Berichte des Near East Relief über die methodische Vertilgung des griechischen Elements in der Türkei hat aber diese Enquête — wie verlautet, aus finanziellen Gründen — niemals stattgefunden.

Nun hat anscheinend die griechische Armee bei ihrem Rückzuge sich Gewalttaten gegen die türkische Bevölkerung zuschulden kommen lassen. Ihr Verhalten verdient natürlich,

insofern es bewiesen ist, die schärfste Mißbilligung. Doch können diese Tatsachen nicht zur Entschuldigung der Deportation und Vertilgung türkischer Untertanen griechischer Rasse herangezogen werden; sie können auch nicht die bei der Einnahme von Smyrna verübten Greuel weißwaschen. Die Kemalisten berufen sich auf einen großen griechischen Aufstand im Pontusgebiet, der sich aber, wie es scheint, auf kleine sporadische, sofort unterdrückte Lokalbewegungen beschränkt und jedenfalls nicht zu Massenexekutionen berechtigt hat. Man muß die Erklärung dieser Ereignisse vielmehr im hundertjährigen Hasse zwischen Türken und Griechen suchen, der bekanntlich schon im Frühjahr 1914, kurz vor Ausbruch des Weltkrieges, vielen Griechen in Kleinasien das Leben gekostet hat[1]).

So hat der Vertrag von Angora vom 20. Oktober 1921 auf die Politik der türkischen Regierung den Minderheiten gegenüber keineswegs einen mildernden Einfluß ausgeübt. Übrigens hatte schon am 26. November 1921 die große türkische Nationalversammlung unter großem Jubel ein Gesetz angenommen, welches 1. alle den Minderheiten von den Sultanen verliehenen Privilegien außer Kraft setzt und 2. den Minderheiten fortan nur die Rechte zuerkennt, die auf dem Nationalpakt oder den Minderheitsverträgen der Türkei mit anderen Mächten beruhen[2]).

Pariser Konferenz 1922.

§ 14. Wenn nun aber England die Haltung Frankreichs Angora gegenüber bemängelt hatte, so lenkte es selbst bald in dieselben Bahnen ein, hauptsächlich unter dem Einflusse einer neuen muhammedanischen Gärung in Indien und der Abschwächung der griechischen Aktion in Kleinasien. Und bald

[1]) Über die Pontus-Deportation vgl. mein Buch über das armenische Problem, S. 232—241.

[2]) S. die türkische Zeitung Yeni Gün vom 27. November 1921. Schließlich sei noch erwähnt, daß kurz vor dem Vertrage von Angora am 13. Oktober 1921 in Kars zwischen der Türkei, den Sowjets und den Republiken Transkaukasiens ein Vertrag geschlossen wurde, der die im Moskauer Vertrage stipulierte Abtretung der armenischen Distrikte von Kars und Ardahan an die Türkei bestätigt.

trat eine neue orientalische Konferenz der drei Westmächte in Paris zusammen, die den Türken und Griechen am 22. März 1922 Friedensvorschläge machte, in welchen die vollständige türkische Souveränität über die zwischen den Grenzen Transkaukasiens, Persiens und Mesopotamiens und dem Ägäischen Meer gelegenen Länder anerkannt war. Die armenische nationale Heimstätte, „das Foyer national arménien" war noch in diesen Forderungen aufrechterhalten, aber seine örtliche Lage, welche in den Londoner Vorschlägen an der östlichen Grenze der asiatischen Türkei gesucht werden mußte, war nicht mehr angegeben. Außerdem waren die im Vertrage von Sèvres verbürgten besonderen Rechte der Minderheiten ebensowenig vorgesehen wie im Vertrag von Angora. Auch war die Drohung des eventuellen Verlusts Konstantinopels zurückgezogen.

Übrigens wurden auch diese neuen Vorschläge von den Kemalisten nicht angenommen, und bald änderte ihr Sieg über die Griechen die Situation endgültig zu ihren Gunsten, wenngleich dieser Sieg leider in dem Brande und der Zerstörung Smyrnas am 9. September 1922 und in der Vernichtung von Tausenden von Christen seinen Ausklang gefunden hat[1]).

Und so richteten am 23. September 1922 die drei Mächte an die Regierung von Angora eine Einladung zu einer neuen Konferenz, in welcher sie der Türkei Thrazien bis zur Maritza und Adrianopel garantierten. Vom armenischen Foyer ist in dieser Einladung nicht die Rede.

Um so mehr muß es hervorgehoben werden, daß die dritte Versammlung des Völkerbundes am 22. September 1922, kurz vor dem Zusammentreten der Konferenz in Lausanne, den Wunsch aussprach, daß während der Friedensverhandlung die

[1]) Über die Katastrophe von Smyrna s. unter anderem die zwei Broschüren von René Puaux „La mort de Smyrne" und „Les derniers jours de Smyrne", wo die Zeugnisse zusammengestellt sind, laut denen einige Tausende Armenier und Griechen der Rache der Sieger zum Opfer gefallen sind. Man muß keineswegs vergessen, daß die geschlagene griechische Armee beim Rückzuge viele Gewalttaten verübt hat. Doch können diese natürlich nicht den „Tod Smyrnas" und den Untergang seiner christlichen Bevölkerung entschuldigen.

Notwendigkeit, eine armenische nationale Heimstätte zu gründen, nicht außer acht gelassen werde.

Friede von Lausanne vom 24. Juli 1923.

§ 15. Mit dem Vertrag von Sèvres hatte die Intervention d'humanité der Mächte im Nahen Orient ihren Höhepunkt erreicht. Es war aber auch ihr Schwanengesang gewesen. Denn der Friede von Lausanne (24. Juli 1923) hat diese Intervention zu Grabe getragen.

Wohl hat dieser Friedensvertrag den Zerfall des alten ottomanischen Reiches besiegelt. Doch kann er im Vergleich mit dem Vertrage von Sèvres nicht anders als ein moralischer Sieg der neuen Türkei über die Besieger der alten bezeichnet werden. Denn dieser neuen Türkei haben die alliierten Mächte in politischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht Zugeständnisse gemacht, die zu der wirklichen politischen Machtlage Angoras in keinerlei Verhältnis standen.

Nicht nur hat die Türkei viele ihr vom Sèvres-Vertrag abgenommenen Gebiete zurückerhalten; nicht nur sind die Bestimmungen über die Meerengen zu ihren Gunsten revidiert worden. Es haben die alliierten Mächte ihre Zustimmung zur Abschaffung der Kapitulationen gegeben[1]). Und zwar nicht leichten Herzens, sondern nach vielen erfolglosen Bemühungen, die Türken wenigstens zur Annahme eines Systems von gemischten Gerichten zu bringen, das bloß bis zur Reform der türkischen Justiz funktioniert hätte. Ein merkwürdiger Geist weht aus den Verhandlungen, wo man die Mächte, Schritt für Schritt, ihre Stellungen verlassen und schließlich sich mit der Berufung von ausländischen, in türkischen Diensten stehenden und reeller Aufsichtsrechte entbehrenden Beratern begnügen läßt. Desgleichen haben die Mächte nicht nur der ihnen laut dem Vertrage von Sèvres zustehenden finanziellen Kontrolle über die Türkei entsagt, sondern auch den alten wirtschaftlichen Kapitulationen und ihren besonderen Rechten

[1]) Bekanntlich hatte die Türkei schon kurz vor dem Ausbruch des Weltkrieges eigenmächtig die Kapitulationen außer Kraft gesetzt.

im Post-, Schul- und Sanitätswesen. Es muß daher zum vollen Verständnis der Haltung der Hauptmächte in der armenischen Frage festgestellt werden, daß diese Mächte auch sehr wichtige eigene Interessen ihrem Friedensbedürfnis mit der Türkei zum Opfer gebracht haben.

Die Lage der Christen und speziell der Armenier in der Türkei war der Gegenstand langer Verhandlungen. Ismet Pascha hat eine berühmt gewordene Rede gehalten, in der die ganze Verantwortung für das traurige Los der Christen in der Vergangenheit den Intrigen und der Intervention Europas, und speziell Rußlands, zugeschrieben ist. Zwar sind ihm die Vertreter der Mächte nicht immer die Antwort schuldig geblieben. Zwar hat insbesondere Lord Curzon mit fürchterlicher Ironie an Ismet Pascha die Frage gerichtet, ob das Sinken der Zahl der türkischen Armenier seit dem Weltkriege von 3 Millionen auf 130 000 dem Selbstmorde oder der freiwilligen Auswanderung zuzuschreiben sei? Das Endresultat war dennoch ein vollständiger Sieg der Türkei. Was die Griechen betraf, konnte die türkische Delegation ihren Standpunkt eines obligatorischen Menschenaustausches durchsetzen. Und den in der Türkei verbleibenden Minderheiten wurden nur die in den europäischen Verträgen vorgesehenen Rechte zuerkannt, nachdem die Türken jegliche Kontrolle seitens eines Kommissars des Völkerbundes zurückgewiesen hatten.

Die Diskussion über die armenische Heimstätte endete gleichfalls mit einer Niederlage der Alliierten.

Die Armenier waren zu den Friedensverhandlungen offiziell nicht zugelassen worden und wurden nur von den Alliierten gehört. In richtiger Erkennung der Sachlage bestanden die Vertreter Armeniens nicht mehr auf die integrale Vollstreckung des Schiedsspruches des Präsidenten Wilson, sondern baten bloß um die Gründung der nationalen Heimstätte, sei es an der Ostgrenze der Türkei oder in Zilizien, eventuell aber um die Vergrößerung des russischen Armeniens, das in seinem heutigen Umfange nicht alle Armenier fassen könne. Die Vertreter der Alliierten machten auch wirklich einige schüchterne Versuche, die Türken zu der Annahme der armenischen Heimstätte zu

bereden. In der Sitzung der Unterkommission vom 6. Januar 1923 erklärte der italienische Präsident Montagna, die Idee der Heimstätte sei mißverstanden worden. Es habe niemals in der Absicht der Mächte gelegen, einen Staat zu gründen; es handle sich keineswegs um Autonomie, sondern lediglich um die Konzentrierung der Armenier auf ein bestimmtes Gebiet der Türkei, wo sie die Möglichkeit haben würden, unbehindert ihre Kultur zu pflegen[1]). Lord Curzon gab in der Ersten Kommission eine Erklärung im selben Sinne ab. Doch alle diese Versuche, die „Heimstätte" in ihrer bescheidensten Form der Türkei mundgerecht zu machen, scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande Ismet Paschas. So ist im Lausanner Vertrag weder von einer armenischen Heimstätte noch überhaupt von Armeniern die Rede.

Die Armenier werden in diesem Vertrage nur durch die allgemeinen Minderheitsklauseln geschützt, welch letztere sich auf alle nichtmuhammedanischen Rassen beziehen. Und außerdem ist der Wert dieser Klauseln in großem Maße dadurch beeinträchtigt, daß der Lausanner Vertrag keinerlei Bestimmungen über das Anrecht auf die türkische Staatsangehörigkeit trifft, wogegen die Minderheitsverträge der Hauptmächte mit anderen europäischen Staaten bekanntlich die Nationalitätsfrage sehr genau geregelt haben, um willkürlichen Entnationalisierungen der Minderheiten vorzubeugen. Wir werden weiter sehen, in welcher Weise die Türkei dieses sehr merkwürdige Fehlen ähnlicher Bestimmungen im Lausanner Vertrage sich zunutze gemacht hat.

Des weiteren fehlen im Lausanner Vertrage im Vergleich mit

[1]) „Le Foyer arménien en Turquie, suivant les Alliés, devait consister simplement dans la faculté accordée à tous les éléments de la population arménienne de se concentrer et de se réunir, tout en sauvegardant la liberté des décisions individuelles, dans une partie déterminée du territoire turc. Cette concentration des éléments de la population arménienne ne devrait naturellement pas arriver à constituer un Etat dans l'Etat, mais elle serait uniquement destinée à leur permettre de jouir plus facilement de certaines mesures qui devraient garantir la conservation de leur culture et de leur langue."

dem Vertrage von Sèvres die Bestimmungen über die Sanktionen für die während des Weltkrieges verübten Massaker und über die Auslieferung der Schuldigen; desgleichen auch die Artikel betreffend die Herausgabe der entführten Personen, die Wiederherstellung des zerstörten und die Zurückgabe des geraubten Eigentums [1]).

Das Ergebnis der Lausanner Konferenz ist, meiner Ansicht nach, durch drei Hauptgründe zu erklären. Vor allen Dingen wohl durch die große Kriegsmüdigkeit der Alliierten. Dann zweitens durch die der Regierung von Angora wohlbekannte Meinungsverschiedenheit zwischen den Hauptmächten, betreffend die der Türkei gegenüber anzuwendenden politischen Methoden [2]). Dann drittens durch die großen Besorgnisse, welche den drei Hauptmächten die Gärung in ihren muhammedanischen Ländern einflößte. Mit dieser Sorge hatte es nun eine merkwürdige Bewandtnis. Die Bewegung zugunsten des Kalifates, besonders im muslimischen Indien, schlug manchmal wirklich sehr hohe Wellen. Und doch hätten die Mächte einsehen können, daß der Kemalismus sich nicht gerade für die Rolle eines Vorkämpfers des Islams eignete. Die Ära des Panislamismus in der Türkei war mit Abdul-Hamid beendet. Schon die Jungtürken hatten sich nach der sehr kurzen Periode ihres Ottomanismus zum türkischen Nationalismus und Panturanismus bekannt. Und trotz allen Hasses zwischen Jungtürken und Kemalisten hatten letztere das nationalistisch-panturanistische Programm übernommen. Auch hatte die Nationalversammlung von Angora schon am 1. November 1922 durch die Abschaffung des Sultanats dem Kalifen seine weltliche Macht genommen und hiermit sein Ansehen in der muhammedanischen Welt geschädigt. Trotzdem haben während der Lausanner Konferenz die türkischen Kalifatstürmer mit großem diplomatischen Geschick den alten Kalifatstrumpf auszuspielen verstanden. Zum letzten Male. Denn trotz aller damit in Lausanne erzielten Vorteile hat die Nationalversammlung der türkischen Republik einige Monate später (am 2. März 1924) auch das Kalifat abgeschafft.

[1]) Die Türkei hat die von den Mächten schon durchgeführten Reparationsmaßregeln anerkannt, hat es aber durchgesetzt, daß über etwaige Reklamationen von Privatpersonen gegen die schon getroffenen Maßnahmen auf schiedsgerichtlichem Wege zu entscheiden sei.

[2]) Dies hatte sich noch kurz vor der Lausanner Konferenz gezeigt, als die Kemalisten im September 1922 die Meerengen und Konstantinopel bedrohten: England hatte den bewaffneten Widerstand befürwortet, Frankreich und Italien dagegen ihre Truppen aus Tschanak-Kale zurückgezogen. Diesen Meinungsverschiedenheiten war erst durch den Waffenstillstand von Mudania ein Ende bereitet (11. Oktober 1922).

So sind im Lausanner diplomatischen Kampfe der Alliierten mit der Türkei von den ersteren nicht bloß viele ihrer eigenen Interessen, sondern auch alle Rechte der Armenier geopfert worden. Es blieb der Delegation der armenischen Republik nichts anderes übrig, als nach Schluß der Konferenz in einem feierlichen, an die Mächte am 13. August gerichteten Memorandum das Elend ihres Landes und der über die ganze Welt zerstreuten Armenier noch einmal aufzurollen und gegen einen Frieden zu protestieren, „der geschlossen war, als ob die Armenier überhaupt nicht existierten".

Vierter Teil

Die Haltung der Mächte und des Völkerbundes im Lichte des Völker- und Menschenrechts

I. Verhalten der Groß- oder Hauptmächte

A. Verletzung des Menschenrechts.

Im Laufe der historischen Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reich und den Großmächten hatte sich, wie wir gesehen haben, ein kollektives Interventionsrecht der Großmächte zugunsten der christlichen Untertanen der Türkei ausgebildet. Man kann hinzufügen, daß auf gewohnheitsrechtlichem Wege diesem Interventionsrecht eine aufsteigende Intensität zuerkannt war. Denn die Erfolglosigkeit der Bemühungen der Mächte, die Menschenrechte der Bewohner einer türkischen Provinz zu schützen, hat zuerst zur Autonomie und schließlich zur völligen Abtrennung dieser Provinz vom Osmanischen Reiche geführt.

Ich glaube dargetan zu haben, daß diese kollektive Intervention wirklich humanitären Beweggründen entsprang und von den sehr egoistischen Einzelinterventionen der Mächte zu unterscheiden ist. Sie erscheint daher nicht nur als ein Recht der Mächte gegenüber der Türkei, sondern auch als ihre dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entspringende Pflicht gegenüber den bedrückten Untertanen des Osmanischen Reiches. Deshalb kann auch von einer Verletzung der Interventionspflicht der Mächte die Rede sein.

In welchem Maße haben nun die Mächte diese ihre Interventionspflicht in der Türkei den Armeniern gegenüber erfüllt?

Der Berliner Vertrag hat ganz im Geiste der Humanitätsintervention die Armenier unter den Schutz der Mächte gestellt.

Im Jahre 1880 hat eine kollektive Intervention zugunsten der Armenier stattgefunden. Doch hat leider die Spaltung der Mächte in zwei feindliche Lager die Intervention der Türkei gegenüber geschwächt. Vom Standpunkt der Humanität muß man daher die Enthaltung Deutschlands, Österreich-Ungarns und Italiens von der Teilnahme an den armenischen Reformen in den Jahren 1895—1896 bedauern; desgleichen die spätere ziemlich laue Haltung auch der Entente-Mächte den Armeniern gegenüber bis zum Jahre 1913. Die Haltung Deutschlands und seiner Bundesgenossen gegenüber den in diesen Jahren von Rußland ausgehenden neuen Reformvorschlägen ist ausgesprochen türkenfreundlich und manchmal auch armenierfeindlich gewesen. Doch haben schließlich kurz vor dem Weltkriege alle Großmächte den von Rußland mit der Türkei vereinbarten armenischen Reformen zugestimmt.

Die Rolle Deutschlands in der armenischen Frage während des Weltkrieges kann nicht besser als durch das oben angeführte Telegramm Wangenheims an Bethmann Hollweg charakterisiert werden. Die türkische Regierung hat Deutschland die von ihr beabsichtigte „Ansiedlung aller nicht ganz einwandfreien" armenischen Familien in Mesopotamien angezeigt und dabei „dringend gebeten", ihr hierbei nicht in den Arm zu fallen". Wangenheim ist sich wohl bewußt, daß diese Maßnahmen gewiß auch eine große Härte für die Armenier bedeuten. Er meint aber, daß Deutschland diese Maßnahmen „wohl in ihrer Form mildern, aber nicht grundsätzlich hindern dürfe".

So hat denn auch die damalige deutsche Regierung gegen die Deportation der Armenier keinen Protest erhoben. Dagegen will ich noch einmal ausdrücklich feststellen, wie ich es auch schon in meinem französischen Buche über das armenische Problem getan habe[1]), daß Freiherr von Wangenheim, nachdem er sich davon überzeugt hatte, was die Türken unter Deportation und Ansiedlung verstanden, bei der Pforte die ein-

[1]) „La Société des Nations et les Puissances devant le problème arménien", p. 46.

dringlichsten Vorstellungen gegen die Greuel erhoben hat und den deutschen Konsuln entsprechende Instruktionen gegeben hat. In gleichem Sinne haben auch alle Nachfolger des Freiherrn von Wangenheim auf die Pforte einzuwirken gesucht. Nach ihren eigenen Berichten aber — durchaus vergeblich. Gewisse Geister sind eben, wenn sie einmal losgelassen sind, nicht mehr zu bannen ... Besonders in der Türkei.

Wenden wir uns nun zu der Haltung der Entente-Mächte den Armeniern gegenüber seit dem Ausbruch des Weltkrieges.

Die Aufteilung Armeniens zwischen Frankreich und Rußland im Jahre 1916 durch das Abkommen Sasonow-Paléologue hätte natürlich, wenn es verwirklicht worden wäre, die Armenier vom türkischen Joche befreit und ihnen ein menschenwürdiges Dasein gesichert. Doch kann nicht geleugnet werden, daß dieses Abkommen, wie auch alle anderen Geheimverträge der Mächte, den Prinzipien der Intervention d'humanité durchaus nicht entsprach, sondern vielmehr politischen Interessen diente. Im russisch-französischen Abkommen war nicht einmal von einer Autonomie der Armenier die Rede. Bekanntlich hat aber schon die russische Februarrevolution allen Annexionen entsagt; und zu gleicher Zeit hat der Eintritt Amerikas in den Weltkrieg und die Ideologie seines Präsidenten auch die Westmächte zur Anerkennung des Nationalitätenprinzips veranlaßt.

Nun haben auch die Hauptmächte nach ihrem Siege einer ganzen Reihe von Nationalitäten zu einem unabhängigen Staatsleben verholfen oder ihre Vereinigung mit gleichstämmigen Staaten bewirkt. So sind das neue Polen, die Tschechoslowakei, Finnland, Litauen, Estland und Lettland entstanden, Jugoslavien und Großrumänien geschaffen.

Es ist meiner Ansicht nach unmöglich, ein allgemeines Recht jeder Nationalität auf staatliche Unabhängigkeit zu begründen. Der Konflikt zwischen dem Staat und den in ihm lebenden fremdstämmigen Nationalitäten muß jedesmal vom Standpunkt der ganzen Völkergemeinschaft geprüft und in ihrem Interesse gelöst werden. Eine solche Lösung wird manchmal aus historischen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen in

der Lostrennung einer bestimmten Nationalität vom Staat bestehen, manchmal aber auch ihr Verbleiben in demselben benötigen. In vielen Fällen könnte man der betreffenden Nationalität eine territoriale Autonomie zuerkennen; in einigen anderen wäre auch dies, z. B. wenn es sich um eine Sprengelminorität handelt, unmöglich. In jedem Falle aber muß der Nationalität ein gewisses Minimum von Rechten garantiert werden, um ihre Kultur im Fremdstaate zu sichern.

Was nun aber das alte armenische Kulturvolk betrifft, so hat es zweifellos ein ebenso großes Recht auf Unabhängigkeit, wie die griechische, rumänische, serbische und bulgarische Nationen, die dank der Intervention der Mächte ihre Freiheit erlangt haben. Das Recht Armeniens auf Lostrennung vom türkischen Staate ist nach den Massaker von 1915 ganz besonders im allgemeinen Rechtsbewußtsein verankert. Das haben auch die Mächte im Anfange sehr wohl eingesehen und ein Mandat über Armenien in Betracht gezogen. Das Mandat einer Großmacht wäre auch zum Wiederaufbau des zugrundegerichteten Landes vielleicht das beste gewesen. Nun hat aber keine einzige „alliierte Hauptmacht" — auch nicht Amerika — für eine solche Vormundschaft das nötige Interesse zutage gelegt, — obgleich die Mandate auf Syrien, Mesopotamien und Palästina jederzeit sehr beliebt waren. Schon dies steht mit dem Text und dem Geiste des Artikel 22 des Völkerbundpaktes in schriller Dissonanz. Des weiteren haben aber die alliierten Mächte die zuerst im Vertrag von Sèvres erfolgte Anerkennung der Unabhängigkeit Armeniens zurückgenommen, haben darauf dem unglücklichen Volke wenigstens eine gewisse Autonomie (eine „Heimstätte") verbürgen wollen; haben dann auch diese Garantie fallen lassen, um schließlich im Lausanner Vertrag die Sache Armeniens und der Armenier vollständig aufzugeben. So muß man mit Bedauern feststellen, daß die alliierten Hauptmächte in der armenischen Frage den historischen Traditionen der Menschlichkeitsintervention untreu geworden sind, und ihre aus dem allgemeinen Menschheitsrechte entspringenden Pflichten der armenischen Nation gegenüber nicht erfüllt haben.

B. Verletzung des Völkerrechts.

Die alliierten Hauptmächte haben aber nicht nur die auf Tradition und Verträgen beruhenden Menschenrechte Armenien gegenüber mißachtet, indem sie die Massaker von 1915 nicht mit der Befreiung Armeniens von der türkischen Herrschaft beantwortet haben. Sie haben auch ihre formelle, den Armeniern gegebene Versprechen nicht gehalten, haben also auch gegen das Völkerrecht verstoßen.

Die Präambel der Völkerbundsatzung erklärt: „In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist ... in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten, ... die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten“ [1]).

Die Präambel enthält somit eine feierliche Anerkennung der Heiligkeit des gegebenen Wortes, die in dem menschlichen Bewußtsein seine letzte Wurzel hat. Etiam hosti fides servanda. Die Präambel spricht zwar am Schluß von „organisierten Völkern“; doch wird man wohl schwerlich daraus folgern können, daß organisierte Nationen ihr nichtorganisierten Völkern gegebenes Wort brechen können. Die von den alliierten Mächten den Tschechen und Polen gegebenen Versprechen sind natürlich nicht bloß deshalb gehalten worden, weil sie sich schon auf französischem Boden eine gewisse „Organisation“ gegeben hatten. Schließlich haben die alliierten Mächte, unter denen Armenien aufgezählt ist, zu Sèvres einen förmlichen

[1]) Deutsche Übersetzung von Schücking-Wehberg. Französischer Text: „considérant que pour développer la coopération entre les nations et pour leur garantir la paix et la sûreté, il importe .... d'entretenir au grand jour des relations internationales fondées sur la justice et l'honneur ..... de faire régner la justice et de respecter scrupuleusement toutes les obligations des traités dans les rapports mutuels des peuples organisés.“

Vertrag mit der Türkei unterzeichnet, der die von ihnen schon früher vollzogene Unabhängigkeitserklärung Armeniens feststellt und den Beitritt der Türkei zu dieser Erklärung ausspricht. Zugleich enthält der Vertrag von Sèvres die Verpflichtung der Mächte, sich dem Schiedsspruch des Präsidenten Wilson, betreffend die Grenzen Armeniens, zu unterwerfen. Der spätere Verzicht der Mächte auf die Unabhängigkeit Armeniens, die faktische Ablehnung des erfolgten Schiedsspruches Wilsons, das allmähliche Aufgeben jeglicher armenischen Autonomie und die schließliche Ausschaltung der ganzen armenischen Frage aus dem Vertrage von Lausanne — können daher nicht anders als eine Verletzung ihrer, sowohl der armenischen Nation, als auch dem armenischen Staate gegenüber eingegangenen Vertragspflichten gewertet werden.

C. Kein Notrecht.

Können nun aber die verschiedenen interessierten Mächte sich nicht auf ein Notrecht berufen, um ihre Haltung in der armenischen Frage zu rechtfertigen?

Das Recht des Staates auf Selbsterhaltung ist heilig. Doch darf daraus nicht gefolgert werden, daß der Staat ein Recht besitzt zur Not mit jeglichen, sogar in die Rechtssphäre anderer Staaten eingreifenden Mitteln seine Sonderziele zu verfolgen [1]). Denn die Anerkennung eines solchen Notrechts wäre das Ende des Völkerrechts. Es kann zugegeben werden, daß in gewissen Fällen ein Staat als berechtigt erscheint, seine „Lebensinteressen“ (intérêts vitaux) oder auch die Klausel „rebus sic stantibus“ anzurufen. Die Feststellung des Notstandes kann aber nicht dem willkürlichen Ermessen des Staates überlassen werden. Das objektive Wertmaß zur Abschwächung und Begrenzung der entgegengesetzten Interessen kann nur dem Völkerrecht entnommen werden;

[1]) S. die Definition des Notrechts (droit de nécessité) bei Fauchille, Traité de Droit international public, t. I, Première Partie, p. 421.

und nur eine internationale Instanz wäre berechtigt, einen Notstand festzustellen [1]).

Aus der oben zitierten Erklärung der Präambel der Völkerbundsatzung, daß es wesentlich sei, „in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten", muß gefolgert werden, daß eine willkürliche, Ehre und Gerechtigkeit verletzende Anwendung des Notrechts seitens eines Staates einen Bruch der Satzung bedeutet. Nun existieren aber leider weder allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts, noch eine internationale Instanz, um den Notstand eines Staates objektiv festzustellen. So ist denn der Rechtshistoriker gezwungen, bei solchen Feststellungen von seinen subjektiven Rechtsanschauungen auszugehen. Er ist daher zu der größten Vorsicht in seinen Urteilen verpflichtet, der ich mich auch befleißigen will.

Was nun zuerst Deutschland betrifft, so muß erstens die Frage aufgeworfen werden, ob die Zustimmung der deutschen Regierung zu der Deportation der Armenier durch den Notstand seines Bundesgenossen, also durch die damalige

[1]) Inwieweit es sich um die willkürlichen Handlungen eines Staates handelt, der dabei die Not gegen das Recht anruft, teile ich die Meinung Paul Fauchilles (l. c., p. 420): „A notre avis, le prétendu droit de nécessité doit être repoussé. Il excuserait les pires injustices, les violations les plus odieuses de l'indépendance et l'égalité des Etats. C'est un expédient imaginé par quelques politiques pour essayer de légitimer les usurpations et l'arbitraire. Avec lui il ne saurait plus être vraiment question d'un droit international."

In seiner auf der Tagung der „Union juridique internationale" im Jahre 1919 gehaltenen Rede hat André Mercier, nachdem er auf den im Ausdruck „droit de nécessité" enthaltenen Widerspruch hingewiesen hat, mit Recht gesagt: „Si l'on admet l'état de nécessité il faut en fixer le critère objectif. On ne saurait en abandonner l'appréciation au subjectivisme individuel. Sinon, l'état de nécessité deviendrait la négation du droit." (Zitiert von Fauchille; l. c. p. 419.)

Endlich sei noch Emile Giraud angeführt („De la valeur et des rapports des nations de droit et de politique dans l'ordre international" in der Revue Générale de Droit International Public, 1922, 506—514. Giraud sagt sehr gut: „Il n'y a pas d'intérêt vital audessus du droit; si le droit n'accorde pas son aide à un soi-disant intérêt vital, c'est que la protection qu'il lui refuse serait illégitime" (p. 509).

militärische Lage der Türkei gerechtfertigt werden könnte? Das Urteil über diese Militärnotwendigkeit muß man den Militärhistorikern überlassen. Es muß aber doch vermerkt werden, daß nach dem Gesamturteil der Deutschen Botschaft und der deutschen Konsulate „keinerlei Beweise für Aufstandspläne oder Gefahr einer Volkserhebung vorlagen" [1]).

Zweitens darf man sich wohl fragen, ob die Zulassung der Deportation seitens Deutschlands nicht von gewissen Garantieforderungen hätte begleitet werden sollen. z. B. der Ausschließung der Frauen, Kinder und Greise von der Verbannung; die Begleitung der Transporte und die Beaufsichtigung der Konzentrationslager durch Delegierte oder Vertrauensmänner der deutschen Botschaft oder der Konsulate. Die von Lepsius herausgegebenen „Diplomatischen Aktenstücke" sind voll der eindringlichsten Proteste der deutschen Botschaft und der deutschen Konsuln gegen die verübten Ausschreitungen, voll der ernstesten Mahnungen, von weiteren Verfolgungen der Armenier abzustehen. Auch muß — vielen Verleumdungen gegenüber — ganz besonders hervorgehoben werden, daß es in einigen Fällen deutschen Konsuln, z. B. Herrn v. Scheubner-Richter, und deutschen Offizieren, z. B. Generalfeldmarschall von der Goltz, General Liman von Sanders, General von Lossow, General Freiherr Kreß von Kressenstein, Oberstleutnant Paraquin, gelungen ist, Massaker zu verhindern. Um so mehr aber drängt sich die Frage auf, ob nicht gleich im Anfang, als die Pforte die deutsche Regierung um ihre Zustimmung zur Deportation ersuchte, die Wilhelmstraße gewisse Vorbeugungsmaßregeln gegen jegliche Gewalttaten als Bedingung dieser Zustimmung hätte aufstellen müssen? Und ob die Pforte dem mächtigen Bundesgenossen eine solche Bedingung hätte abschlagen können?

Ich stelle diese Fragen bloß zur Erörterung, ohne ein Urteil auszusprechen, da ich in den „Diplomatischen Aktenstücken" kein genügendes Material zu ihrer Beantwortung gefunden habe.

[1]) Lepsius, Deutschland und Armenien, S. LXX.

Was nun die Sieger — die alliierten Hauptmächte betrifft, so wird gewöhnlich ihr Verhalten Armenien gegenüber durch ihr vitales Interesse am Frieden mit der Türkei gerechtfertigt. Diesem Interesse haben sie auch wirklich, wie wir gesehen haben, einige ihrer wichtigsten Sonderinteressen geopfert. Das war auch ihr vollkommenes Recht. Sie konnten sich auch vielleicht auf den Notstand berufen, um auf jeglichen neuen Krieg mit der Türkei zu verzichten. Meiner, vielleicht unmaßgeblichen Meinung nach, konnten sich aber die alliierten Hauptmächte nicht auf ein Notrecht berufen, um jeglichem Drucke auf die Türkei zugunsten der Armenier zu entsagen. Eine wirtschaftliche und finanzielle Blockade der Türkei hätte auf diese ihren Eindruck nicht verfehlt. Eine solche Blockade hätte zwar wirtschaftliche Nachteile auch für die Mächte mit sich gebracht. Doch können solche vorübergehende Nachteile nicht höher eingeschätzt werden, als die Existenz eines ganzen Volkes. Und auch von allen Sanktionen abgesehen, haben die alliierten Mächte seit dem Vertrage von Sèvres, in ihren Verhandlungen mit der Türkei Armenien betreffend, eine Lauheit und Nachgiebigkeit zutage getragen, die sich wirklich durch keinen Notstand rechtfertigen läßt.

Sie wird auch von den betreffenden Mächten selbst nicht gerechtfertigt. Wenigstens nicht von England, wie es aus einem hochinteressanten, am 26. September 1924 von Asquith und Stanley Baldwin gezeichneten und an den damaligen Premierminister Ramsay MacDonald gerichteten Dokument hervorgeht.

Es handelt sich hier um die materielle Unterstützung seitens Englands des Projekts des Völkerbundrates, einen Teil der aus der Türkei geflohenen Armenier im Kaukasus anzusiedeln. Die beiden englischen Staatsmänner befürworten die finanzielle Hilfeleistung Englands, da die Armenier ein Recht auf Vergütung für die ihnen gegenüber nicht eingehaltenen Verpflichtungen der Mächte hätten; sie erklären ausdrücklich, die Alliierten hätten Armenien zuerst die Unabhängigkeit und dann später eine Heimstätte garantiert und dann beide Versprechen fallen gelassen. „Die heutige Lage der

Flüchtlinge ist entmutigend", erklären die beiden Ex-Premiers, „und muß den Westmächten vorgeworfen werden." Leider können die Verpflichtungen nicht erfüllt werden, und so muß die Liquidierung der Verantwortlichkeit der Mächte durch eine finanzielle Unterstützung der Armenier erfolgen:

Hier einige Auszüge aus dem Briefe:

1. „Die Armenier sind durch das Versprechen ihrer Freiheit ermuntert worden, die Sache der Alliierten zu unterstützen und haben dafür in tragischer Weise gelitten. („Because the Armenians were encouraged by promises of freedom to support the Allied cause during the war, and suffered for this cause so tragically.") Asquith und Baldwin berufen sich hier auf den Beschluß des nationalen Kongresses der türkischen Armenier im Herbst 1914. Die Türken hatten auf diesen Kongreß Emissäre entsandt, die den Armeniern Autonomie versprachen, im Falle sie als Nation auf seiten der Türkei kämpfen wollten. Die Armenier erwiderten aber, daß sie wohl individuell ihre Pflicht als ottomanische Untertanen erfüllen würden, aber als Nation sich nicht auf Seite der Türkei stellen könnten.

2. Während des Krieges und nach dem Waffenstillstand haben sich Staatsmänner der alliierten und assoziierten Mächte mehrmals verpflichtet, die Befreiung und Unabhängigkeit der armenischen Nation sicherzustellen. („Because during the war and since the armistice statesmen of the allied and associated Powers have given repeated pledges to secure the liberation and independance of the Armenian nation.") Im Jahre 1920 hat man den Armeniern einen unabhängigen Staat und im Jahre 1921 ein nationales Heim versprochen. Beide Versprechen sind nicht gehalten worden.

3. Großbritannien ist teilweise für die endliche Zerstreuung der Armenier nach der Zerstörung Smyrnas im Jahre 1922 verantwortlich. („Because in part Great Britain is responsable for the final dispersion of the Ottoman Armenians after the sack of Smyrna in 1922.") Denn der griechisch-türkische Krieg, der zu der Vernichtung oder Ausstoßung der christlichen Minderheiten in Kleinasien geführt hat, ist dank der direkten Aufmunterung der britischen Regierung begonnen und verlängert worden („was initiated and protracted under the direct encouragement of the British Government").

4. Die Summe von 5 Millionen Pfund Sterling, welche die türkische Regierung im Jahre 1916 in Berlin deponiert hatte und die von den Alliierten nach dem Waffenstillstand übernommen war, bestand in ihrem größten Teile (oder vielleicht vollständig) aus armenischem, von den Türken konfisziertem Gelde.

5. Die heutige Lage der Flüchtlinge ist unsicher und entmutigend und muß den Westmächten vorgeworfen werden." („Because the present conditions of refugees are unstable and demoralising, and constitute a reproach to the Western powers.")

Was soll also getan werden? („what can be done?") fragen sich die beiden englischen Minister. „Wir erkennen zu unserem unermeßlichen Leidwesen, daß es uns unmöglich ist, heutzutage unsere Verpflichtungen Armenien gegenüber zu erfüllen; denn diese Verpflichtungen betrafen neue politische und territoriale Abkommen, welche auszuführen wir nicht imstande sind." („We recognise with deep regret that is is impossible now to fulfil our pledges to the Armenians, for these pledges involved political and territorial re-arrangements now beyond our power to achieve.") So sprechen sich die Minister für die Teilnahme Englands an der finanziellen Unterstützung des vom Völkerbundrate gutgeheißenen Projekts aus, 50 000 armenische Flüchtlinge in Sowjet-Armenien unterzubringen. Sie kommen zu folgendem Schlusse: „Unserer Meinung nach ist es die Pflicht Groß-Britanniens, dieses Projekt materiell zu unterstützen. Da die Armenier ein moralisches Recht auf eine gewisse Vergütung für die ihnen gegenüber nicht erfüllten Verpflichtungen besitzen, so wünschen wir unserer Meinung Ausdruck zu geben, daß die britische Regierung sofort eine ansehnliche Summe aussetzen muß. Und dies um so mehr, als das Projekt 1. keine politische Unterlage hat, 2. dazu bestimmt ist, eine endgültige Liquidierung der Verantwortlichkeit der Alliierten den Armeniern gegenüber herbeizuführen. („It is in our opinion the duty of Great Britain to give substantial support to this scheme.

We desire to express our view that, as some compensation for unfulfilled pledges is morally due to the Armenians, the British Government should fortwith make an important grant.

Lastly, be it noted that this scheme

1. has no political implications, 2. is intended to be a final liquidation af allied responsability for the Armenians [1]).")

Dieses hochinteressante Dokument ist von Dr. Nansen teilweise während der IX. Sitzung der VI. Völkerbundversammlung am 12. September 1925 verlesen worden. Und weder englische noch sonstige Bundesmitglieder haben sich erhoben, um die Authentizität dieses Briefes anzuzweifeln oder gegen den Inhalt desselben Protest einzulegen. Man muß also feststellen, daß die alliierten Hauptmächte selbst anerkennen, nicht imstande gewesen zu sein, ihre Verpflichtungen Armenien gegenüber einzuhalten.

[1]) S. den Text dieses Briefes in meinem Buche über das armenische Problem, S. 348.

II. Verhalten des Völkerbundes

Was den Völkerbund selbst betrifft, so kann man seine Haltung Armenien gegenüber wirklich nicht als das rühmlichste Kapitel seiner Geschichte betrachten. Denn dieser Haltung liegt augenscheinlich die von einigen Mitgliedern der ersten Bundesversammlung offen aufgestellte Theorie zugrunde, man könne den schwachen oder bedrohten Staaten die Aufnahme in den Bund verweigern, um nicht in die Lage zu kommen, Artikel 10 des Paktes anwenden zu müssen. Eine solche Theorie muß aber als unmoralisch und als für die Zukunft des Völkerbundes gefahrdrohend zurückgewiesen werden. Diese Theorie ist aber auch auf den Bund gar nicht zutreffend, denn er besitzt seit seiner Gründung Mitglieder, die infolge ihrer Schwäche seines eventuellen Schutzes sehr bedürftig sind. Außerdem hat der Bund ein Jahr später die drei schwachen baltischen Staaten (Lettland, Estland, Litauen) aufgenommen. Freilich hatten dieselben inzwischen mit der Sowjetregierung Verträge geschlossen, durch welche sie von dieser anerkannt wurden. Da nun aber die Achtung der Bolschewisten vor internationalen Verträgen dem Bunde wohl zur Genüge bekannt gewesen sein dürfte, so haben diese Verträge die Stabilität der baltischen Staaten nur in sehr geringem Maße gesteigert und die „Gefahr" einer Anwendung des Art. 10 sehr wenig vermindert. Schließlich — last not least — hat dieselbe erste Bundesversammlung, die Armenien die Aufnahme verweigerte, Finnland und Albanien in seinen Schoß aufgenommen. Nun drohten aber Finnland seitens der Sowjets dieselben Gefahren wie den anderen baltischen Staaten. Mit welchem Maß ist nun eigentlich die Stabilität der Kandidaten von der Versammlung gemessen worden?

Und was speziell Albanien betrifft, so war seine Lage im Balkan auch nicht gerade sehr gesichert; auch hatte die V. Kommission gegen seine Aufnahme gestimmt. Und Lord Robert Cecil erklärte in der Versammlung, Albanien sei in einem Weltteil gelegen, der ein Herd von Unruhen für Europa

sei [1]). Doch zog er gerade daraus den Schluß, daß das Interesse der Regelung der Balkanfrage und der Befriedung Europas die Aufnahme Albaniens in der Bund erheische! Man ist also gezwungen, die Ablehnung des Gesuchs Armeniens um Aufnahme in den Völkerbund seitens der ersten Bundesversammlung als sehr willkürlich zu bezeichnen.

Diese Haltung der ersten Völkerbundversammlung kann schließlich nur aus einer Überschätzung der aus Artikel 10 entspringenden Pflichten der Bundesmitglieder erklärt werden. Bekanntlicherweise äußert sich § 2 des Artikel 10 gar nicht über den Charakter der „Mittel", auf die der Rat zur Durchführung der in § 1 vorgesehenen Verpflichtungen „Bedacht" zu nehmen hat. Und späterhin, im Jahre 1923, hat auch die Mehrheit der IV. Bundesversammlung Art. 10 in dem Sinne interpretiert, daß es jedem Mitglied selbst zustehe, zu beurteilen, in welchem Maße er gehalten ist, die Erfüllung der Verpflichtungen des Art. 10 mit seinen militärischen Streitkräften zu sichern. (Actes de la IVe Assemblée, Séances plénières, p. 86. Vgl. auch Schücking und Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, II. Auflage, S. 455.) Desgleichen verpflichten wohl die Artikel 16 und 17 der Satzung die Bundesmitglieder zum Abbruch der Handels- und Finanzbeziehungen mit dem entgegen Art. 12, 13 und 15 zum Kriege schreitenden Staate, nicht aber zur Annahme der vom Rate vorgeschlagenen militärischen Maßnahmen [2]).

So hatte also der Völkerbund im Falle der Aufnahme Armeniens keinerlei Verpflichtungen zu militärischen Maßnahmen der Türkei gegenüber. Wohl aber hätte er gegen die Kemalisten eine ökonomische und finanzielle Blockade verhängen

[1]) „Son territoire est situé dans une partie du monde qui est un foyer de troubles pour l'Europe."

[2]) Vgl. die Richtlinien (Résolutions interprétatives), die schon die zweite Bundesversammlung im Jahre 1921 mit Hinsicht auf die Anwendung von Art. 16 angenommen hat.

Die Resolution der IV. Bundesversammlung 1923 über die Tragweite des Artikel 10.

Der Bericht de Brouckères vom 1. Dezember 1926 an den Ratsausschuß.

müssen, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Erfolg gekrönt gewesen wäre. Denn die Türkei von Angora war damals vom Kampfe erschöpft und hätte natürlich nicht vom hungernden Sowjetrußland Hilfe erwarten können. Wenn nun aber der Völkerbund Armenien die Aufnahme verweigert haben sollte, um nicht einmal die mit einer Blockade auch für die blockierenden Mächte verbundenen Nachteile auf sich nehmen zu müssen, so kann auch dieses Motiv nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Denn die materiellen Nachteile einer Blockade können doch nicht gegen das Schicksal eines ganzen Volkes in die Waage geworfen werden.

Auch in der Folge hat sich der Völkerbund nicht immer mit der wünschenswerten Energie für die Rechte Armeniens eingesetzt. Die II. Völkerbundversammlung hat sich zwar im Jahre 1921 für eine unabhängige armenische Heimstätte ausgesprochen; und die dritte Versammlung hat, knapp vor der Lausanner Konferenz, diesen Wunsch wiederholt. Der Berichterstatter, der frühere schweizerische Bundespräsident Herr Motta, erklärte bei dieser Gelegenheit feierlich: „Die armenische Frage nicht endlich zu lösen, wäre ohne Übertreibung eine Schmach für die menschliche Kultur." Doch hat angesichts der Kapitulation der alliierten Mächte auf der Lausanner Konferenz der Völkerbund sich nicht für die sofortige Schaffung einer armenischen Heimstätte in der Türkei eingesetzt. Die Resolution der fünften Generalversammlung (1924) hat zwar die Zukunft vorbehalten, sich aber einstweilen für die Ansiedlung eines Teiles der Flüchtlinge (bloß 50 000!) in Sowjetarmenien ausgesprochen. Aber bekanntlich ist auch dieser Plan, trotz aller Bemühungen des edlen Menschenfreundes Nansen, nicht verwirklicht worden. Die Verwirklichung, welche mit der Bewässerung der transkaukasischen Steppe von Sarderabad verbunden war, erforderte nämlich ziemlich große Geldopfer; und die Regierungen haben sich nicht imstande gesehen, diese Opfer im erforderlichen Maße zu bringen. Schließlich handelte es sich um die Garantie einer Anleihe von 900 000 Pfund, die bei Privatbanken geschlossen wäre. Es ist aber nicht gelungen, die Regierungen zu dieser

Garantie zu bewegen, und auch ein anderer, noch viel bescheidenerer Plan, 300 000 Pfund durch Beiträge der Regierungen aufzubringen, ist gescheitert[1]). Und so mußte Nansen am 21. September 1929 der Bundesversammlung vorschlagen, den Plan einstweilen fallen zu lassen. „Mit blutendem Herzen", sagte Nansen, „muß ich dem Bedauern Ausdruck verleihen, daß es uns nicht möglich gewesen ist, diesem so heimgesuchten und unglücklichen Volke zu Hilfe zu kommen. Ich hoffe aber, daß einst der Tag kommt, wo es uns möglich sein wird und wo wir uns sagen können, daß wenigstens etwas getan ist, um die von den europäischen Mächten gegebenen Versprechen zu erfüllen, einem Volke zu helfen, das in seiner kritischen Lage nicht nur Worte der Güte und Sympathie verdient, sondern auf ein reelles Hilfswerk Anspruch hat." ... Und so ist dieses Projekt, das wenigstens das Elend eines Teiles der Armenier gelindert hätte, begraben worden[2]).

Schließlich muß ich noch in Kürze der Haltung des Völkerbundes in einer anderen, die armenischen Flüchtlinge betreffenden Frage erwähnen, nämlich in Sachen der Konfiskation aller Güter der armenischen Flüchtlinge durch die türkische Regierung.

Seinerzeit haben es die alliierten Hauptmächte für unnötig gehalten, in das Kapitel des Lausanner Vertrages über die Minderheiten Bestimmungen über das Recht auf die Nationalität des Herbergstaates einzufügen, wie sie in allen Minderheitsverträgen enthalten sind. Aus welchem Grunde dies geschehen ist, mag unerörtert bleiben. Wahrscheinlich aus Vergeßlichkeit. Denn es ist wohl schwer anzunehmen, daß die alliierten Mächte von dem Standpunkt ausgegangen sind, daß die für Österreich oder Ungarn, Rumänien oder die Tschechoslowakei als notwendig erachteten Bestimmungen nur der so hoch zivilisierten Türkei gegenüber gegenstandslos seien. Wie dem auch sei, hat die kemalistische Regierung sich diesen Umstand frisch, frei

[1]) Auf die diesbezügliche Anfrage des Völkerbundsrates haben bloß Deutschland (mit einem Versprechen von 50 000 Pfund), Norwegen, Rumänien, Griechenland und Luxemburg reagiert.

[2]) Actes de la Xe session de l'assemblée, Tirage spécial p. 129—131.

und froh zunutze gemacht. Sie hat alle den Massakern entkommenen und ins Ausland geflüchteten Armenier ihrer Nationalität verlustig erklärt und hierauf alle ihre Güter konfisziert. Das Zentralkomitee der armenischen Flüchtlinge hat sich um Schutz an den Völkerbund gewandt. Nun aber behauptet die Türkei, der Völkerbund sei in der Sache nicht kompetent, da die Armenier nicht mehr eine türkische Minderheit bilden.

Der Völkerbundrat hat sich nun wirklich im Jahre 1925 auf Grund eines Komiteeberichtes mit der Frage befaßt, doch nur, um sie sofort wieder an das Komitee zum Zwecke einer neuen Prüfung zu überweisen. Und seitdem hat das Komitee dem Rat die Sache nicht mehr vorgelegt. Alle Bemühungen des Zentralausschusses der armenischen Flüchtlinge, sich über den Stand der Sache zu informieren, sind angesichts der bekannten Eleusinischen Mysterien in Minderheitssachen, zu denen das Generalsekretariat des Völkerbundes leider verpflichtet ist, erfolglos geblieben. Erst nach den Madrider Resolutionen von 1929 hat das Sekretariat den Armeniern erklärt, ihre letzte Petition sei unannehmbar (irrecevable). Nun war aber gerade diese letzte Petition von einem von 37 bekannten Völkerrechtslehrern unterzeichneten Gutachten begleitet. Und dieses Gutachten erklärt die Ausschließung der Armenier aus dem türkischen Untertanenverbande sowie die Konfiskation ihrer Güter für widerrechtlich und spricht sich für die Überweisung des Streites über die Kompetenz des Völkerbundes in dieser Sache an den Haager Gerichtshof aus. Diese Überweisung der Kompetenzfrage an den Haager Hof ist auch das einzige, worum die Armenier heutzutage den Rat bitten. Es wird ihnen aber abgeschlagen, und zwar nicht einmal vom Rate, sondern vom Sekretariate[1]).

[1]) § 3 des Art. 44 des Lausanner Vertrages lautet: „La Turquie agrée, en outre, qu'en cas de divergence d'opinion sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles (d. h. die vorhergehenden Artikel 37 bis 43 des Vertrages) entre le Gouvernement turc et l'une quelconque des autres Puissances signataires ou toute autre Puissance, membre du Conseil de la Société des Nations, cette divergence sera considérée comme un différend ayant un caractère international selon les termes de l'art. 4 du Pacte de la Société des Nations. Le Gouvernement turc agrée que

tout différend de ce genre sera, si l'autre partie le demande, déféré à la Cour Permanente de Justice Internationale. La décision de la Cour Permanente sera sans appel et aura la même force et valeur qu'une décision rendue en vertu de l'art. 13 du Pacte."

Das Zentralkomitee der armenischen Flüchtlinge behauptet, daß eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendbarkeit (applicabilité) der die Minderheiten betreffenden Artikel 37—43 des Lausanner Vertrages auf die aus dem türkischen Untertanenverbande ausgeschlossenen armenischen Flüchtlinge zu den im Art. 44 vorgesehenen „divergences de vue sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles" gehöre, trotzdem die Nationalitätsfrage in diesen Artikeln (37—43) nicht speziell geregelt ist. Ein Ratsmitglied kann behaupten, die Artikel seien, trotz der Ausschließung, auf die Armenier anwendbar. Die Türkei kann anderer Meinung sein. Dann entsteht aber eine „divergence d'opinion" über die Kompetenz des Rates, die nach Art. 44 vor den Haager Hof getragen werden kann. Dies ist auch die Ansicht von 37 hervorragenden Völkerrechtslehrern, die aber anscheinlich vom Sekretariat nicht geteilt wird. (Vgl. Confiscation des biens des réfugiés arméniens par le Gouvernement turc, Consultation de MM. Gidel, de Lapradelle, Le Fur et Mandelstam.) Den Schlußfolgerungen (conclusions) dieses Gutachtens haben 33 andere Völkerrechtslehrer beigestimmt.

Schlußwort

Das armenische Problem ist keineswegs erledigt. Es harrt seiner Lösung im Geiste des Friedens und der Versöhnung.

Die armenische Nation besitzt heute noch ein Gebiet, und zwar in Transkaukasien. Die hier bestehende armenische Republik mit der Hauptstadt Eriwan ist eines der drei Glieder der Transkaukasischen Föderation, die wiederum ihrerseits einen Bestandteil der Sowjetunion bildet. Dieses Gebiet ist aber sehr klein (28 000 Quadratkilometer, von denen bloß 9000 urbares Land darstellen) und viel zu eng für eine Bevölkerung von 1 260 000 Einwohnern. Es wäre also unmöglich, auf diesem Boden noch die siebenhundert- bis achthunderttausend armenischen Flüchtlinge unterzubringen, die über Griechenland, Persien, Syrien, Bulgarien, Frankreich, Amerika usw. zerstreut sind[1]). Deshalb ist das Ziel aller im Auslande ansässigen Armenier eine Vergrößerung der Eriwaner Republik. Die Zahl dieser Armenier aber (also Flüchtlinge und frühere Emigranten zusammengerechnet) beträgt 3 Millionen.

Nun treten freilich die Türken jeglicher Idee einer Vergrößerung der armenischen Republik auf Kosten türkischen Gebiets schroff entgegen. Es gebe ja heutzutage keine Armenier mehr im früheren türkischen Armenien. Lord Robert Cecil hat aber schon im Jahre 1922 auf der III. Völkerbundversammlung darauf hingewiesen, daß angesichts der im Auslande lebenden armenischen Massen eine solche türkische Politik nicht einmal praktisch sei: die armenische Nation würde nicht ruhen noch rasten, bis sie ihr nationales Ziel erreicht hätte. Ich glaube die Armenier zu kennen, und daher teile ich vollkommen diese Meinung. Im Interesse der all-

[1]) Auch Nansen beabsichtigte bloß 50 000 Armenier in Transkaukasien anzusiedeln, und zwar in einer Steppe, die bewässert werden sollte.

gemeinen Befriedung muß ein Teil des früheren türkischen Armeniens mit der Republik Eriwan — selbstverständlich mit einer unabhängigen Republik Eriwan — vereinigt werden.

Eine solche Lösung würde aber auch dem wahren Interesse der Türkei entsprechen. Die Türkei hat natürlich, wie jedes andere Volk, das Recht auf den Ausbau seines staatlichen Lebens. Nur muß der Bau nicht auf den Knochen anderer Völker ruhen und nicht mit ihrem Blute gekittet werden. Ich selbst gehöre zu denen, die trotz der vielen Schiffbrüche ihrer früheren auf die türkischen Reformen gesetzten Hoffnungen doch nicht an dem letzten, dem kemalistischen Experiment ganz verzweifeln wollen. Die heutige Türkei hat die Frau emanzipiert, hat sich vom lähmenden Einfluß des Islams befreit und europäisches Recht eingeführt. Alles dieses muß freudig begrüßt werden. Leider ist aber ein sehr schwarzer Punkt am türkischen Horizont geblieben: der Rassenfanatismus; denn die Türken sind niemals Religionsfanatiker gewesen. Nicht nur die Armenier, auch die Griechen, die Kurden, die Tscherkessen haben es wiederum an ihrem Leibe und an ihrer Seele erfahren müssen, daß in dieser Hinsicht einstweilen alles beim alten bleibt ... Sollte nun aber einmal auch hierin eine Änderung eintreten, dann müßte die neue Türkei vor allem die Armenier ihren neuen Geist fühlen lassen. Aus eigenem Antriebe, ohne jeglichen Zwang, müßte sie ihnen einen Teil des mit ihrem Blute und Schweiße getränkten Bodens zurückgeben und die entsetzliche Ausrede fallen lassen, jetzt sei ja dieser Boden nicht mehr armenisch ....

Tut die Türkei dies aber nicht, dann muß das armenische Problem auf internationalem Wege gelöst werden, wenn anders es noch überhaupt ein Völker- und Menschenrecht gibt. Das Weltgewissen erwacht sehr langsam nach dem großen Massenmorde, der es verschüttet hatte. Aber es erwacht. Und es erscheint ihm unmöglich, eine Lösung des armenischen Problems anzunehmen, die auf der Anerkennung des Faktums der methodischen Vertilgung einer Minderheit von einer Million Menschen beruhen würde. Ich glaube, daß die

nationale Bedeutung der armenischen Frage weit hinter ihrer menschlichen Seite zurücksteht. Die armenische Frage ist ein Weltproblem. Es ist nicht davon abzukommen. Klipp und klar muß die zivilisierte Welt auf die Frage antworten, ob im 20. Jahrhundert Rassenkonflikte durch Mord, Folter und Raub gelöst werden können. Wenn das armenische Volk nicht zu seinem Rechte kommt, so müssen alle schwachen Völker — und wer ist manchmal nicht schwach? — wieder um ihr Leben zittern ... Hoffen wir also, daß die Großmächte und der Völkerbund endlich einsehen, daß es sich nicht nur um Armenien, sondern um die ganze Menschheit handelt. Alle Mächte ohne Ausnahme haben an Armenien gesündigt. Mögen sie nun alle sich darauf einigen, dem unglücklichen Volke zu seiner vollständigen Unabhängigkeit auf seinem Boden zu verhelfen. Eine solche Tat wäre wohl der herrlichste Vorbote des Aufganges der Sonne eines neuen Völker- und Menschenrechts.

Anhang

Die deutsch-russischen Beziehungen während der armenischen Reformaktion

Von

André N. Mandelstam

Inhalt

Seite

1. Die politische Lage in Armenien und in der übrigen Türkei . . 93
2. Der russische und der deutsche Standpunkt in bezug auf die einstweilige Erhaltung der Türkei 94
3. Die Initiative Rußlands in der armenischen Reformfrage . . . 99
4. Die wirklichen Absichten Rußlands bei der armenischen Reformaktion 101
5. Der Mystizismus der russischen Botschaft in Konstantinopel . 109
6. Die angeblichen russischen Wühlereien im türkischen Armenien 113
7. Der Verlauf der Verhandlungen über die armenischen Reformen 117
8. Schlußfolgerungen 146

I. Die politische Lage in Armenien und in der übrigen Türkei

Das im Jahre 1915 herausgegebene Russische Orangebuch über „Die Reformen in Armenien“ beginnt mit einem vom 26. November datierten Berichte des russischen Botschafters in Konstantinopel, Herrn von Giers, in welchem derselbe die Lage der Armenier in äußerst düsteren Farben schildert. „Seit den erinnerungsschweren Jahren 1894—1896 — als die Armenier sowohl in Kleinasien wie auch in Konstantinopel barbarischen Massakern zum Opfer fielen — hat sich die Lage nicht im mindesten verbessert. Das Reformdekret für die armenischen Provinzen, das der Sultan Abdul-Hamid am 20. Oktober 1895 unter dem Drucke Rußlands, Frankreichs und Englands erlassen hatte, ist ein toter Buchstabe geblieben. Die Agrarfrage spitzt sich täglich zu: der größte Teil der Ländereien ist oder wird von den Kurden usurpiert, und die Behörden stellen dieser Usurpation nicht nur keinen Widerstand entgegen, sondern fördern und begünstigen sie. Unsere Konsuln berichten einstimmig über die unaufhörlichen Räubereien und Plünderungen der Kurden, über die von ihnen an den Armeniern verübten Morde und über die Zwangsbekehrung von armenischen Frauen zum Islam, wobei die an den Untaten Schuldigen niemals zur Verantwortung gezogen werden.....“

Der deutsche Botschafter in Konstantinopel, Freiherr von Wangenheim, beurteilt die Lage im türkischen Armenien in gleicher Weise, wie sein russischer Kollege. Er entwirft ein tragisches Bild von dem geradezu anarchischen Zustand, in welchem sich das ganze ottomanische Reich befindet. Und er kommt zum Schluß: „Die asiatische Türkei kann sich aus eigener Kraft nicht mehr erhalten.“

In seinem Bericht an den Reichskanzler v. Bethmann Hollweg vom 21. Mai 1913 (Die große Politik der europäischen Kabinette, 38. Band, Nr. 15 312) sagt Freiherr von Wangenheim: „Überall zeigen sich unter den von den Osmanen beherrschten Volksstämmen autonome und separatistische Tendenzen, die entweder von fremden Mächten ins Leben gerufen oder aus der Hoffnung der Eingeborenen entstanden sind, daß sich irgendeine fremde Macht ihrer annehmen möchte. Ja selbst unter den eigentlichen Türken gibt es heute schon viele, die an der Zukunft ihrer Rasse verzweifeln und eine fremde Okkupation herbeiwünschen. Von dem türkischen Volke ist der intelligentere Teil von tiefer Depression erfaßt, der andere in stumpfe Gleichgültigkeit versunken. Die Finanzen des Landes sind schwer erschüttert, die Steuerlasten unerträglich geworden. Die Armee ist demoralisiert, das Offizierkorps in sich politisch gespalten. Eine Beamtenhierarchie gibt es nicht mehr. Seit der Einführung der Verfassung halten sich alle Beamten für gleichberechtigt und führen die Befehle der höheren Stellen nicht mehr aus. Es gibt keinen Padischah mehr, welchem die Armee und die Beamten blind gehorchen. Die Vorzüge des hamidischen Regimes sind verschwunden, seine Nachteile dagegen geblieben und machen sich jetzt doppelt fühlbar. An der Spitze der Regierung befindet sich zwar gegenwärtig ein starker und intelligenter Mann. Hinter ihm steht das Komitee, die einzige Partei, welche sich seit Einführung der Verfassung einigermaßen regierungsfähig erwiesen hat. Das Komitee ist aber fast der einzige konservative Faktor, welchen man gegenüber den im ganzen Reiche tätigen zersetzenden Faktoren in Berechnung stellen könnte. Ein einfaches Subtraktionsexempel genügt, um das Urteil zu begründen: Die asiatische Türkei kann sich aus eigener Kraft nicht mehr erhalten."

II. Der russische und der deutsche Standpunkt in bezug auf die einstweilige Erhaltung der Türkei

Die russische Regierung hat im Jahre 1913 die Initiative zu der Einführung von Reformen im türkischen Armenien ergriffen, nicht um die Annexion dieser Provinzen vorzubereiten, sondern um daselbst haltbare Zustände zu schaffen, die ein Übergreifen der Anarchie auf russisches Gebiet vermeiden könnten. Die Besetzung der armenischen Vilajets war zur Zeit von Rußland nicht beabsichtigt. In seiner oben angeführten Depesche an Herrn Sasonow vom 26. November 1912

berichtet Botschafter von Giers über die Russenfreundlichkeit der türkischen Armenier, die die Befreiung vom türkischen Joche durch Rußland ersehnen, erwähnt das hierauf bezügliche Ersuchen des Katholikos an den Statthalter des Kaukasus und möchte Rußland in der armenischen Reformfrage die Initiative vor den anderen Mächten sichern. Doch schließt Herr von Giers seinen Bericht mit den Worten, daß eine russische Okkupation der armenischen Vilajets, wie sie vielen Armeniern vorschwebe, ihm als verfrüht erscheine. „Wenn man aber den Boden der Reformen im türkischen Reiche betritt, darf man das traurige Schicksal des armenischen Reformdekrets vom Jahre 1896 nicht vergessen, und muß man starke Garantien der für die armenischen Provinzen in Aussicht genommenen Verbesserungen schaffen, indem man solche unter die wirkliche Kontrolle unserer oder europäischer Agenten stellt. Dabei muß man freilich mit der Möglichkeit rechnen, daß bei der heute in der Türkei herrschenden Anarchie die Reformen nicht die erwartete Beruhigung bringen und darauf vorbereitet sein, daß der Einmarsch unserer Truppen in diese Provinzen sich vielleicht als notwendig erweisen könne."

Also zuerst Reformen im türkischen Armenien, und zwar reelle kontrollierte Reformen, und nur im Falle ihres Versagens, eventuelle russische Okkupation — das ist das russische, von Herrn von Giers aufgestellte Programm in Armenien. Wie wir sehen werden, ist dasselbe auch von Herrn Sasonow mehrmals Deutschland gegenüber zum Ausdruck gebracht worden.

Das deutsche Programm ist im Grunde genommen dasselbe: Reformen, und nur im äußersten Falle Aufteilung der Türkei. Und trotzdem hat sich während der armenischen Reformaktion zwischen Rußland und Deutschland ein Gegensatz entwickelt, der anscheinend zu vermeiden gewesen wäre.

Der deutsche Botschafter Freiherr von Wangenheim ist der Meinung, daß der Zusammenbruch der asiatischen Türkei nicht mehr entfernt sei. „Daß die Katastrophe dort, wie in der europäischen Türkei, einige Hunderte von Jahren

auf sich warten lassen wird, ist kaum anzunehmen, nachdem die Balkanstaaten mit dem heiligen Dogma der Integrität der Türkei aufgeräumt haben." (Bericht vom 21. Mai 1913). Doch möchte der deutsche Botschafter diesen Zusammenbruch so lange als möglich verzögern. Er ist der Meinung, daß es nicht im deutschen Interesse liege, wenn das Teilungsproblem der Türkei schon in der nächsten Zeit angeschnitten würde . . . . „Das Ziel unserer Politik kann daher nur sein, die Auflösung der Türkei so lange als nur möglich, wenigstens aber vorläufig, aufzuhalten." Hierzu gibt es nur ein einziges Mittel — die Reorganisation der Türkei „durch fremde Mächte". Und zwar meint Herr von Wangenheim, „die bloße Berufung von Reformern mit beratender Stimme würde in keiner Weise ausreichen. Es handelt sich vielmehr um die Einführung einer wirklichen Kontrolle der staatlichen Funktionen durch fremde Beamte und Militärs, deren Anordnungen verbindlich sind für die nachstehenden Stellen und Personen" (Bericht vom 21. Mai 1913).

In noch klarerer Form tritt dieses Programm im Privatbrief v. Wangenheims an v. Jagow vom 8. August 1913 (l. c. Nr. 15376) zutage, wobei der Botschafter auch auseinandersetzt, daß Deutschland, dessen direkter Einwirkung die Türkei entzogen ist, seinen Einfluß nur geltend machen kann, wenn es als uneigennütziger Freund der Türkei auftritt. Gleichzeitig müßte es sich aber auch auf den schlimmsten Fall, die Teilung, vorbereiten.

„Jeder Fremde wird schon nach einem kurzen Aufenthalt in der Türkei zur Überzeugung gelangen, daß unter den Völkerschaften, welche die heutige Türkei bewohnen, die Türken noch die besten sind. ‚Le turc est le seul gentleman de l'Orient.' Diesen Satz würden Sie hier ebenso unterschreiben, wie es mit mir meine sämtlichen Kollegen, inkl. Giers und Bompard, tun. Die verhältnismäßige Türkenfreundlichkeit, wie ich sie hier zum Ausdruck bringe, beruht indessen keineswegs auf Regungen des Herzens, sondern auf kühler politischer Erwägung. Die Türkei ist unserer direkten politischen Einwirkung entzogen. Wir können ihr unseren Willen weder zu Lande noch von der See aus aufzwingen, wie es Rußland, England oder Frankreich vermögen. Wir können unseren Einfluß nur geltend machen, wenn wir als die uneigennützigen Freunde

der Türkei auftreten und uns dadurch ihr Vertrauen erwerben. Dem Vertrauen in die Uneigennützigkeit Deutschlands ganz allein verdankte Marschall seine Erfolge." Wangenheim ist der Meinung, daß die wirtschaftliche Arbeit Deutschlands in der Türkei noch nicht vollendet ist. „Die Aufgaben, welche wir noch zu erfüllen haben, sind nun aber nicht zu lösen, wenn wir dieselben gegen die Türkei durchführen wollen . . . Sobald wir uns auf die Plattform stellen, von welcher aus die Ententemächte ihre hiesige Politik betreiben, ist es mit unserem Einflusse aus. Wir sind dann plötzlich die Schwächeren gegenüber den mit uns konkurrierenden Ländern. ..... Solange wir nicht ganz sicher sind, daß die Teilung unvermeidbar ist, daß die anderen Mächte unsere Niederlassung in Kleinasien zulassen und daß wir als willkommene Nachfolger der Osmanen in unsere Arbeitszone einziehen können, scheint mir eine Fortsetzung unserer bisherigen türkenfreundlichen Haltung absolut geboten. ..... Ich sehe die Ziele unserer Politik klar vor mir. Wir müssen die Türkei so lange wie möglich zu erhalten suchen und durch Beteiligung an dem Reformwerke der Türkei nicht nur ehrliche Hilfe leisten, sondern gleichzeitig auch unseren Einfluß in der gesamten Türkei zu stärken suchen. Gleichzeitig aber hätten wir uns auf den schlimmsten Fall der Teilung vorzubereiten ....."

Bis hierher, wie man sieht, unterscheidet sich das Programm des Freiherrn von Wangenheim nicht von demjenigen des Herrn von Giers: zuerst wirksame Reformen, und nur wenn solche scheitern, Zwangsmaßregeln, eventuell Aufteilung. Nur möchte Herr von Wangenheim nicht nur Rußland, sondern auch Österreich und Italien von der Reformaktion ausschließen und dieselbe ausschließlich auf eine deutsch-englische Kooperation stützen.

„Am durchgreifendsten würde die fremde Kontrolle sein, wenn sie von einer einzigen Macht ausgeübt wäre." Dieses ist aber unausführbar: die deutsche Reformtätigkeit würde auf den Widerstand der anderen Mächte stoßen, wie diejenige Frankreichs oder Englands allein. — Anderseits würde die Übertragung des Reformwerkes an sämtliche Mächte der Erneuerung des Berliner Vertrages gleichkommen. „Unter dem Schutze der neuen Vereinbarung würde jede Macht ihren Sonderbestrebungen nachhängen und, wenn der geeignete Zeitpunkt gekommen ist, rücksichtslos das Prinzip der Integrität der Türkei zu ihren Gunsten umwerfen in dem sicheren Gefühle, daß der Bruch der internationalen Abmachungen nach modernen völkerrechtlichen Anschauungen die Mitkontrahenten keineswegs verpflichtet, ihrerseits zum Schwerte zu greifen. ..... Das Reformwerk und damit die vorläufige Rettung der Türkei kann deshalb nur durch den ehrlichen Zusammenschluß derjenigen

Mächte erfolgen, welche an dem Fortbestehen der Türkei ein wirkliches Interesse haben. Rußland scheidet von vornherein aus, da die Eroberung von Konstantinopel das Endziel seiner Politik ist. Frankreich bezeichnet sich selbst neuerdings als den Sachwalter Rußlands und kann seitdem kaum mehr als eine konservative Macht in der Türkei gelten. Österreich und Italien haben durch ihr Verhalten in der albanischen Frage bewiesen, daß die Türkei nicht auf sie zählen kann. Als Reorganisatoren bleiben daher nur Deutschland und England übrig. England mag den Untergang der Türkei befürchten. Ihn wünschen kann es ebensowenig wie Deutschland. Denn die Teilung würde die Russen nach Konstantinopel und die Deutschen an die Küste des Mittelländischen Meeres führen. Es könnte der einen Macht kaum verbieten, was es der anderen gestattet. Die Aufteilung würde die strategische Lage Englands im Mittelmeer in jedem Falle schwächen und damit seine Weltstellung bedrohen. Wohl oder übel wird also England in der Frage der Zukunft Kleinasiens durch seine vitalen Interessen an die Seite Deutschlands geführt. ..... Vom hiesigen deutschen Arbeitsfelde aus betrachtet, erscheint die englisch-deutsche Kooperation als die ideale, ja als die allein mögliche Lösung des kleinasiatischen Problems ..."

Schließlich erklärt Freiherr von Wangenheim aber, daß er nicht hoffe, daß die „Abneigung Englands gegen eine politische Geschäftsverbindung" mit Deutschland so bald schwinden würde. Und „daraus folgt, daß wir uns vorläufig auf die schlimmste Eventualität vorbereiten müssen, das heißt, auf die Teilung der Türkei, die unvermeidlich wird, wenn England und Deutschland noch lange getrennt marschieren". Zugleich zeichnet Herr v. Wangenheim einen Umriß der Interessensphäre Deutschlands in der Türkei.

Als Interessensphäre Deutschlands bezeichnet v. Wangenheim „einen Landstreifen, welcher sich von der Linie Eski—Schehir—Adalia in ungefährer Breite von 400 Kilometern nach Osten bis zur persischen Grenze erstreckt. ..... Sein Kernpunkt ist das nach dem Golf von Alexandretta gravitierende Gebiet. ..... Nach Fertigstellung der Bagdadbahn könnte bei entsprechendem Unternehmungsgeist das ganze übrige Hinterland des Golfs von Alexandretta ebenso unter den deutschen Einfluß gebracht werden."

Die Ansichten des Freiherrn v. Wangenheim über das Zusammengehen Deutschlands mit England teilt auch der Staatssekretär von Jagow. In einem Privatbriefe an den deutschen Botschafter in London, Fürsten Lichnowsky,

vom 31. Mai 1913 (Die große Politik, 38. Band, Nr. 15 317) spricht er sich dafür aus, „die Türkei in ihrem jetzigen Bestande so lange als irgend möglich zu erhalten." Da es aber anders kommen könnte, möchte Herr von Jagow wissen, woran Deutschland mit England sei. „Ich möchte aber in der asiatischen Türkei mit und nicht ohne England arbeiten."

Univ.-Bibliothek Münster i. W.

III. Die Initiative Rußlands in der armenischen Reformfrage

Die Initiative Rußlands in der armenischen Reformfrage war der deutschen Regierung nicht sympathisch. Jedoch wünschte im Beginn Herr von Jagow auch nicht für Deutschland die erste Rolle. Am 22. April 1913 schreibt er an Freiherrn von Wangenheim (Die große Politik, 38. Band Nr. 15 299), „getreu unserer bisherigen Politik werden wir es uns indessen versagen müssen, in der armenischen Frage die Führung zu ergreifen. Wir würden hierdurch das Mißtrauen der Ententemächte erregen und uns in Gegensatz zu Rußland bringen, ohne der armenischen Sache zu nützen". Als es aber möglich erschien, daß „andere nicht türkenfreundliche Mächte die armenische Frage in die Hand nehmen" wollten, hielt es Herr von Jagow für notwendig, Fürst Lichnowsky zu beauftragen, die armenische Reformfrage auf das Programm der Botschafterkonferenz zu setzen, um im türkischen Interesse „das Prävenire zu spielen" (v. Jagow an v. Wangenheim am 4. Juni 1913, Große Politik, Bd. 38, Nr. 15 320). Da aber die Türken gegen die deutsche Initiative waren, so nahm Deutschland davon Abstand (v. Jagow an v. Wangenheim, 7. Juni 1913, Große Politik, Bd. 38, Nr. 15 330). Und am 8. Juni erfolgte die russische Demarche in Berlin und die Einladung der Mächte zu den Beratungen in Konstantinopel.

In einer Fußnote des 38. Bandes der „Großen Politik der europäischen Kabinette" (Nr. 15 320, Seite 63) wird ein Telegramm Sasonows an Graf Benckendorff (Dipl.

Schriftwechsel Iswolskis ed. Stiewe III, 170) angeführt welches beweisen soll, daß die russische Regierung im Anfang gar nicht an allgemeine Botschafterbesprechungen, sondern an Besprechungen der Ententebotschafter, unter Ausschluß vor allem Deutschlands, dachte. Diese Ansicht scheint mir nicht begründet. Ich stelle ihr die im Russischen Orangebuch unter Nr. 31 enthaltene Depesche Sasonows vom 22. Mai 1913 an den russischen Botschafter in Berlin gegenüber, aus der sich das Gegenteil ergibt. Nachdem nämlich Herr Sasonow erwähnt hat, daß auch die deutsche Regierung sich für die armenische Frage zu interessieren beginne, fährt er fort: „Infolgedessen halten wir es unserseits für erwünscht, nach Möglichkeit die Aufstellung eines gemeinsamen Programms unter den Mächten des Dreiverbandes zu beschleunigen und uns dann an alle Kabinette mit dem Vorschlage zu wenden, an den Beratungen über die Frage teilzunehmen, wobei wir natürlich nach Möglichkeit die Rivalität zwischen den beiden Mächtegruppen zu vermeiden wünschten. Wenn wir zunächst mit England und Frankreich verhandeln, so geschieht dies ausschließlich zu dem Zwecke, bei unseren nachfolgenden Demarchen uns vollständig ihres Beistandes zu versichern; die Initiative beabsichtigen wir aber, gemäß dem Vorschlage des Londoner Kabinetts, uns vorzubehalten." Und weiter in derselben Depesche: „Das einzige Mittel, um der Sache zu helfen, besteht darin, ohne Verzug Reformen in die Hand zu nehmen, die imstande wären, der Bevölkerung Beruhigung zu bringen; als solche können natürlich sich nur Reformen erweisen, die in der einen oder anderen Weise durch die Kontrolle der Mächte gesichert sind. Deshalb beabsichtigt auch die Kaiserliche Regierung, sich an alle Mächte mit dem Vorschlage zu wenden, zusammen über die auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu beraten." (Meine Übersetzung aus dem Russischen.)

Es erscheint mir wirklich schwer, aus diesem Texte einen Ausschluß Deutschlands oder überhaupt des Dreibundes von der Reformaktion herauszuinterpretieren. Rußland hält sich wohl für die in dem von der Anarchie bedrohten benachbarten Armenien am meisten interessierte Macht. Von den Armeniern um Schutz angefleht, will es die Initiative ergreifen. Aber es will diese Initiative nicht zur Vergrößerung des Gegensatzes zwischen den zwei Mächtegruppen benutzen, will keine neuen Reibungsflächen schaffen. Es will Reformen, an denen alle Mächte teilnehmen.

So und nicht anders ist die russische offizielle Initiative vom 8. Juli 1913 entstanden.

IV. Die wirklichen Absichten Rußlands bei der armenischen Reformaktion

Der offizielle Standpunkt der russischen Regierung in der armenischen Frage ist den Dreibundmächten am 25. Juni 1913 vom russischen Außenministerium in einem Memorandum mitgeteilt worden, welches sich gegen die Teilung der Türkei ausspricht, zugleich aber auf die Dringlichkeit der Reformen in den am Kaukasus angrenzen Gebieten hinweist[1]).

[1]) Aide-mémoire.

Le Ministre Impérial croit devoir attirer l'attention du Gouvernement Allemand (Austro-Hongrois, Italien) sur les considérations suivantes qui règlent l'attitude du Gouvernement Impérial dans la question des réformes à introduire dans les vilayets arméniens.

D'accord avec les autres Puissances, la Russie est contraire à toute idée de démembrement de l'Empire Ottoman. Le Ministère Impérial a la conviction profonde que l'intégrité de la Turquie dépend en grande partie de la pacification de ces contrées les plus éprouvées par l'arbitraire et les vexations de toute sorte qu'elles ont subies du fait d'une administration défectueuse. Cette pacification ne pourra, cependant, avoir lieu que si les Puissances prennent sans retard en mains la réalisation des réformes indispensables.

Le Gouvernement Impérial a, à maintes reprises, attiré l'attention des Grandes Puissances, ainsi que celle de la Porte sur l'étroite connexion qui existe pour lui entre la question arménienne et les problèmes de l'administration russe au Caucase. Le Gouvernement Impérial ne saurait tolérer un état chronique de désordres et d'anarchie qui, grâce à la proximité de la frontière turque, ne peut ne pas avoir une répercussion des plus dangereuses dans les régions limitrophes du Caucase. Les

Der deutsche Botschafter in Konstantinopel, Freiherr von Wangenheim, hat die Aufrichtigkeit der Reformbestrebungen Rußlands um Armenien sowohl vor wie auch nach der Mitteilung dieses russischen Memorandums sehr energisch verneint. Seiner Meinung nach war Rußland bei seinen Vorschlägen bloß von dem Wunsche geleitet, den Zusammenbruch der Türkei zu beschleunigen. Armenien sei der russische Weg nach Konstantinopel. Deshalb schüre Rußland immerwährend den Brand in den armenischen Provinzen und werde eventuell „dafür sorgen, daß seine Forderungen durch Bomben und Massakers illustriert werden."

Lassen wir aber lieber Herrn von Wangenheim selbst das Wort. Er schreibt am 7. Juni 1913 an Herrn von Jagow (Große Politik, Band 38, Nr. 15 333) mit Bezug auf die bevorstehende Botschafterkonferenz:

„Hier ständen unsere Besprechungen unter dem Drucke der Armenier. Kommt dabei nichts heraus, so wird Rußland dafür sorgen, daß seine Forderungen durch Bomben und Massakers illustriert werden. Werden dagegen die Armenier befriedigt, so beginnen sofort die Syrier und Araber sich zu rühren. Die Konferenz kann also sehr leicht zu dem Kataklysmus führen, der durch unsere Anregung gerade vermieden werden soll. Es dürfte demnach in unserem Interesse liegen, wenn das Programm von vornherein auf das äußerste beschränkt wird. Vielleicht kommt dabei doch etwas für die Armenier heraus. Eine radikale Lösung der Frage ist ohne Zusammenbruch der Türkei ausgeschlossen."

Des weiteren meldet Freiherr von Wangenheim am 10. Juni 1913 (Große Politik, 38. Band, Nr. 15 334):

Die Forderungen der Armenier gehen „weit über das Maß desjenigen hinaus, was die Türkei, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden, ge-

dernières nouvelles ne font que confirmer l'impression qu'on peut s'attendre prochainement à des excès regrettables de la part des Kurdes. L'impéritie et la faiblesse des autorités locales turques font redouter l'éventualité d'évènements auxquels le Gouvernement Impérial ne saurait en aucun cas rester indifférent.

Dans ces circonstances, un accord prompt et aussi complet que possible entre les Puissances pourrait seul prévenir le danger autrement imminent de complications périlleuses. —

St. Pétersbourg, le 25 Juin 1913.

(annexe au n° 57 Livre orange russe sur les réformes en Arménie)

währen kann. Die Macht, welche die Ansprüche der Armenier in die Höhe schraubt, ist Rußland. Mit Hilfe des Katholikos, des hiesigen armenischen Patriarchen, und zahlloser Agenten in allen armenischen Gebieten, sowie unter Aufwand bedeutender Geldmittel schürt Rußland seit Jahren die Unzufriedenheit der Armenier. Es verhindert, daß in Ostanatolien Wege und Eisenbahnen gebaut werden, ohne welche die türkische Regierung gar nicht in der Lage ist, zwischen Kurden und Armeniern Ruhe zu stiften. Ja, es unterstützt neben den Armeniern auch die Kurden mit Geld und Waffen, damit diese ihr Räuberleben auf Kosten der Armenier fortsetzen können. Auch das hiesige armenische Zentralkomitee empfängt Geld und Ratschläge von der russischen Botschaft. Die armenische Bewegung ist das Mittel, durch welches Rußland die asiatische Türkei in steter Aufregung und in einem Zustande erhält, welcher es Rußland in dem gegebenen Augenblick gestattet, als interessierter Grenzstaat für sich das Recht der Intervention in Anspruch zu nehmen. Mit Hilfe der armenischen Frage will Rußland sich den Weg nach Konstantinopel offen halten. Sie ist der Schlüssel, der dereinst die Meerengen öffnen soll. ..... Es handelt sich zweifellos nicht um eine spontane Regung der russischen Politik, sondern um die letzte Etappe einer sorgfältig vorbereiteten Aktion größten Stils."

Nun meint Freiherr von Wangenheim, daß, falls jetzt Rußland freier Lauf gelassen würde, sich aus dem verhältnismäßig anodinen Programm für die Konferenz eine große Aktion entwickeln könne, die zur Auflösung der Türkei führen kann.

„In den Armeniern hat Herr von Giers ein starkes Druckmittel auf seine Kollegen in der Hand. Gehen die Verhandlungen nicht vorwärts, so werden auf russischen Wink in allen Gebieten Unruhen ausbrechen, die auf die Entscheidungen der Konferenz nicht ohne Einfluß bleiben würden. Das erste Massaker an der russischen Grenze könnte Rußland den Vorwand zum Einmarsch bieten." .....

Die Ansichten des Freiherrn von Wangenheim über die Grundlagen der russischen Politik in der Türkei werden von seinem Kollegen, dem deutschen Botschafter in St. Petersburg, Grafen von Pourtalès, wohl in bezug auf das Endziel Rußlands geteilt. Dagegen ist Graf Pourtalès der Meinung, daß in der nächsten Zeit Rußland keinen neuen Vorstoß auf Konstantinopel beabsichtige und an seiner Grenze in Kleinasien Ruhe haben wolle. Im besonderen tritt der deutsche Botschafter für die bona fides des Herrn Sasonow in der armenischen Frage ein. Da russische nicht-

offizielle Kreise manchmal in der russischen Politik eine Rolle spielen, so hält Graf Pourtalès es zwar für möglich, daß russische Agenten in den armenischen Provinzen „wühlen", vermag es aber nicht zu glauben, daß „diese Wühlereien auf einen bestimmten wohldurchdachten Plan der gegenwärtigen Leitung der auswärtigen russischen Politik zurückzuführen sind".

Graf v. Pourtalès berichtet an den Reichskanzler Herrn von Bethmann Hollweg am 12. Juni 1913 (Große Politik, Bd. 38, Nr. 15 335), daß Sasonow ihm gegenüber betont habe, daß die Reformaktion keineswegs gegen die Türkei ausgeführt werde. Er sei gegen die Teilnahme der Pforte an den Botschafterkonferenzen nur, weil er Verschleppung fürchte. „Rußland habe nur als Grenzstaat und im Hinblick auf die große Zahl seiner eignen armenischen Untertanen ein sehr reales Interesse daran, daß in den armenischen Vilajets Ruhe und Ordnung geschaffen werde. An irgendwelche Expansion in jenen Gegenden auf Kosten der Türkei denke Rußland nicht, es habe vielmehr den aufrichtigen Wunsch, daß die Türkei in ihrem jetzigen Besitzstande erhalten bleibe und sich konsolidiere."

Am 26. Juni 1913 (38. Bd., Nr. 15 339) schreibt Graf Pourtalès dem Reichskanzler, daß er die Ansicht des Freiherrn von Wangenheim über die Absichten Rußlands auf Armenien teile. Auch ihm erscheint Armenien als der russische Weg nach Konstantinopel, dem Südufer des Schwarzen Meeres entlang. Doch fügt Graf Pourtalès bei:

„Eine andere Frage aber erscheint mir die, ob Rußland jetzt schon den Augenblick für gekommen erachtet, um die Verwirklichung seiner Pläne in Kleinasien zur Ausführung zu bringen. Was Herr Sasonow bis jetzt getan hat, spricht dafür, daß er als besonnener Staatsmann im Gegensatz zu vielen seiner Landsleute der russischen Politik nicht zu viele Ziele stecken will. Herr Sasonow ist nach meiner Überzeugung b o n a f i d e, wenn er es als seinen Wunsch und sein Ziel bezeichnet, Rußland zunächst eine Reihe von Jahren ruhiger und friedlicher Entwicklung zu verschaffen. Er geht von der Ansicht aus, daß es eine Anzahl wichtiger Fragen für Rußland gibt, die nicht überstürzt werden dürfen und die Rußland ruhig heranreifen lassen kann, ohne etwas dabei zu verlieren. Daß der Minister zu diesen Fragen die Meerengenfrage rechnet, hat er mir wiederholt versichert. Ich möchte auch daran erinnern, mit welcher Energie der Minister vor zwei Jahren nach seiner Wiedergenesung von schwerer Krankheit von Paris aus den Machenschaften ein Ende machte, welche die Meerengenfrage aufzurollen bestrebt waren.

Ich kann mich daher der Ansicht des Freiherrn v. Wangenheim nicht anschließen, welcher glaubt, daß, weil von Petersburg aus neuerdings

in erhöhtem Maße über die Not der Armenier geklagt wird, ein neuer russischer Vorstoß in der Richtung auf Konstantinopel bevorsteht. An einen solchen Vorstoß in der nächsten Zeit glaube ich nicht. Ich möchte vielmehr annehmen, daß Rußland jetzt an seiner Grenze in Kleinasien Ruhe haben und aus diesem Grunde in jenen Gegenden Maßregeln getroffen sehen möchte, welche die Ruhe für eine Reihe von Jahren möglichst gewährleisten.

„Den Hauptgrund, weswegen Rußland nach meinem Dafürhalten den Stein jetzt noch nicht ins Rollen bringen möchte, erblicke ich darin, daß, wie mein Konstantinopeler Kollege im weiteren Verlauf seines Berichts auch selbst hervorhebt, England, was Herrn Sasonow nicht verborgen sein dürfte, zur Zeit einer Aufteilung des kleinasiatischen Besitzes der Türkei nicht geneigt ist.

Aber auch andere Gründe, die teils mit dem gegenwärtigen Stand der russischen Rüstungen zu Lande und zu Wasser, teils mit den inneren Zuständen im russischen Reiche zusammenhängen, halten Herrn Sasonow davon ab, Fragen anzuschneiden, welche die russische Politik immerhin auf eine gefährliche Bahn bringen könnten.

Allerdings wird man auch bei der vorliegenden Frage die Rolle nicht außer acht lassen dürfen, welche inoffizielle Kreise erfahrungsgemäß in der russischen Politik spielen. Diese Kreise, welche überall das Tempo der russischen Expansionspolitik beschleunigt sehen möchten und kein Verständnis dafür besitzen, daß es vorteilhafter ist, die Früchte reif werden zu lassen, arbeiten zweifellos daran, Rußland zu einem Vorgehen in Kleinasien zu veranlassen. Daß es an amtlichen Organen der russischen Politik nicht fehlt, welche mit jenen Kreisen sympathisieren und ihnen mehr oder minder versteckt ihre Unterstützung zuteil werden lassen, beweist die Geschichte aller Balkankrisen der Neuzeit. Ich halte es daher für durchaus wahrscheinlich, daß russische Agenten, die mit amtlichen Stellen Fühlung haben, in den armenischen Vilajets wühlen, um womöglich ein Einschreiten Rußlands herbeizuführen. Daß aber diese Wühlereien auf einen bestimmten wohldurchdachten Plan der gegenwärtigen Leitung der auswärtigen russischen Politik zurückzuführen sind, vermag ich im gegenwärtigen Augenblick nicht zu glauben.

F. Pourtalès."

Am 3. Juli 1913 protestiert Herr Sasonow in einer Unterredung mit Graf Pourtalès auf das nachdrücklichste gegen die Insinuation, Rußland wolle die armenischen Unruhen zu Expansionszwecken benutzen. Rußland bestehe auf den Reformen, gerade um nicht gezwungen zu sein, in Armenien einzuschreiten.

Graf Pourtalès an den Reichskanzler v. Bethmann Hollweg 3. Juli 1913, Nr. 208 (Große Politik, Nr. 15449). „Der Minister protestierte auf das nachdrücklichste gegen die hie und da in der Presse aufgetauchten Insinuationen, daß Rußland die armenischen Unruhen zu Expansionszwecken benutzen wolle. Rußland haben den Kaukasus und brauche nichts weiter . . . . . Rußland habe aber das größte Interesse daran, daß an seiner Grenze keine Revolution ausbreche, die sich auch auf die Armenier in Rußland ausdehnen würde. Daher müsse Rußland auf Einführung energischer Reformen bestehen, denn im Falle ernstlicher Unruhen würde Rußland allerdings sehr gegen seinen Wunsch aus Gründen der Selbsterhaltung gezwungen sein, einzuschreiten. Dieser Notwendigkeit möchte Herr Sasonow, wie er sagt, um jeden Preis vorbeugen."

Nun ist in der Fußnote des 38. Bandes der „Großen Politik" (Seite 105) folgendes vermerkt:

Ob wirklich auf seiten der russischen Staatsmänner die ehrliche Absicht bestand, die Integrität der Türkei zu erhalten, wird doch zweifelhaft, wenn man das Geheimtelegramm des russischen Botschafters in Konstantinopel, Giers, vom 11. Juli (Der diplomatische Schriftwechsel Iswolskis 1911—1914 ed. Fr. Stieve, III, 201 f.) liest: „Ich bin mit Benckendorff völlig gleicher Meinung, daß jetzt unser Verhältnis zu den kleinasiatischen Fragen mit England und Frankreich geklärt werden muß. Die Aufrechterhaltung der Integrität der Türkei in Asien liegt in unserer Hand, und wenn der gänzliche Zerfall des ottomanischen Reiches auch noch ferne ist, so kann er doch schnell eintreten, und dafür sind wir nicht vorbereitet. Zwar gehen die armenischen Reformen nicht darauf aus, den Verfall zu verhindern, aber sie sind praktisch nicht durchführbar, wenn sie nicht die Beteiligung Europas durch die Ernennung eines Generalgouverneurs und seine Kontrolle über die Durchführung der Reformen gewährleisten."

Dieses Telegramm begleitet die erwähnte Fußnote mit folgender Bemerkung: „Es zeigt sich hier der grundlegende Unterschied in der deutschen und in der russischen Haltung in der armenischen Frage: Deutschland sah in den armenischen Reformen ein Mittel, die Integrität der Türkei zu erhalten, Rußland ein Mittel, den Stein ins Rollen zu bringen, um den Zerfall des Türkischen Reiches, wenn nicht herbeizuführen, so doch zu russischen Zwecken auszunützen."

Dieses Telegramm des Herrn von Giers besteht aber doch auf europäischer Kontrolle der armenischen Reformen und erklärt, daß Rußland auf den Fall des gänzlichen Zerfalls der

Türkei nicht vorbereitet sei. Er scheint mir also unmöglich, daraus zu folgern, daß Rußland im gegebenen Moment gegen die Integrität der Türkei auftreten wollte — und es handelt sich ja hier speziell um die Lage im Jahre 1913[1]).

Die Aufrichtigkeit Herrn Sasonows wird auch vom deutschen Staatssekretär v. Jagow anerkannt. Am 14. Juli schreibt er an Herrn v. Wangenheim: „Ich bin mit Pourtalès der Ansicht, daß Sasonow selbst und die offizielle russische Leitung bona fide sind, wenn sie die Integrität der Türkei fürs erste erhalten zu wollen erklären" (s. Die große Politik, Bd. 38, Nr. 15367, Fußnote, S. 114). Und schließlich zweifelt auch Freiherr von Wangenheim die subjektive Aufrichtigkeit Sasonows nicht an. In seinem Bericht an den Reichskanzler vom 1. August 1913 (Große Politik, Nr. 15372, Band 38) erklärt der Botschafter, er glaube, daß Sasonow persönlich der Gedanke einer russischen Expansion in Armenien gegenwärtig fernliege. Ein anderes sei aber „die säkulare Tradition der russischen Politik". Wangenheim gibt sogar zu, daß kein greifbares Interesse Rußlands zum Erwerb von Armenien und zur Zertrümmerung der Türkei treibe. Trotzdem aber werde sich keine russische Politik von den halb religiös empfundenen Zielen lossagen können, welche man gemeinhin als das Testament Peters des Großen bezeichnet.

„In Wahrheit liegt die Ausbreitungstendenz tief im Wesen der noch halb theokratischen russischen Staatsidee." . . . . „Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß irgendein greifbares Interesse Rußland weder zum Erwerb von Armenien noch zur Zertrümmerung der Türkei treibt. Rußland ist schon heute eine sich selbst genügende Welt, die nur kulturell entwickelt zu werden braucht, um zu einem Machtfaktor von erdrückender Größe anzuwachsen. Trotzdem wird sich keine russische Politik auf die Dauer von jenen halb religiös empfundenen Zielen lossagen können, welche man gemeinhin als das Testament Peters des Großen bezeichnet. Auch wenn einzelne Minister sich gegen diese Richtung sträuben, so lebt sie doch in der russischen öffentlichen Meinung, in Diplomaten, Konsuln, Militärs, Agenten aller Art fort, und selbst ein willensstarker Kaiser könnte ihr auf die Dauer nicht widerstehen." . . . . „Auch mein

[1]) Was den Vergleich der russischen mit der deutschen Politik betrifft, so wird davon unten die Rede sein.

russischer Kollege beteuert mir immer wieder, daß Rußland selbstsüchtige Absichten in Armenien nicht verfolge. Als wir aber neulich einmal vor meinem Hause stehend auf den Bosporus blickten, sagte Herr von Giers zu mir: ‚Dies alles muß einmal unser werden.' Es ist klar, daß, wer dies Ziel will, auch die Mittel dazu wollen muß. Ohne die Herrschaft über die Südküste des Schwarzen Meeres wäre auch der Besitz Konstantinopels für Rußland wertlos." (Nr. 15 372, S. 123.)

Graf Pourtalès stimmt den Betrachtungen v. Wangenheims über die traditionellen Ziele und Wünsche Rußlands in der Türkei zu, macht aber dazu zwei sehr wichtige Bemerkungen. Erstens findet er diese Ziele nicht ganz unberechtigt. („Man wird aber billigerweise auch zugeben müssen, daß der Drang Rußlands nach dem offenen Meer und der Wunsch, in den Besitz eisfreier Häfen zu gelangen, der Berechtigung nicht ganz entbehren." (Graf Pourtalès an v. Bethmann Hollweg am 23. August 1913, Große Politik, 38. Band, Nr. 15 378.) Zweitens besteht Graf Pourtalès nach wie vor auf seiner Meinung, daß Rußland heute nicht aktiv zu werden beabsichtige.

„Zugleich aber habe ich mir wiederholt gestattet, die Ansicht zu äußern, welche ich auch heute in vollem Umfange aufrechterhalte, daß Rußland jetzt die Meeresengenfrage nicht aufzurollen beabsichtigt und auch nicht nach einem Vorwande sucht, um in die armenischen Vilajets einzurücken."

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich also ein direkter Gegensatz zwischen dem Freiherrn von Wangenheim einerseits und dem Staatssekretär v. Jagow und dem Grafen Pourtalès andererseits in bezug auf die Beurteilung der russischen Politik in Armenien während der Periode 1912 bis 1914. Die Auffassung des Freiherrn von Wangenheim beruht aber nicht nur auf den „säkularen Traditonen" der russischen Orientpolitik, sondern auch auf seiner Beurteilung der Tätigkeit der russischen Botschaft in Konstantinopel und auf seinem Glauben an die angeblichen russischen Wühlereien in Armenien. Beide Punkte müssen daher besonders in Betracht gezogen werden.

V. Der Mystizismus der russischen Botschaft in Konstantinopel

Freiherr von Wangenheim hat sich über die russische Botschaft überhaupt und über den russischen Botschafter, Herrn von Giers, in folgender Weise geäußert (Privatbrief Frhr. von Wangenheims an Herrn v. Jagow vom 15. Juli 1913, Große Politik, 38. Band, Nr. 15 361):

„Unter Rußland verstehe ich nicht Herrn Sasonow, der mir ein verständiger und extremen Wendungen abgeneigter Mann zu sein scheint. Rußland im Sinn der Orientfrage ist die hiesige russische Botschaft. Diese betrachtet sich von jeher als ein Institut zur Verwirklichung des letzten Willens Peters des Großen und arbeitet als solches fast ganz unabhängig von St. Petersburg. Die Traditionen sind auf der russischen Botschaft immer stärker gewesen als die Einflüsse des jeweilig leitenden Botschafters. Die Traditionen verkörpern sich in der großen Anzahl der seit vielen Jahren hier tätigen Botschaftsbeamten und in den weltlichen und kirchlichen Organen, die von der Botschaft hier und in der übrigen Türkei ressortieren. So vollzieht sich das hiesige amtliche Treiben Rußlands in einer Atmosphäre von religiösem und politischem Fanatismus, über welchem eine Wolke von Mystizismus und gelegentlich auch von Alkohol schwebt. Es hat noch keinen russischen Botschafter — Sinowjew vielleicht ausgenommen — gegeben, der in diesem Milieu nicht bald selbst zum Fanatiker geworden wäre. Jeder Botschafter fühlt sich nach einiger Zeit als Testamentsvollstrecker und betrachtet seine Mission als ein heiliges Kommissorium, in welches er sich nicht hineinreden läßt. Er macht also eigene Politik, deren Endzweck selbstverständlich nur der Sturz der türkischen Herrschaft sein kann. Auch Herr von Giers hat diese Wandlung durchgemacht. In Bukarest soll er noch ganz vernünftig gewesen sein. Jetzt zeigt er sich als Apostel und wirkt auf Nichtrussen ebenso komisch wie die Petersburger Lebemänner, die während der Osternacht in der Isaakskirche verzückte Grimassen schneiden. Trotzdem ist er in seinem Wirken äußerst ernst zu nehmen. Kurz nach der Zeichnung des Londoner Präliminarfriedens hat er Markgraf Pallavicini halb ernst, halb scherzend gesagt, daß nunmehr für Rußland der Weg nach Konstantinopel geöffnet sei. Das Projekt Mandelstam ist das Produkt dieser Überzeugung. Nach dem Bilde, welches mir von Herrn Sasonow entworfen ist, bezweifle ich, daß er sich von der Tragweite der Giersschen Pläne Rechenschaft ablegt. Ist er aber wie die meisten russischen Staatsmänner empfindlich, so wird er die Ablehnung des Projekts Mandelstam persönlich übelnehmen und sich vielleicht mit demselben identifizieren. Dann würde Giers Oberwasser

bekommen und wahrscheinlich Massakers provozieren. Alles kommt daher darauf an, daß Sasonow uns rechtzeitig die Hand zu einem Ausgleich — türkischer Reformplan und weitgehende europäische Kontrolle — bietet."

Am 14. Juli hatte Herr von Jagow dem Botschafter mitgeteilt, daß Herr Sasonow sich darüber beklage, daß Freiherr von Wangenheim seiner „Russophobie ganz offen in türkischen und diplomatischen Kreisen Ausdruck gäbe" (Siehe Fußnote 5, 114, Große Politik, 38. Band.). Darauf antwortete der Botschafter dem Staatssekretär am 22. Juli 1913 wie folgt (Band 38, Nr. 15 368):

„Zwischen unserer türkischen Politik und derjenigen der hiesigen russischen Botschaft gibt es keine Brücke . . . Der Balkankrieg hat dann einen Graben zwischen Giers und mir gezogen, der durch die Armenierfrage noch verbreitert worden ist. Giers schreibt sich ein Verdienst an der Begründung des Balkanbundes zu und an dem Zusammenbruch der europäischen Türkei. Jetzt benützt er die Armenierfrage, um den Untergang auch der kleinasiatischen Türkei vorzubereiten. Da wir letztere erhalten wollen, besteht zwischen mir und der russischen Botschaft ein Kriegszustand. Unterstützt von Bompard, bemüht sich Giers, mir die Erfüllung meiner Aufgaben zu erschweren. Dafür bekämpfe ich ihn jetzt in der Armenierfrage . . . ."

Als früherer russischer Diplomat, der 16 Jahre (von 1898 bis 1914) die hohe Ehre gehabt hat, der Kaiserlich Russischen Botschaft in Konstantinopel anzugehören, und zuletzt in der äußerst aktiven Rolle des ersten Botschaftsdragomans zu wirken, habe ich wohl heute das Recht und die Pflicht, auch meine Meinung über das obenstehende Urteil des damaligen deutschen Botschafters über unsere Tätigkeit auszusprechen.

Daß Rußland, und natürlich auch seiner Botschaft, sehr oft als Endziel seiner orientalischen Politik, Konstantinopel und die Meerengen vorgeschwebt haben, ist nicht zu leugnen. Zu dem mystischen Sinn dieses Ziels (dem Kreuz auf der Agia Sofia) und zu dem politischen Moment (der Freiheit des Durchgangs der russischen Kriegsflotte durch die Meerengen) sind aber in den letzten Jahrzehnten mächtige ökonomische Faktoren getreten. Die russische Ausfuhr, und insbesondere die Getreideausfuhr, über das Schwarze Meer ist seit 1880

stetig angewachsen, und die Möglichkeit einer jederzeitigen Sperre der Dardanellen, wie sie z. B. während des italienisch-türkischen Krieges im Jahre 1911 stattgefunden hat, ist zu einer ernsten Gefahr für den russischen Staat geworden. Ausgesprochene politische Gegner Rußlands, wie Paul Rohrbach, Herrmann, Axel Schmidt, haben sogar während des Weltkrieges die Berechtigung der ökonomischen Interessen Rußlands in den Meerengen anerkannt, freilich nur, um Deutschland zu ihrer Bekämpfung bis aufs äußerste anzuspornen[1]). Ich habe oben eine Äußerung des Grafen Pourtalès angeführt, welche dem Drang Rußlands nach dem offenen Meer und dem Besitz eisfreier Häfen nicht alle Berechtigung abspricht. Ein Mitglied der russischen Botschaft in Konstantinopel brauchte also wirklich nicht ein verzückter Enthusiast und politisch-religiöser Fanatiker mit über ihm schwebender „Wolke von Mystizismus und gelegentlich auch von Alkohol" zu sein, um die vitale Bedeutung der Meerengen für Rußland zu erkennen.

Einem anderen Mystizismus konnte sich aber in der Tat kein Russe verschließen, der Mitglied der Botschaft in Konstantinopel wurde. Diesen Mystizismus scheint Freiherr von Wangenheim nicht bemerkt zu haben, und daher werde ich ihn erwähnen. Ein mächtiges Gefühl des edelsten Stolzes mußte jedes neue Botschaftsmitglied ergreifen, wenn es sich vergegenwärtigte, daß die russische Diplomatie der Befreiung Griechenlands, Serbiens, Montenegros, Bulgariens, Rumäniens vorgearbeitet und den Siegen der russischen Armeen die Wege geebnet hat. Freilich sind uns die Vorwürfe der Eigennützigkeit unserer Politik wohl bekannt, und ist es auch richtig, daß manchmal das Staatsinteresse mit dem Menschheitsinteresse stark verquickt war. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß selbst in den finstersten Zeiten des zaristischen Despotismus die russische Volksseele immer

[1]) Die russische Gefahr, von Paul Rohrbach; Das Endziel Rußlands, von Axel Schmidt mit einem Kapitel von Herrmann, Stuttgart 1916.

wieder einen Ausgang in der Befreiung anderer, noch unglücklicherer Völker gesucht hat, daß die russische „Intelligenzia" sich für diese Befreiung begeistert — und auch oft geblutet — hat, und daß Tausende und aber Tausende von russischen Leibeigenen, von einem wirklich mystischen Willen gelenkt, ihr Leben für die Freiheit der Balkanvölker gelassen haben. Und, wie bekannt, hat Rußland aus diesen Befreiungskriegen nur sehr geringe territoriale Vorteile gezogen. Es schien ihm eben dieses höhere Ziel vorgesteckt zu sein, die türkischen Christen ihrem entsetzlichen Joche zu entziehen. Selbst nicht frei, hat das verschwundene Rußland anderen die Freiheit gebracht.

Diesen, ich möchte sagen, russischen „Freiheitsmystizismus" hat nun Freiherr von Wangenheim vollständig außer Auge gelassen, obgleich gerade er auf „säkularen Traditionen" der russischen Botschaft beruht. Herr von Giers ist vielleicht der ruhigste, weiseste und besonnenste der alten zaristischen Diplomaten meiner Zeit gewesen und ist gerade aus diesem Grunde von Herrn Sasonow auf den Botschafterposten in Konstantinopel gestellt worden. Er hat keine „eigene Politik" getrieben, sondern hat im steten Einvernehmen mit seinem Minister gehandelt. Desgleichen kann ich mir selbst, als sein erster Dragoman, das Zeugnis ausstellen, daß ich nie seinen Instruktionen entgegengehandelt habe. Anderseits will ich aber gern zugeben, daß sowohl Herr von Giers wie Botschaftsrat Gulkewitsch und ich selbst die von Herrn Sasonow vorgeschriebene armenische Reformaktion nicht nur mit unserem Verstande, sondern auch mit unserem Herzen betrieben haben. Wir hatten ja hier die Gelegenheit, auch einmal für ein unterdrücktes, unglückliches Volk zu wirken, und wir haben es wirklich getan, ohne dabei immerwährend nationalistische Hintergedanken zu hegen. Das politische Ziel bestand darin, dem Übergreifen der Anarchie auf russisches Gebiet vorzubeugen. Das humanitare — meinetwegen mystische — Ziel war die Rettung der Armenier vor dem Schicksal, dem sie leider später, im Jahre 1915, doch zum Opfer gefallen sind. Das war die

Wolke von Mystizismus, die über unserer Botschaft in Konstantinopel in den Jahren 1912 bis 1914 schwebte.

VI. Die angeblichen russischen Wühlereien im türkischen Armenien

In seinem Bericht vom 12. April 1913 an den Reichskanzler (Große Politik, 38. Band, Nr. 15 294) spricht Freiherr von Wangenheim von der russischen Propaganda in Armenien, fügt aber hinzu: „bei dem Fehlen von konsularischen Vertretungen in der russischen Interessensphäre der Türkei ist es zwar außerordentlich schwer, wirklich zuverlässige Nachrichten zu erhalten oder die über die russische Propaganda umlaufenden Gerüchte auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen." Und trotzdem glaubt der Botschafter am 21. Mai 1913 behaupten zu können (l. c. Nr. 15 312): „Tatsächlich sucht Rußland schon heute die Armenier und Kurden aufzuwiegeln, um sich den Vorwand für eine Intervention zu schaffen."

Wie schon oben angeführt, ist Freiherr von Wangenheim der Meinung (Bericht an Herrn v. Jagow vom 7. Juni 1913, l. c. Band 38, Nr. 15 333), daß, falls bei den Reformen nichts herauskäme, Rußland dafür sorgen werde, „daß seine Forderungen durch Bomben und Massakers illustriert werden". Noch deutlicher behauptet er in seinem Bericht vom 15. Juli (l. c. 15 316), im Falle der Ablehnung des russischen Reformprojektes „würde Giers Oberwasser bekommen und wahrscheinlich Massakers provozieren".

Schon oben ist der Bericht des Grafen Pourtalès vom 26. Juni angeführt, in dem gewisse „Wühlereien" von russischen Agenten im türkischen Armenien für wahrscheinlich erklärt werden, doch zugleich vermerkt wird, daß solche nicht auf einen Plan der Leitung der auswärtigen russischen Politik zurückzuführen seien. Am 9. Juli sprach Graf Pourtalès mit Herrn Sasonow über die in Deutschland verbreitete Ansicht, die Unruhen in Armenien würden von russischen

Agenten angestiftet und geschürt. Gemäß dem Berichte des Grafen Pourtalès (Große Politik, 38. Band, S. 98, Fußnote) soll Sasonow in seiner Antwort nicht bestritten haben, „daß in den armenischen Vilajets Agenten tätig seien und daß sich darunter auch russische Untertanen befänden. Dies seien aber selbst Armenier, welche allerdings ein Einrücken Rußlands in das türkische Grenzgebiet herbeiführen möchten. Daß russische Konsuln mit diesen Machenschaften etwas zu tun hätten, stellte der Minister auf das allerentschiedenste in Abrede."

Meinerseits halte ich es für vollständig unangemessen, meinen früheren hochverehrten Chef, Herrn von Giers, gegen den Verdacht in Schutz zu nehmen, er habe im Sinne gehabt, „Massakers zu provozieren". Es fehlt in der ganzen publizierten Korrespondenz des Freiherrn von Wangenheim auch der kleinste Beweis für diese Behauptung. Ich möchte aber doch, als damaliger erster Dragoman der Kaiserlich Russischen Botschaft, hinzufügen, daß mir im Laufe meiner ganzen langjährigen Tätigkeit in Konstantinopel niemals etwas von russischen „Wühlereien" im türkischen Armenien bekannt geworden ist. Weder hat Herr Sasonow eine Propaganda unter Armeniern oder Kurden angeordnet, noch haben Herr von Giers oder gar ich selbst solche auf eigene Faust getrieben. Ferner haben unsere Konsuln niemals, wenigstens soweit mir bekannt, einer solchen Propaganda gefrönt. Man braucht übrigens nur ihre, im Russischen Orangebuch abgedruckten Berichte an die Botschaft über die kurdischen Untaten zu lesen, um sich darüber klar zu werden, daß es wirklich nicht nötig war, die Kurden oder Türken zu Massakers der Armenier anzufeuern.

Was dagegen die Wühlereien von Privatpersonen, russischen Armeniern, betrifft, die Herr Sasonow zugegeben haben soll, so kann ich mich nicht darüber aussprechen — aber auch diese sind mir, dem Ersten Dragoman der russischen Botschaft, unbekannt geblieben.

Von diesen „Wühlereien" abgesehen, sind natürlich Herr von Giers und ich selbst mit führenden Armeniern in Kontakt gewesen. Es wäre

ja unsinnig gewesen, Reformen auszuarbeiten, ohne sich über die Wünsche der daran interessierten Nationalität zu informieren. Freiherr von Wangenheim hat, und mit Recht, ganz dasselbe getan, wie aus seinen Berichten zu entnehmen ist. Er hat auch den deutschen Armenierfreund, Dr. Lepsius, beauftragt, auf die Armenier in einem der deutschen Politik entsprechenden Sinne einzuwirken [1]) und sie zu bestimmen, das russische Reformprojekt fallen zu lassen.

Solche politischen Besprechungen mit den Armeniern sind natürlich weder als deutsche noch als russische Wühlereien zu werten.

Der deutsche Botschafter ist den positiven Beweis der von ihm dem russischen Botschafter zugeschriebenen provokatorischen Absichten schuldig geblieben. Und was über die russischen Wühlereien in Armenien verbreiteten Gerüchte betrifft, muß er, wie wir gesehen haben, selbst zugeben, daß die Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit außerordentlich schwer sei. Nun kann ich natürlich nicht einen negativen Beweis des Gegenteils erbringen. Ich kann nur eine Erklärung in dem Sinne abgeben, daß mir von solch einer russischen Provokationspropaganda nichts bekannt gewesen ist. Ich ziehe dabei in Betracht, daß mir vielleicht von Skeptikern entgegengehalten werden wird, ich wolle bloß für meine Botschaft eintreten. Ich halte es aber trotzdem für geboten, mit dieser Erklärung hervorzutreten, und zwar als Mitglied des Instituts für Völkerrecht, als Historiker und auch als überzeugter Pazifist, dem es nur darum zu tun ist, durch die Aufklärung tragischer Mißverständnisse in der Vergangenheit, ähnlichen Situationen in der Zukunft vorzubeugen. Ich erkläre also hiermit in diesen Eigenschaften, indem ich die von mir früher innegehabte diplomatische Stellung bloß historisch verwerte, folgendes:

[1]) S. Nr. 15 377, wo in der Fußnote, S. 132, folgendes Telegramm Wangenheims vom 31. August 1913 angeführt ist: „Seine (des Dr. Lepsius) Verhandlungen mit Armeniern haben mit Wissen des Großwesirs stattgefunden. Um russisches Mißtrauen nicht zu erregen, hatte ich Lepsius mit Mandelstam zusammengeführt." Dr. Lepsius hat mich in der Tat aufgesucht und sich mit mir über die traurige Lage der Armenier unterhalten.

Über eine von russischen diplomatischen oder konsularen Stellen geleitete, provokatorischen Zwecken dienende Propaganda im türkischen Armenien in den Jahren 1912 bis 1914 ist mir, dem damaligen ersten Dragoman der Kaiserlich Russischen Botschaft in Konstantinopel, nichts bekannt gewesen und auch später nichts bekannt geworden[1]).

Freiherr von Wangenheim sagt in seinem Privatbrief an Herrn v. Jagow vom 8. August 1913 (l. c. Bd. 38, Nr. 15 376): „Bei aller Anerkennung Sasonows traue ich den hiesigen Russen nicht über den Weg". Während des Weltkrieges hat aber leider Freiherr von Wangenheim den Türken über den Weg getraut, und die von ihnen beantragte Deportation vor dem deutschen Reichskanzler befürwortet, ohne Garantien gegen Massakers zu verlangen. Man weiß, wie es weiter gekommen ist. Ich will das Andenken des verstorbenen deutschen Botschafters nicht im mindesten angreifen. Ich habe im Gegenteil das tiefste Mitgefühl für das tragische Schicksal dieses Mannes, der, schon wenige Wochen nach der Zustimmung seiner Regierung zu der von ihm befürworteten Deportierung, gegen die von den Türken an den wehrlosen Armeniern verübten Massaker und Greuel protestieren mußte. Er muß tief darunter gelitten haben. Er muß wohl aber auch eingesehen haben, daß die sogenannten „einzigen Gentlemen im Orient" zum Morde wirklich keiner besonderen Ermunterung bedürfen.

Die Korrespondenz des Freiherrn von Wangenheim zeigt ihn im allgemeinen als weitschauenden und die türkischen

[1]) Die russischen Archive stehen heutzutage so gut wie offen. Ich höre sogar, daß auch deutsche Historiker sich an ihrem Studium beteiligen sollen. Die Herren werden sich also an der Quelle davon überzeugen können, daß die russische Botschaft in Konstantinopel an den berühmten russischen „Wühlereien" im türkischen Armenien nicht nur keinen Anteil genommen, sondern eventuell auch nichts davon gewußt hat.

Zustände sehr richtig beurteilenden Politiker. Bloß Rußland gegenüber hat der Botschafter sich leider nicht zu der Objektivität des Urteils aufschwingen können, die bekanntlich in der Politik auch Gegnern gegenüber unerläßlich ist. Ich wäre fast versucht, anzunehmen, daß der deutsche Botschafter in Konstantinopel Rußland gegenüber in einem Zustand der Phobie befangen gewesen ist, in dem viel mehr Mystizismus enthalten war, als in den Gefühlen der Herren der russischen Botschaft. Und ich kann dies nur tief bedauern.

Herr von Wangenheim hat sich über die Pläne und Handlungsweise der russischen Botschaft in Konstantinopel schwer getäuscht. Die Geschichte wird feststellen, daß es Herr v. Jagow und Graf Pourtalès gewesen sind, die sich von einem richtigen Gefühl haben leiten lassen, als sie Herrn Sasonows Erklärungen volles Vertrauen entgegenbrachten.

VII. Der Verlauf der Verhandlungen über die armenischen Reformen

Ich habe nicht die Absicht, an dieser Stelle auf die Einzelheiten des von mir im Auftrage des Herrn v. Giers ausgearbeiteten armenischen Reformprojektes einzugehen, sondern will nur die hauptsächlichsten Meinungsverschiedenheiten in der Reformfrage zwischen der russischen und der deutschen Botschaft und ihre allmähliche Beilegung in Kürze schildern[1]).

§ 1. In seinem Bericht an den Reichskanzler vom 3. Juli 1913 (Große Politik, Band 38, Nr. 15 347) kritisiert Freiherr von Wangenheim an meinem Projekt vor allen Dingen zwei Neuerungen im Vergleich zu dem Reformdekret von 1895. Das erste Novum, das ihm unannehmbar erscheint, ist die

[1]) Mein Projekt ist im Russischen Orangebuch S. 52—60 abgedruckt. S. daselbst auch im Anhang 5, Procès-verbaux des Réunions de la Commission des Réformes Arméniennes, p. 190 ss.

Zusammenfassung der sechs armenischen Vilajets zu einer Verwaltungszone unter einem Generalgouverneur[1]). Es erscheint dem Botschafter schon aus technischen Gründen unmöglich, die sechs Vilajets zu einer Verwaltungseinheit zusammenzufassen, die ebenso groß wie Bulgarien und Rumänien zusammen wäre. Infolge der schlechten Kommunikationen würden ganze Regierungsbezirke im Winter Monate hindurch von der Verwaltungszentrale der armenischen Provinz abgeschnitten sein. Von anderen kleineren Mißständen abgesehen (z. B. der Militärkommandant würde überall in höherem Range stehen als der Chef der lokalen Zivilbehörde, der nicht mehr Vali sein würde), würde sich in praxi für die Sandjaks dieselbe Selbständigkeit herausbilden, die jetzt für die Vilajets besteht.

Das zweite perhorreszierte Novum meines Projekts besteht in der Ausschließung von der zu schaffenden neuen Verwaltungszone einiger an den Grenzen der 6 Vilajets gelegenen Distrikte, in denen die kurdische Bevölkerung die Mehrheit bildet (Hekkiari, die südlichen Teile von Seert, Bicherik und Malatia und der nordwestliche Teil von Sivas). Freiherr von Wangenheim erklärt, daß in den ausgeschlossenen Gebieten die Armenier gleichfalls in großer Zahl ansässig seien. Wäre es also dem russischen Projekt nur um Besserstellung der Armenier zu tun, so hätte es das im Jahre 1895 in die Reformzone einbezogene Gebiet nicht verkleinern, sondern vergrößern sollen. Doch weist gleich darauf der Botschafter selbst darauf hin, daß in dem ausgeschlossenen Teile das muhammedanische Element stark vertreten ist, und zieht daraus die Folgerung, daß Rußland auf die Schaffung eines Verwaltungsgebildes mit vorwiegend christlich-armenischer Bevölkerung abzielt, das an ihm seinen Rückhalt wird suchen müssen.

[1]) Der § 1 des ersten Punktes meines Projektes lautete: „Il sera formé une seule province des six vilayets suivants: Erzeroum, Van, Bitlis, Diarbekir, Kharpout, Sivas, à l'exclusion de certaines parties situées sur les confins, savoir: Hekkiari, les parties Sud de Séert, de Bichérik et de Malatia et la partie Nord Ouest de Sivas."

„Hier ist nun der Punkt, an dem das deutsche Interesse dem russischen diametral zuwiderläuft." Denn die ganze südliche Hälfte der von Rußland vorgeschlagenen Reformzone liegt, nach Freiherr von Wangenheim, in dem Gebiet der deutschen Interessensphäre. „Würde nun der Zusammenhang dieses Teiles der deutschen Sphäre mit der übrigen Türkei gelockert, so würde sich nach Durchführung der Reformen innerhalb der von Rußland vorgeschlagenen Zone eine Differenzierung des dort belegenen Teils unserer Sphäre zuungunsten des übrigen größeren Teils derselben ergeben." Nun würden die Einwohner dieser letzteren „der alsdann unkorrigierbaren Ansicht verfallen, daß Deutschland nicht imstande sei, ihr Los zu verbessern, und daß der russische Schutz ihnen eine größere Gewähr für die Zukunft biete". Das deutsche Interesse dürfte daher mit Notwendigkeit darauf hinweisen, die in dem russischen Reformprojekte enthaltene Beschränkung auf die darin vorgesehenen Gebiete abzulehnen.

Zugleich stellt der Botschafter die Frage, „ob überhaupt eine Beschränkung der einzuführenden Reformen auf einen bestimmten Teil der Türkei im Interesse der Erhaltung derselben tunlich ist". Herr von Wangenheim spricht die Befürchtung aus, die Besserstellung einer Bevölkerungszone, die sich durch „unruhige Haltung" hervorgetan hat, könne den ruhigeren Volksteilen als „eine Prämie auf Unbotmäßigkeit gegen die Staatsgewalt erscheinen" und müßte auf sie aufreizend wirken ..... „Die Erhaltung der Türkei und die Einführung von Reformen lassen sich nur dann miteinander vereinbaren, wenn die letzteren auf das gesamte türkische Staatsgebiet ausgedehnt werden." Aus diesem Grunde spricht sich der Botschafter zugunsten des türkischen Reformprogramms aus, das die gesamte Türkei zum Zweck der Reformen in sechs Generalinspektionen teilt.

Mit diesen Äußerungen des Botschafters möchte ich noch folgende Stelle aus seinem Privatbrief an Herrn v. Jagow vom

15. Juli 1913 (l. c. Bd. 38, Nr. 15 361) in Zusammenhang bringen: „Unter den Delegierten der Dreibundmächte war verabredet worden, Herrn Mandelstam recht gründlich ins Verhör zu nehmen und ihn auch zu fragen, welche Gründe ihn bewogen hätten, gewisse von Armeniern bewohnte Gebiete, darunter auch solche, welche zu den sechs Vilajets gehören, von den Reformen auszuschließen. Tatsächlich hat sich Mandelstam eine armenische Zone für spezifische Zwecke zurechtgeschnitten."

Nun hatte mir meine Regierung keineswegs den Auftrag gegeben, eine solche Zone zurechtzuschneiden, und so habe ich demgemäß bei der Konstruierung keine nationalen Ziele zu verfolgen gehabt. Die etwaige Kreuzung mit einer deutschen Interessensphäre habe ich nicht in Betracht ziehen können, denn die genaue Begrenzung dieser Zone ist mir erst durch die Veröffentlichung der Korrespondenz des deutschen Auswärtigen Amts bekannt geworden. Was nun die wirklichen Motive des russischen Projekts bei Schaffung einer einheitlichen Verwaltungszone und den Ausschluß einzelner Distrikte betrifft, so habe ich dieselben in der am 7. Juli 1913 stattgefundenen Sitzung der armenischen Reformkommission sehr ausführlich auseinandergesetzt und überlasse ich den Historikern das Urteil darüber, ob mir von meinen Dreibundskollegen wirklich stichhaltige Einwände entgegengehalten worden sind. Auf die Einzelheiten will ich hier nicht weiter eingehen. Nur folgendes möchte ich wiederholen: schon in früheren Zeiten, vor dem Russisch-Türkischen Kriege (1876—1877), hatte die Pforte einige der später in Vilajets eingeteilten armenischen Zonen zu einer Provinz zusammengeschlossen, so daß mein Projekt viel mehr eine Rückkehr zu alten Zuständen, als ein Novum bedeutete. Desgleichen im Jahre 1895, bei Erlassung des Reformdekrets, hatte die Pforte einen Hohen Kommissar für alle sechs armenischen Provinzen bestellt. Anderseits hatte die Kollektivnote der Botschafter der sechs Großmächte, also auch Deutschlands, vom 7. September 1880 sich kategorisch für die administrative Trennung von Armenien und Kurden ausgesprochen[1]). Wenn es nun natürlich unmöglich war, die im Inneren Armeniens lebenden Kurden von den Armeniern abzusondern (die nach dem Kriege aufgetauchte neue Theorie des Menschenaustausches kannte man bekanntlich noch nicht), so schien es mir geboten, wenigstens die an der Grenze gelegenen Distrikte mit überwiegender muhammedanischer Bevölkerung von der neuen armenischen Provinz auszuschließen. Das ist der einzige Grund meines „Zuschnittes". Was nun schließlich die Schaffung des Postens eines Generalgouverneurs und die Abschaffung der Posten der Valis betrifft, so habe ich mich von der Erkenntnis leiten lassen, daß der Mangel einer starken Zentralgewalt im armenischen Gebiet einer der Hauptgründe der entsetzlichen Lage der Armenier gewesen ist, und daß es demgemäß geboten erschien, die neue Provinz dem Willen einer einzigen Persönlichkeit zu unterstellen, die nicht mit dem steten Widerstand zu hochgestellter türkischer Beamten — wie die Valis — zu rechnen hätte[2]).

Der deutsche Staatssekretär, Herr von Jagow, hat im Anfange die Meinung Baron Wangenheims geteilt, daß das Zusammenfassen der sechs Vilajets zu einem Armenien der erste Schritt zur Aufteilung der Türkei sein würde (Herr v. Jagow an den Grafen Pourtalès, 14. Juli 1913, Nr. 923, Große Politik, 38. Bd. Nr. 15 359). Doch bald darauf (am 27. Juli) hat er die Frage gestellt, ob bei der eventuellen Ausdehnung des Reformwerkes auf ganz Kleinasien, die Institution eines Generalgouverneurs in der deutschen Arbeitszone nicht bessere Dienste werde leisten können, als die von der Pforte vorgesehene Institution der Generalinspektoren.

[1]) „La Porte paraît vouloir appliquer un même règlement aux Arméniens et aux Kurdes. Il convient, avant tout, de les séparer administrativement, autant que cela est pratiquement possible, vu l'impossibilité absolue de régir de la même manière des populations sédentaires et des tribus à demi nomades.

[2]) Vgl. den Art. 2 meines Projekts: „Le Gouverneur Général (Vali Oumoumi) de la Province arménienne sera un sujet ottoman chrétien ou de préférence un Européen nommé par S. M. I. le Sultan pour un terme de 5 ans avec l'assentiment des Puissances."

Herr von Jagow schreibt dem Freiherrn von Wangenheim am 27. Juli 1913 (l. c. Nr. 15 367): „Die Bedenken Ew. pp. gegen die russischerseits vorgeschlagene Ausgestaltung der Stellung des Generalgouverneurs erscheinen zutreffend, solange man nur Armenien im Auge hat. Gebe aber zu bedenken, ob bei Ausdehnung des Reformwerkes auf ganz Kleinasien, wie wir sie erstreben müssen, nicht auch in unserer Arbeitszone der deutsche Einfluß in einer mit starken Machtbefugnissen ausgestatteten Zentralstelle wirksamer zum Ausdruck kommen würde als in einer größeren Zahl von untergeordneten Stellungen. Die Institution der Generalinspektoren, wie sie der türkische Entwurf vorsieht, dürfte hierfür kaum ausreichenden Ersatz bieten . . . ."

Der deutsche Botschafter beharrt zunächst auf seinem Standpunkte. Am 22. Juli erörtert er in einem Privatbriefe an Herrn v. Jagow die Eventualität der Ablehnung des russischen Projekts und die daraus für den Dreibund entspringende Notwendigkeit, die Reformen auf dem Boden des türkischen Projekts auszubauen, wobei er auf den Beistand Englands rechnet:

„. . . . Quo ad Armenier, würden wir demnächst vor die Frage gestellt werden, was geschehen soll, wenn das Projekt Mandelstam fällt, und falls Rußland dann boudiert. Pallavicini und ich sind der Meinung (Garroni wird uns ohne weiteres folgen), daß dann unsererseits etwas geschehen muß, damit keine Massakers stattfinden und damit wir nicht die Verantwortung für das Scheitern der Reformen den Armeniern gegenüber zu tragen haben. Halten Sie es für opportun, daß dann der Dreibund die Sache in die Hand nimmt und dafür eintritt, daß die Pforte zur Durchführung der Reformen angehalten wird, und daß der Türkei die unerläßliche Unterstützung durch fremde Instrukteure gewährt wird? England könnte sich der Anregung wohl anschließen, nachdem es bisher so bundestreu für Mandelstam eingetreten ist. Die Ansicht, daß der Dreibund die Reformen stellen könnte, würde die Entente vielleicht dazu bringen, sich auf den Boden des türkischen Projekts zu stellen." (Wangenheim an v. Jagow, 22. Juli 1913, l. c. Band 38, Nr. 15 368).

Herr von Jagow verleiht dagegen in einem an den Botschafter am 28. Juli gerichteten Privatbriefe der Hoffnung Ausdruck, daß es schließlich doch zu einer Einigung zwischen den Mächten über das russische Projekt kommen werde. „Jedenfalls muß es unser Bestreben sein, mit allen Mitteln auf einen Ausgleich hinzuarbeiten."

„Was das Mandelstamsche Projekt anbetrifft, so hoffe ich, daß es schließlich doch zu einer Einigung darüber zwischen den Mächten kommen wird. Jedenfalls muß es unser Bestreben sein, mit allen Mitteln auf einen Ausgleich hinzuarbeiten. Denn, kommt das Mandelstamsche Projekt durch den Widerstand zu Fall, den wir und unsere Bundesgenossen demselben entgegensetzen, so ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß Rußland und die ihm affiliierten Mächte bemüht sein werden, ihrerseits eine von uns ausgehende Aktion zu Fall zu bringen. In unserem Interesse liegt es daher, eine zu schroffe Stellungnahme gegen die russischen Vorschläge zu vermeiden und nur den Versuch zu machen, im Kompromißwege den allerbedenklichsten Punkten die Spitze abzubrechen." (Privatbrief Herrn v. Jagows an Freiherrn v. Wangenheim vom 28. Juli 1913, Große Politik, Band 38, Seite 109, Fußnote).

Der deutsche Botschafter hofft aber immer noch auf die Ablehnung des russischen Projekts, obgleich seine Erwartungen England betreffend sich nicht erfüllen. Am 30. Juli meldet er, daß die englische Botschaft auf dem Boden des russischen Projekts steht[1]). Und auch zu den Ausführungen Herrn v. Jagows vom 27. Juli bezüglich auf die eventuelle Schaffung einer starken Zentralstelle in der deutschen Arbeitszone verhält sich der deutsche Botschafter kritisch. Am 31. Juli 1913 (l. c. Nr. 15 371) schreibt er an das Auswärtige Amt, die Pforte würde sich der Vereinigung des auf 5 Zonen verteilten deutschen Arbeitsgebiets zu einer Provinz aufs äußerste widersetzen... Man müßte also zunächst von den Ententemächten als Kompensation für das Eintreten Deutschlands für das Projekt Mandelstam die Zusage extrahieren, ihrerseits sich für die Schaffung einer deutschen Zone einsetzen zu wollen. Deutschland schlösse sich aber mit dem Verlangen

[1]) Hiesiger englischer Geschäftsträger sagte mir dagegen, er stehe vollkommen auf dem Standpunkt des russischen Vorschlags. Eine Beruhigung Armeniens sei die sicherste Gewähr gegen russische Eroberungsgelüste. Auch ein russischer Oberkommissar, der die nötige Qualifikation besitze, sei durchaus annehmbar. Herr Marling steht selbst nach Ansicht seiner eigenen Kolonie vollkommen unter dem Einfluß Fitzmaurices, dem es vor allem darauf ankommt, die jetzige Regierung mit Hilfe der armenischen Schwierigkeiten zu stürzen und durch eine Kiamil Paschasche zu ersetzen." (Freiherr von Wangenheim an das Auswärtige Amt, 30. Juli 1913, l. c. Nr. 15 370.)

nach einer Interessenzone denjenigen Mächten an, „welche zielbewußt auf eine Aufteilung hinarbeiten. Die Zerlegung der Türkei in Interessensphären bedeutet den vorletzten Akt der Tragödie.“ Für Deutschland scheint dem Botschafter der Zeitpunkt dazu nicht gekommen. Der deutsche Einfluß in Konstantinopel beruhe lediglich auf dem Zusammengehen mit der Türkei und der Verhinderung eines Zwanges auf die Pforte. Deshalb dürfe Deutschland den Widerstand gegen die gefährlichen Punkte des russischen Projekts nicht aufgeben, müsse aber mit Nachdruck für die Durchführung des türkischen Reformprogramms eintreten; dabei müsse aber Deutschland Rußland dadurch entgegenkommen, daß es sich für eine möglichst unabhängige und starke Stellung der Generalinspektoren und eine Kontrolle durch die Botschaften einsetze.

§ 2. Die Konferenz der Botschaftsdelegierten in Yeniken (7.—24. Juli 1913) über das russische Reformprojekt hat bekanntlich zu keiner Verständigung geführt. Auf der vorletzten Sitzung am 23. Juli stellten die Delegierten des Dreibundes ihren endgültigen Standpunkt fest, der darauf hinauslief, bei den armenischen Reformen von den türkischen Vorschlägen, d. h. von einer neuen Institution türkischer Generalinspektoren auszugehen, welch letztere durch die Botschaften diplomatisch zu kontrollieren wäre.

Die russische Regierung hat natürlich das Scheitern des ursprünglichen russischen Projekts bedauern müssen. Doch hat sie es verwinden können und hat auch bekanntlicherweise Herr von Giers die Prophezeiungen seines deutschen Kollegen nicht zur Wahrheit gemacht und keine Massaker in Armenien provoziert: statt dessen hat Herr Sasonow, ohne die geringste Empfindlichkeit an den Tag zu legen, sofort eine Annäherung an Deutschland gesucht, um ein Kompromiß zu finden, das geeignet wäre, den Hauptzweck Rußlands in der ganzen Reformaktion — also Ruhe im türkischen Armenien — zu verwirklichen. Schon am 25. Juli 1913 schreibt er dem russischen Geschäftsträger in Berlin, daß er das Prinzip der Ernennung des Generalgouverneurs mit Zustimmung der

Mächte aufrechterhalten müsse, aber eine Teilung Armeniens in zwei Sektoren mit je einem Generalgouverneur annehme.

Herr Sasonow konstatiert zunächst, daß die in der Reformkommission von Yenikeui zutage getretenen Gegensätze hauptsächlich zwei Punkte betreffen: 1. die Bildung einer armenischen Provinz, 2. die Ernennung des Generalgouverneurs mit Zustimmung der Großmächte. Dann fährt Herr Sasonow fort (ich übersetze aus dem Russischen): „Was den zweiten Punkt betrifft, so wäre hier, wie es M. N. Giers sehr richtig hervorhebt, eine Konzession dem vollständigen Verzichte auf alle Reformen für Armenien gleichbedeutend; in Wirklichkeit ist die Teilnahme Europas an der Ernennung des General-Gouverneurs das einzige Mittel, die praktische Ausführung der Reformen zu garantieren, an denen Rußland infolge seiner Beziehungen zum armenischen Volke die am meisten interessierte Macht ist; deswegen erscheint uns ein Verzicht auf dieses Grundprinzip unmöglich.“

„Was den ersten Punkt — die Bildung einer einzigen armenischen Provinz — betrifft, so ist ein Nachgeben unerwünscht, da die Zusammenfassung der von Armeniern bewohnten Vilajets im Berliner Vertrag wie auch im Dekret der Pforte von 1885 vorgesehen war. Trotzdem, um die Befürchtungen derjenigen Mächte zu zerstreuen, welche in einer solchen Vereinigung einen Schritt zur Schaffung autonomer Provinzen in der Türkei erblicken, könnten wir im äußersten Falle auf eine Teilung des Reformterritoriums in zwei Sektoren mit je einem Generalgouverneur an der Spitze eingehen, jedoch unter der ausdrücklichen Beobachtung folgender Bedingungen: 1. daß diese Teilung in zwei Sektoren sich nur auf das Territorium erstrecken werde, welches in den von dem russischen Projekt gezogenen Grenzen liegt, und daß keine anderen Gebiete darin hineingezogen werden; diese Bedingung wird durch das neue türkische Gesetz verletzt, welches die armenischen Vilajets in einer Weise verteilt, die der muhammedanischen Bevölkerung in beiden Sektoren die Mehrheit verleiht; und dann 2., daß die beiden Generalgouverneure mit Zustimmung der Mächte ernannt werden und daß ihnen in Fragen der Ernennung und Absetzung der Verwaltungsbeamten der ihnen unterstehenden Zone völlige Unabhängigkeit gewährleistet werde.“ (Russisches Orangebuch Nr. 59.)

Am 1. September ist der Kompromißvorschlag des Herrn Sasonow durch den russischen Geschäftsträger in Berlin, Herrn Bronewsky, zur Kenntnis des Herrn v. Jagow gebracht worden (l. c. Nr. 15 382).

Währenddessen machte sich der deutsche Botschafter in Konstantinopel darüber Sorgen, daß das eventuelle Scheitern des russischen Reformplanes von Rußland den Armeniern

gegenüber in einer deutschfeindlichen Weise ausgebeutet werden könnte. Noch früher, in seinem oben angezogenen Bericht vom 3. Juli, hatte Freiherr von Wangenheim dieser Sorge in folgender drastischen Weise Ausdruck verliehen:

„Wir haben meines Erachtens das dringendste Interesse daran, zu verhindern, daß Rußland sich nach dem Scheitern seines Reformprojekts der armenischen Nation gegenüber als den eifrig bemühten, wenn auch augenblicklich durch die Intrigen anderer Mächte erfolglosen Retter aus dem türkischen Joche aufspielt, eine Charakterrolle, deren Einstudierung ihm durch die Enttäuschung der Armenier über die ihnen erst vorgehaltene und dann im Augenblick des Zuschnappens weggezogene Extrawurst wesentlich erleichtert werden würde. Wir werden daher gut tun, für die armenischen Provinzen (nicht für die sechs ursprünglichen Vilajets, sondern auch die angrenzenden Teile von Adana, Angora, Aleppo und Mosul) eine Einrichtung vorzuschlagen, die, ohne den Bestand der Türkei ernstlich zu gefährden, den Armeniern doch zeigt, daß sie sich unseres ganz besonderen Interesses erfreuen. Hierzu eignet sich in hohem Maße eine auf der Pforte unter türkischem Vorsitz tagende, zur Hälfte aus Delegierten der Großmächte bestehende ständige Kontrollkommission, deren Aufgabe es wäre, alle armenischen Beschwerden und Desiderata zu prüfen und den Walis bzw. Generalinspektoren entsprechende Informationen und Instruktionen zugehen zu lassen und sich durch Reisen in den armenischen Vilajets, die von Unterkommissionen ausgeführt werden können, von der Durchführung der Reformen und den Zuständen in Armenien zu überzeugen." (l. c. Nr. 15 347.).

In einem vom 4. August datierten Bericht an den Reichskanzler (l. c. Nr. 15 375) kehrt Freiherr von Wangenheim wieder zu diesen seinen Besorgnissen zurück. Er redet dem Reformplane der Dreibunddelegierten auf der Yenikeuer Konferenz das Wort. Es erscheine ihm dringend geboten, die Frage der armenischen Reformen nicht wieder im Sande verlaufen zu lassen, „sondern zur Sicherung der Durchführung des von uns als praktisch anerkannten Reformplanes die Initiative zu ergreifen". Dies schon deshalb, um nicht bei den Armeniern die Meinung zu verstärken, Deutschland stelle „das Wohlwollen der türkischen Regierung höher als das Interesse der Armenier", wogegen Rußland als der „uneigennützige Befreier vom türkischen Joche" erschiene. „Ein Sinken unserer Sympathien bei der Pforte wäre aus einem solchen Schritte

kaum zu befürchten". Denn Deutschland könnte „durchblikken lassen, daß wir uns für unseren Reformplan nur deswegen einsetzen, um Rußland zu verhindern, mit einem viel weitergehenden, den Bestand der Türkei gefährdenden Reformprojekt hervorzutreten".

§ 3. Bald darauf beginnen in Konstantinopel neue Verhandlungen, diesmal zwischen meinem deutschen Kollegen und Freunde, Herrn Botschaftsdragoman Dr. Schönberg, und mir. Dieselben sind leider auch, trotz unserer beiderseitigen redlichsten Bemühungen, resultatlos verlaufen. Freiherr von Wangenheim berichtet darüber wie folgt:

Der Botschafter meldet am 30. August 1913 dem Auswärtigen Amt (l. c. Nr. 15 381): „Bei den unverbindlichen Besprechungen zwischen Schönberg und Mandelstam hat letzterer als einzige eventuelle Konzession einen Verzicht Rußlands auf ein einheitliches Armenien angeboten, besteht aber auf Beseitigung der Vilajets, auf Generalinspektoren, die mit Zustimmung der Mächte ernannt werden sollen, und auf Beamtenernennungsrecht der Generalinspektoren."

Des weiteren berichtet Freiherr von Wangenheim an das Auswärtige Amt am 8. September 1913 (Nr. 15 383):

„Die Verhandlungen zwischen Schönberg und Mandelstam sind vorläufig ins Stocken gekommen, weil Rußland nur in einem einzigen Punkt nachgegeben hat, indem es die Forderung einer einheitlichen armenischen Provinz fallen ließ. Mandelstam verlangt aber dagegen, daß die Terraineinteilung in eine nördliche und eine südliche Zone umgeworfen und daß statt dessen ein Ost- und Westsektor geschaffen würden."

Nach des Botschafters Meinung ist „der leicht zu durchschauende" Plan Rußlands, zunächst einen östlichen unter russischem Einfluß stehenden Sektor zu schaffen und damit Deutschland aus Diarbekir auszuschließen. Baron Wangenheim meint übrigens zugleich, Rußland habe seinen neuen Vorschlag von zwei Sektoren nur deshalb aufgestellt, weil es hoffe, daß beide Posten von Russen oder von Rußland abhängigen Kleinstaatlern übernommen werden. Auch seien Österreich und Italien sehr gegen das Projekt Mandelstam, und wenn Deutschland sich dem russischen Vorschlage anschließe,

würde es genötigt sein, dasselbe „eventuell auch gegen unsere Bundesgenossen mit Gewalt zu vertreten oder wenigstens einem Einmarsch der Russen in Armenien zustimmen zu müssen."

Freiherr von Wangenheim behauptet, Rußland seien von Deutschland bisher die weitestgehenden Konzessionen gemacht worden. „Rußland hat aber an seinem ausschließlich russischen Interessen dienenden und die Türkei ebenso wie die deutsche Stellung hier schwer bedrohenden Programm keinen wesentlichen Punkt geändert."

Schließlich bringt der deutsche Botschafter den russischen Annäherungsversuchen das größte Mißtrauen entgegen.

„Gegenwärtig ist Rußland bemüht, uns vorzuschieben. Herr von Giers sagt mir, daß, wenn Deutschland und Rußland einig wären, die Bundesgenossen folgen müßten. Ich halte aber eine entscheidende Erklärung Deutschlands, bevor die anderen Mächte gesprochen haben, für höchst bedenklich. Lehnen wir ab, so wird Rußland uns den Armeniern gegenüber als das Hindernis ihrer Bestrebungen hinstellen. Stimmen wir zu, so werden Herr von Giers und auch andere Kollegen schon am nächsten Tage in den türkischen Zeitungen verkünden lassen, daß Deutschland sich von der Türkei abgewandt hat. Mir scheint es daher dringend geboten, die russische Anfrage in dem von mir vorgeschlagenen Sinne zu beantworten, mindestens aber sich über die Antwort und die daraus sich ergebenden weittragenden Konsequenzen mit unseren Bundesgenossen zu verständigen. Was Österreich und Italien, die an dem Fortbestehen der Türkei mehr interessiert sind als wir, annehmen, können auch wir akzeptieren."

Es scheint mir, vom rein objektiven Standpunkte aus, unmöglich, sich diesen Ausführungen des Freiherrn von Wangenheim anzuschließen. Unzweifelhaft hat Rußland Deutschland eine sehr große Konzession gemacht, indem es auf die Schaffung einer einheitlichen armenischen Provinz verzichtet hat. Was aber die von mir, meinen Instruktionen gemäß, verteidigte Teilung Armeniens in einen östlichen und westlichen Sektor betrifft, so entsprach eine solche ausschließlich dem natürlichen Wunsche, die Mehrheit der armenischen Bevölkerung in einer Zone zu umfassen: bei der Teilung in eine nördliche und südliche Zone wären die Muhammedaner in beiden in der Mehrheit. Hätten wir wirklich die uns von Herrn von Wangenheim zugeschriebenen mephistophelischen Absichten gehegt, so wären wir gerade mit Freuden auf die Einteilung in Nord- und Südzone eingegangen. Denn nach der Meinung desselben Barons Wangenheim wollte ja Rußland auf dem Landwege, dem Ufer des Schwarzen Meeres entlang, Konstantinopel erreichen. Wenn wir also wenigstens einen der Sektore — wieder nach Baron Wangenheim — unter unseren besonderen Einfluß stellen wollten, so wäre uns ja ein nördlicher Sektor viel willkommener gewesen als ein östlicher.

§ 4. Das Scheitern des Kompromißvorschlages des Herrn Sasonow hat aber die russische Regierung nicht davon abgehalten, einen neuen Weg der Verständigung mit Deutschland zu suchen. Herr von Giers hat den Auftrag bekommen, mit Herrn von Wangenheim in Verbindung zu treten, um die Möglichkeit einer Verständigung zwischen den beiden Regierungen zu erörtern.

Am 6. September 1913 telegraphiert der stellvertretende russische Außenminister, Herr Neratow, den Botschaftern in Frankreich und England: „. . . . In Anbetracht dessen, daß der größte Widerstand gegen einige der von uns in Armenien vorgesehenen Reformen von Deutschland ausgegangen ist, haben wir es für nötig erachtet, den Kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel anzuweisen, mittelst direkter Verhandlungen mit dem deutschen Botschafter festzustellen, ob es möglich sei, die Ansichten beider Regierungen in Einklang zu bringen. Die letzten Nachrichten lassen diese Möglichkeit als nicht ausgeschlossen erscheinen." (Russisches Organgebuch Nr. 76.).

Dieses Mal ist es auch wirklich gelungen, ein gemeinsames deutsch-russisches, aus 6 Punkten bestehendes Reformprogramm aufzustellen[1]). In den Hauptpunkten dieses Programms ist vorgesehen, daß die Hohe Pforte sich an die Mächte mit der Bitte wendet, ihr zwei Generalinspektoren für die beiden Sektoren Ost-Anatoliens zu empfehlen und erklärt, auch in Zukunft in allen Fällen, in denen die Kontrakte mit

[1]) Vgl. Russisches Orangebuch Nr. 78 und Wangenheims Telegramm Nr. 550 vom 22. September 1913, l. c. Nr. 15 390.

den Inspektoren außer Kraft treten würden, die Mächte um ihre Mitwirkung angehen zu wollen[1]).

In einem vom 20. September 1913 datierten Schreiben an den deutschen Botschafter in Wien, Herrn von Tschirschky, erklärt Herr von Jagow eine baldige Einigung mit Rußland erwünscht, um dessen selbständiges Vorgehen in Armenien zu verhindern. Der deutsche Staatssekretär stellt fest, daß das von den beiden Botschaftern akzeptierte Kompromiß die Basis zu einer für alle Beteiligten annehmbaren Lösung bieten könne. Einerseits wird die Hauptforderung des Dreibundes — die Einteilung Armeniens in Sektoren — aufrechterhalten, andererseits erscheint die Mitwirkung der Mächte bei der Ernennung der Generalinspektoren als zweckmäßig, wenn

[1]) Text des zwischen Herrn von Giers und Herrn von Wangenheim „als gemeinsames Endziel" vereinbarten „näheren Programms."

„1. La Sublime Porte a décidé de s'adresser aux Puissances pour leur demander de lui recommander deux inspecteurs généraux pour les deux secteurs de l'Anatolie orientale: a) Erzeroum, Trébizonde, Sivas, et b) Van, Kharpout, Diarbekir, avec lesquels elle pourrait conclure un contrat de cinq ans; la Sublime Porte manifeste en même temps sa résolution de s'adresser au concours des Puissances toutes les fois où les contrats auraient pris fin.

2. La S. Porte reconnaît à ces deux inspecteurs le droit de présenter à la nomination du Gouvernement de S. M. le Sultan les fonctionnaires supérieurs et les juges, de nommer les autres fonctionnaires ainsi que de destituer librement, sans exception aucune, tous les fonctionnaires de leur secteur.

3. Il y aura dans chacun des deux secteurs une assemblée élective composée par la moitié de musulmans et de chrétiens.

4. Ce même principe d'égalité sera appliqué pour la répartiton de toutes fonctions dans les deux secteurs.

5. La S. Porte invite les Grandes Puissances à contrôler elles-mêmes l'application des réformes par l'entremise des ambassadeurs à Constantinople et de leurs consuls sur les lieux.

6. La S. Porte se propose de s'entendre avec les Puissances sur les autres réformes à appliquer dans les deux secteurs de l'Anatolie orientale." (Telegramm des deutschen Botschafters in Konstantinopel, Freiherrn von Wangenheim, an das Auswärtige Amt Nr. 550, abgegeben am 22. September 1913; Große Politik, 38. Band, Nr. 15 390, S. 146.)

diese in eine die türkische Empfindlichkeit schonende Form gekleidet wird.

„Die russische Regierung, die in unserem Botschafter in Konstantinopel den Hauptgegner ihres armenischen Reformprojekts zu vermuten scheint, hat sich unter Hinweis auf ihr vorliegende beunruhigende Nachrichten aus Armenien mehrfach hierher gewandt, um einen Ausgleich der bei den Beratungen in Konstantinopel zwischen Dreibund und Dreiverband hervorgetretenen Gegensätze zu versuchen. Zu dem gleichen Zwecke ist kürzlich Herr von Giers mit Baron Wangenheim ins Benehmen getreten .... Wir halten eine baldige Einigung mit dem Petersburger Kabinett für erwünscht, da dieses in der Lage ist, die Ereignisse in Armenien so zu beeinflussen, daß Rußland als Grenznachbar einen Vorwand zu selbständigem Vorgehen erhält und das Reformwerk den anderen Mächten aus der Hand genommen wird. Falls der von Baron Wangenheim und Herrn von Giers vereinbarte Kompromiß in Petersburg akzeptiert wird, dürfte eine Basis gewonnen sein, auf der sich eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung finden läßt. Der Hauptforderung des Dreibundes, daß die türkische Einteilung Armeniens in Sektoren und Vilajets aufrechterhalten bleiben soll, trägt der Kompromiß Rechnung. Eine Mitwirkung der Mächte bei der Ernennung der Generalinspektoren erscheint an und für sich zweckmäßig, da auf diese Weise die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten sichergestellt werden kann. Nur wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß diese Mitwirkung in eine Form gekleidet wird, welche die türkische Empfindlichkeit schont und die Souveränität der Pforte tunlichst unbeeinträchtigt läßt. Diesem Erfordernis dürfte der in dem Kompromiß vorgesehene Modus procedendi entsprechen . . . ." (20. September 1913, l. c. Nr. 15 388.).

Zu gleicher Zeit sucht der russische Botschafter seinem deutschen Kollegen etwas größeres Vertrauen in die russische Politik in Armenien einzuflößen. Anscheinend ohne zu großen Erfolg[1]). Es verdient um so mehr anerkannt zu werden, daß

[1]) Frhr. v. Wangenheim an das Auswärtige Amt. Telegramm vom 22. September 1913 (l. c. Nr. 15 389).

„Im Anschluß an unsere heutige Unterredung über die armenische Frage führte Herr v. Giers aus, er hoffe, daß unser Zusammenarbeiten der Ausgang nicht nur einer deutsch-russischen Kooperation zum Zweck der Erhaltung der Türkei werden möge. Von allen Mächten sei Rußland am meisten an dem Fortbestand der Türkei interessiert, nächst ihm Deutschland, welches bei der Teilung vor ein schwieriges Problem gestellt werde. Ziel der deutsch-russischen Politik müsse also sein: Verhinderung der Teilung und Reform zur Verhütung von inneren Revolutionen. Ausschließlich letztere Ziele habe die armenische Politik Ruß-

von nun an der deutsche Botschafter den Türken gegenüber nicht nur das gemeinsame deutsch-russische Programm verteidigt, sondern auch das russische Entgegenkommen würdigt. In einer Unterredung mit dem Großwesir erklärt Freiherr von Wangenheim letzterem, daß die Türkei von nun an einem geschlossenen Europa gegenüberstehe und daß Rußland sich „überrraschend konziliant erwiesen habe[1]). Zugleich ruft die erfolgte Annäherung in russischen diplomatischen Kreisen die größte Befriedigung hervor[2]).

Während seines Aufenthaltes in Berlin, Ende Oktober 1913, gibt Herr Sasonow aufs neue Versicherungen ab, daß „Rußland Absichten auf Türkisch-Armenien durchaus fernlägen". Auch erklärt er sogar, Herrn von Giers anweisen zu wollen,

lands im Auge. Zur Konsolidierung der türkischen Herrschaft sei es wünschenswert, daß die Kleinasien vorgelagerten Inseln türkisch bleiben . . . . Herr von Giers beabsichtigt mit seiner Sprache zunächst mein Vertrauen für unsere gemeinsame Aktion zu gewinnen Nebenbei spricht aus seinen Worten die russische Besorgnis vor deutscher Festsetzung in Kleinasien und vor der griechischen Konkurrenz mit Bezug auf den Besitz von Konstantinopel."

[1]) v. Wangenheim meldet am 14. Oktober 1913 telegraphische an das Auswärtige Amt (l. c. Nr. 15 396) über eine Unterredung mit dem Großwesir Said Halim Pascha, der gegen das deutsch-russische Projekt protestiert habe, da die Türkei auch nach diesem gewisse Souveränitätsrechte abzutreten habe. In der Unterredung sagte Herr von Wangenheim: „Durch Deutschlands Vermittlung und Eingreifen sei das Projekt Mandelstam auf ein Minimum reduziert worden. Auf letzteres hätten sich aber sämtliche Mächte geeinigt, so daß die Türkei jetzt dem geschlossenen Europa gegenüberstehe. Rußland selbst habe sich überraschend konziliant erwiesen. Aus diesem Entgegenkommen und der türkischen Intransigenz könne es im Falle von Unruhen in Armenien leicht die moralische Berechtigung herleiten, dort Ordnung zu stiften."

[2]) Der deutsche Geschäftsträger in London, Herr v. Kühlmann, meldet dem Reichskanzler am 16. Oktober 1913 (l. c. Nr. 15 397): „Die vertraulichen Besprechungen in Konstantinopel zwischen dem Freiherrn von Wangenheim und dem dortigen russischen Botschafter werden von der russischen Diplomatie mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, und man verspricht sich im Falle des Gelingens von diesem Gedankenaustausch die günstigste Rückwirkung auf das deutsch-russische Verhältnis im allgemeinen."

„dem deutschen Botschafter die Führung zu überlassen, bei den Versuchen, der Pforte die vereinbarten Vorschläge schmackhaft zu machen[1]). Baron Wangenheim scheint das Wort „Führung" mißverstanden zu haben und denkt, Rußlands Absicht sei, Deutschland vorzuschieben, um das etwaige Scheitern der Verhandlungen mit der Türkei auf dasselbe abzuwälzen (Telegramm v. Wangenheims an das Auswärtige Amt vom 23. Oktober 1913, l. c. Nr. 15 399). Doch erklärt er zugleich: „Selbst Herrn v. Giers' Haltung ist von Tag zu Tag versöhnlicher geworden". Herr Zimmermann klärt aber in seiner höchst bemerkenswerten Antwort (Nr. 984 vom 24. Oktober 1913, l. c. Nr. 15 400) das Mißverständnis in der Weise auf, daß Herr Sasonow Baron Wangenheim „die Führung" nur beim Bestimmen des Maßes der Dringlichkeit der Einwirkung auf die Pforte zugedacht habe, mit anderen Worten, Herr v. Giers solle nicht schärfer vorgehen, als sein deutscher Kollege; im übrigen sollte selbstverständlich die Angelegenheit gemeinsam betrieben werden. „Herr Sasonow zeigte sich ehrlich erfreut über die vertrauensvolle Kooperation Ew. Ex. mit Herrn v. Giers und wollte an dieser gemeinsamen Arbeit nichts ändern." Zugleich erklärt Herr Zimmermann, daß Herr Sasonow „auf das bestimmteste und in durchaus überzeugender Weise" Rußlands Absichten auf Türkisch-Armenien in Abrede gestellt habe. Und hiernach bittet Herr Zimmermann den Botschafter, „in der armenischen Frage weiter möglichst vertrauensvoll mit Ihrem russischen Kollegen zusammenzugehen".

[1]) Herr Zimmermann telegraphiert an Herrn von Wangenheim am 22. Oktober 1913 (l. c. Nr. 15 398): „Herr Sasonow hat sich bei hiesigem Aufenthalt auf das bestimmteste dahin ausgesprochen, daß Rußland Absichten auf Türkisch-Armenien durchaus fernlägen. Die russische Regierung könne Vermehrung dieses revolutionären Elements nicht wünschen, müsse aber mit Rücksicht auf eigene Armenier Wert auf Einführung von Reformen legen. Er begrüßt Euer Exzellenz Zusammengehen mit Herrn von Giers und wird letzteren anweisen, Ew. Ex. die Führung zu überlassen bei den Versuchen, der Pforte die vereinbarten Vorschläge schmackhaft zu machen."

Herr Zimmermann an Baron Wangenheim (24. Oktober 1913, l. c. Nr. 15 400): „Nach hiesigen Eindrücken liegt es keinesfalls in Rußlands Absicht, uns in der armenischen Frage vorzuschieben, um das Odium eines etwaigen Scheiterns der Reformen auf uns abzuwälzen. Herr Sasonow zeigte sich ehrlich erfreut über die vertrauensvolle Kooperation Ew. Ex. mit Herrn v. Giers und wollte an dieser gemeinsamen Arbeit nichts ändern. Er stimmte aber unserer Ansicht zu: daß man die Pforte zur Annahme des Programms mit möglichster Schonung bewegen müsse, und versprach in diesem Zusammenhange Herrn v. Giers anzuweisen, daß er nicht schärfer vorgehen solle als sein deutscher Kollege: bei den Versuchen, der Pforte die verabredeten Vorschläge schmackhaft zu machen, sollten Euer pp. das Maß der Dringlichkeit der Einwirkung bestimmen. Nur in diesem Sinne sollte Ihnen die Führung zufallen, im übrigen aber sollte die Angelegenheit selbstverständlich auch dem Großwesir gegenüber weiter von Ihnen und Herrn von Giers gemeinsam betrieben werden."

„Wie Euer pp. telegraphisch mitgeteilt ist, stellte Herr Sasonow auf das bestimmteste und in durchaus überzeugender Weise in Abrede, daß Rußland auf Türkisch-Armenien Absichten hätte. Die Schwierigkeiten, die den russischen Behörden von den bereits zu Rußland gehörigen Armeniern gemacht werden, ließen dem Petersburger Kabinett eine Vermehrung dieses revolutionären Elements nur unerwünscht erscheinen. Dagegen müßte Rußland allerdings sowohl mit Rücksicht auf seine armenische Bevölkerung wie im eigenen Interesse der Türkei auf Reformen in den armenischen Vilajets Wert legen. Das Beispiel Mazedoniens zeigte, daß zur erfolgreichen Durchführung des Reformwerks eine gewisse Mitwirkung der Mächte bei der Bestellung der Generalinspektoren unerläßlich sei. Das Fehlen einer solchen Mitwirkung wäre nach Herrn Sasonows Ansicht in erster Linie für das Scheitern der mazedonischen Reformen verantwortlich. Der Minister bezeichnete das von Euer Exzellenz mit dem russischen Botschafter ausgearbeitete Reformprogramm als geeignete Basis und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Pforte bei ruhiger Weiterarbeit unserer beiden Vertreter schließlich für die Annahme wenigstens der wesentlichen Forderungen des Programms zu gewinnen sein werde.

„Euer Exzellenz darf ich hiernach bitten, in der armenischen Frage weiter möglichst vertrauensvoll mit Ihrem russischen Kollegen zusammenzugehen. Die in letzter Zeit zutage tretende versöhnliche Haltung des Herrn von Giers dürfte der Kooperation nur zugute kommen. Denn diese wurde anfangs hauptsächlich dadurch erschwert, daß Rußland für die von uns beobachteten Rücksichten auf die Empfindlichkeit und Eigenliebe der Türkeit nicht genügendes Verständnis zeigte. Im armenischen Interesse schärfere Forderungen zu stellen oder größeres Empressement an den Tag zu legen als Rußland, haben wir keinen Anlaß."

§ 5. Die beiden Botschafter haben nun darauf eine geraume Zeit mit dem Großwesir gemeinsam und durchaus auf derselben Front stehend verhandelt. Aus einem Berichte des Freiherrn von Wangenheim vom 26. November (l. c. Nr. 15 408) an den Reichskanzler folgt sogar, daß der deutsche Botschafter das türkische Mißtrauen gegen Rußland zu entkräften gesucht und dem Großwesir geradezu vorgehalten hat, die Internationalisierung der armenischen Frage seitens Rußland bedeute einen Glückzufall für die Türkei, denn nun hätten alle Mächte in der Sache mitzusprechen. Freiherr von Wangenheim hat also schließlich, trotz aller seiner persönlichen Bedenken und Antipathien, in loyaler Weise die Versöhnungspolitik des deutschen Auswärtigen Amtes in der armenischen Frage zum Ausdruck gebracht.

„In der armenischen Frage waren meine Bemühungen in den letzten Tagen hauptsächlich darauf gerichtet, das plötzlich neu erwachte türkische Mißtrauen gegen Rußland und die Zweifel zu bekämpfen, die infolge unseres Zusammengehens mit Rußland an der Aufrichtigkeit der deutschen Politik entstanden waren.

Bei einer längeren vertraulichen Aussprache mit dem Großwesir führte ich aus, daß der Pforte bei der Beurteilung des Vorgehens der Mächte wegen Armeniens der wichtigste Punkt bisher vollkommen entgangen sei. Bisher und besonders seit 1908 sei die armenische Angelegenheit eine zwischen Rußland und der Türkei schwebende Frage gewesen, aus der Rußland jederzeit einen Vorwand zu bewaffnetem Einschreiten hätte herleiten können. Mit der Vorlegung des Projekts Mandelstam hätte Rußland seinen bisherigen Standpunkt aufgegeben und die Frage zu einer internationalen gemacht. Diese Wendung bedeute einen Glückszufall für die Türkei und sei als solcher von allen wirklichen Freunden der Türkei und deshalb auch von der kaiserlichen Regierung begrüßt worden. Nachdem Rußland anerkannt habe, daß in Armenien alle Mächte ein Wort mitzusprechen hätten, sei es für Rußland gänzlich ausgeschlossen, ohne Verständigung mit den übrigen Mächten Gewaltmaßnahmen wegen armenischer Vorgänge gegen die Türkei zu ergreifen. Die zuständige politische Stelle bezüglich Armeniens sei nunmehr das europäische Konzert, in welchem die Freunde der Türkei zu Worte kommen würden. Daß die Pforte mit der Gesamtheit der Mächte sich eher abzufinden weiß als mit einzelnen Mächten, habe der türkische Erfolg in der Adrianopler Frage bewiesen.

Der Großwesir stimmte meinen Ausführungen schließlich bei, bemerkte aber, das türkische Volk glaube, die Mächte hätten sich zusammengetan, um das Demembrement des Reiches vorzubereiten. Er selbst stehe auf dem Standpunkte, die Verhandlungen müßten zu einem praktischen Resultat führen, doch seien ihm die von Giers vorgelegten geschriebenen Programme unannehmbar, in denen die Ingerenz der Mächte in einer das türkische Gefühl verletzenden Weise zum Ausdruck gebracht werde" (l. c. Nr. 15 408).

Übrigens bewegt auch eine andere politische parallel laufende Affäre den Botschafter, Rußland in der armenischen Frage zu unterstützen. Er hofft nämlich, ein deutsch-russisch-türkischer Akkord betreffs Armenien werde dem Zwist wegen der Mission Liman v. Sanders seine Schärfe nehmen[1]).

Das prinzipielle Einverständnis über die beiden Hauptpunkte der armenischen Frage ist am 25. Dezember 1913 durch eine gemeinschaftliche Unterredung der beiden Botschafter mit dem Großwesir auf der Hohen Pforte erzielt worden[2]). Daraufhin folgten aber noch weitläufige Verhandlungen zwischen Herrn v. Giers später, nach seiner Abreise auf Urlaub, dem Geschäftsträger, Herrn Gulkewitsch, und dem Großwesir über einige wichtige Detailsbestimmungen der Reform — besonders über das Verhältnis der Muhammedaner

[1]) Am 20. Dezember 1913 (l. c. Nr. 15 411) drahtet v. Wangenheim an das Auswärtige Amt: „Ich habe vorgestern Talaat, Halil und Kriegsminister und heute noch den Großwesir nachdrücklich auf den Zusammenhang zwischen Armenierfrage und der Frage der deutschen Mission aufmerksam gemacht. Ein deutsch-russisch-türkischer Akkord betreffs Armeniens werde vermutlich auch dem Zwist wegen der Mission seine Schärfe nehmen. Weise die Pforte die deutsch-russischen Anträge zurück, so werde Rußland die armenische Frage als Vorwand benutzen, um sich an der Türkei wegen der Berufung des Generals Liman zu rächen. Deutschland könne dann der Türkei nicht beispringen, da es ja in der Armenierfrage an Rußland gebunden sei."

[2]) „Auf meine Anregung begaben sich Herr von Giers und ich heute auf die Pforte, um mit Großwesir gemeinsam die armenische Frage zu besprechen. Es wurde ein prinzipielles Einverständnis auf der im Bericht 351 dargelegten Basis erzielt. Großwesir wird sich mündlich oder schriftlich an sämtliche Botschafter mit der Bitte wenden, für jeden der armenischen Sektoren je zwei europäische Generalinspektoren oder Berater zu bezeichnen". (Tel. Nr. 704, l. c. Nr. 15 412.).

und Nichtmuhammedaner in den Selbstverwaltungskörpern, die Funktionen der Generalversammlungen, den Gebrauch der Landessprache für Gesetze, Dekrete und vor Gericht usw., bei denen der deutsche Vertreter sich bemühte, die russischen Forderungen zu mildern[1]).

Bekanntlich ist die Vereinbarung über die armenischen Reformen am 8. Februar 1914 zwischen dem Großwesir Said Halim Pascha und Herrn Gulkewich, erfolgt[2]).

[1]) So berichtet am 29. Dezember der deutsche Geschäftsträger v. Mutius, Herr v. Giers lege entscheidenden Wert darauf, daß für den Fall innerhalb zehn Jahren eintretender Vakanz des Postens der Generalgouverneure die Pforte sich wiederum an die Mächte wenden müsse. „Ich habe Herrn v. Giers zugesagt, für diese letzte Fassung beim Großwesir einzutreten, im übrigen aber ihm nahegelegt, nicht durch zu viel Handeln um einzelne Positionen, die beinahe schon erzielte Einigung in Frage zu stellen. Die Hauptsache sei, daß europäische Inspekteure zunächst einmal nach Armenien kämen." (Tel. Nr. 709, l. c. 15 413.). Und am 5. Januar 1914 drahtet Herr v. Mutius: „Ich habe Herrn v. Giers dringend geraten, durch Überspannung seiner Forderungen nicht im letzten Augenblick das ganze Reformwerk scheitern zu lassen." (l. c. Nr. 15 414.).

[2]) Texte de l'accord russo-turc du 26 Janvier — 8 Février 1914 (livre orange russe nº 147):

Il est convenu entre Son Excellence Monsieur Constantin Goulkevitch, chargé d'affaires de Russie, et Son Altesse le Prince Said Halim Pacha, Grand Vézir et Ministre des Affaires Etrangère de l'Empire ottoman, que simultanément avec la désignation de deux inspecteurs généraux devant être placés à la tête des deux secteurs de l'Anatolie Orientale, la Sublime Porte adressera aux Grandes puissances la note suivante:

Deux inspecteurs généraux étrangers seront placés à la tête des deux secreurs de l'Anatolie orientale: M. A. . ., à la tête de celui comprenant les vilayets d'Erzeroum, Trébizonde et Sivas; M. B. . . . à la tête de celui comprenant les vilayets de Van, Bitlis, Kharpout, Diarbékir.

Les inspecteurs généraux auront le contrôle de l'administration, de la justice, de la police et de la gendarmerie de leurs secteurs.

Dans les cas où les forces de sûreté publique s'y trouveraient insuffisantes et sur la demande de l'inspecteur général, les forces militaires devront être mises à sa disposition pour l'exécution des mesures dans les limites de sa compétence.

Les inspecteurs généraux révoquent, selon le cas, tous les fonctionnaires dont ils auront constaté l'insuffisance ou la mauvaise conduite

§ 6. Der russische Geschäftsträger, Herr Gulkewitch, bewertet in seinem Schlußbericht vom 9. Februar 1914 (Russisches Orangebuch Nr. 148) das Übereinkommen vom 8. Februar 1914 in folgender Weise:

„So bedeutet der Akt vom 26. Januar (8. Februar) 1914 unzweifelhaft den Anfang einer glücklicheren Epoche im Leben des armenischen

---

en déférant à la justice ceux qui se sont rendus coupables d'un acte puni par les lois; ils remplacent les fonctionnaires subalternes révoqués par de nouveaux titulaires remplissant les conditions d'admission et de capacité prévues par les lois et les règlements. Ils auront le droit de présenter à la nomination du gouvernement de Sa Majesté le Sultan les fonctionnaires supérieurs. De toutes les mesures de révocation prises ils préviennent immediatement les Ministères compétents par des dépêches télégraphiques brièvement motivées, suivies dans la huitaine du dossier de ces fonctionnaires et d'un exposé des motifs détaillés.

Dans des cas graves nécessitant des mesures urgentes, les inspecteurs généraux jouiront d'un droit de suspension immédiate à l'égard des fonctionnaires inamovibles de l'ordre judiciaire, à la condition d'en déférer immédiatement les cas au Département de la justice.

Dans les cas où il serait constaté des actes commis par les Valis nécessitant l'emploi de mesure de rigueur urgentes les inspecteurs généraux soumettront par télégraphe le cas au Ministère de l'intérieur qui en saisira immédiatement le Conseil des ministres, lequel statuera dans un délai maximum de quatre jours après la réception du télégramme de l'inspecteur général.

Les conflits agraires seront tranchés sous la surveillance directe des inspecteurs généraux.

Des instructions plus détaillées relatives aux devoirs et aux attributions des inspecteurs généraux seront élaborées après leur nomination et avec leur concours.

Dans les cas où, durant le terme de dix années, les postes des inspecteurs généraux deviendraient vacants, le Sublime Poste compte pour les choix desdits inspecteurs généraux sur le concours bienveillant des grandes puissances.

Les lois, avis et décrets officiels seront publiés dans chaque secteur dans les langues locales. Chaque partie aura le droit devant les tribunaux et devant l'administration de faire usage de sa langue lorsque l'inspecteur général le jugera possible. Les jugements des tribunaux seront libellés en turc et accompagnés, si possible, d'une traduction dans la langue des parties.

La part de chaque élément ethnique (ounsour) dans le budget de l'instruction publique de chaque vilayet sera déterminée proportionnelle-

Volkes. Was seine innere politische Bedeutung für diese Nation betrifft, kann man ihn mit dem Firman von 1870 vergleichen, der das bulgarische Exarchat geschaffen und damit das bulgarische Volk von der griechischen Vormundschaft befreit hat. Die Armenier müssen fühlen, daß heute der erste Schritt zu ihrer Befreiung vom türkischen Joche getan ist."

„Der Akt vom 26. Januar (8. Februar) 1914 hat auch eine große

---

ment à sa participation aux impôts perçus pour l'instruction publique. Le gouvernement impérial ne fera aucune entrave à ce que dans les communautés les coreligionnaires contribuent à l'entretien de leurs écoles.

Tout Ottoman devra accomplir son service militaire en temps de paix et de tranquillité dans la région de l'Inspectorat militaire qu'il habite. Toutefois, le gouvernement Impérial enverra jusqu'à nouvel ordre dans les localités éloignées du Yemen, de l'Assir et du Nedjd des contingents de l'armée de terre prélevés de toutes les parties de l'Empire ottoman proportionnellement aux populations y établies; il enrôlera, en outre, dans l'armée de mer les conscrits pris dans tout l'Empire.

Les régiments Hamidié seront transformés en cavalerie de réserve. Leurs armes seront conservées dans les dépôts militaires et ne leur seront distribuées qu'en cas de mobilisation ou de manœuvres. Ils seront placés sous les ordres des commandants des corps d'armée dont la zone comprend la circonscription où ils se trouvent. En temps de paix les commandants des régiments, des escadrons et des sections seront choisis parmi les officiers de l'armée impériale ottomane active. Les soldats de ces régiments seront soumis au service militaire d'un an. Pour y être admis, il devront se pourvoir par eux-mêmes de leurs chevaux avec tout l'équipement de ceux-ci. Toute personne, sans distinction de race ou de religion, se trouvant dans la circonscription qui se soumettrait à ces exigences pourra être enrôlée dans lesdits régiments. Réunis en cas de manœuvres ou de mobilisation ces troupes seront soumises aux mêmes mesures disciplinaires que les troupes régulières.

La competence des conseils généraux des vilayets est fixée d'après les principes de loi du 13 mars 1329—1913.

Un recensement définitif — auquel il sera procédé sous la surveillance des inspecteurs généraux dans le plus bref délai, lequel, autant que possible, ne dépassera pas un an — établira la proportion exacte des différentes religions, nationalités et langues, dans les deux secteurs. En attendant, les membres élus aux Conseils Généraux (Medjlissi Oumoumi) et aux Comités (Endjoumen) des vilayets de Van et de Bitlis seront par moitié musulmans et non musulmans. Dans le vilayet d'Erzeroum, si le recensement définitif n'est pas effectué dans un délai d'un an, les membres du Conseil général seront de même élus sur la base de

Bedeutung für die internationale Lage Rußlands. Der Akt ist vom Großwesir und dem russischen Vertreter paraphiert und enthält die Verpflichtung der Türkei Rußland gegenüber, an die Mächte eine Note zu richten, deren Inhalt genau bestimmt ist. So ist die führende Rolle Rußlands in der armenischen Frage offiziell unterstrichen und Artikel 16 des Vertrages von San Stefano gewissermaßen bestätigt. Dieser Umstand wird sicherlich nicht verfehlen, die günstigste Rückwirkung auf das internationale Ansehen Rußlands zu haben und seinen Monarchen in den Augen der Christen des nahen Orients mit einem neuen Glorienschein zu umgeben . . . ."

In seinem Bericht vom 9. Februar 1914, Nr. 58 (Große Politik, 38. Band, Nr. 15 425) beurteilt der deutsche Geschäftsträger, Herr von Mutius, seinerseits das erzielte Übereinkommen:

---

l'égalité, comme dans les deux vilayets sus-nommés. Dans les vilayets de Sivas, Kharpout et Diarbékir, les membres des Conseils généraux seront dès à présent élus sur la base du principe de la proportionnalité. A cet effet, jusqu'au recensement définitif, le nombre des électeurs musulmans restera déterminé d'après les listes ayant servi de base aux dernières élections et le nombre des non-musulmans sera fixé d'après les listes qui seront présentées par leurs communautés. Si cependant des difficultés matéerielles rendaient ce système électoral provisoire impraticable, les inspecteurs généraux auront le droit de proposer pour la répartition des sièges aux Conseils généraux des trois vilayets de Sivas, Kharpout et Diarbékir une autre proportion, plus conforme aux besoins et aux conditions actuelles des dits vilayets.

Dans tous les vilayets où les Conseils généraux seront élus sur la base du principe de proportionnalité, la minorité sera représentée dans les Comités (Endjoumen).

Les membres élus aux Conseils administratifs seront, comme par le passé, par motié musulmans et non-musulmans.

A moins que les inspecteurs généraux n'y voient d'inconvénient, le principe d'égalité entre musulmans et non-musulmans sera appliqué pour le récrutement de la police et de la gendarmerie dans les deux secteurs, à mesure que les postes deviendraient vacants. Le même principe d'égalité sera appliqué, autant que possible, pour la répartition de toutes les autres fonctions publiques dans les deux secteurs.

En foi que quoi les sus-nommés ont paraphé le présent acte et y ont apposé leurs cachets.

Signé Goulkevitch. Signé: Said Halim.

Constantinople, le 26 Janvier — 8 Février 1914.

„Gestern ist endlich durch Nachgeben der Petersburger Regierung eine Einigung zwischen Rußland und der Pforte über die in Ostanatolien einzuführenden Reformen erreicht worden . . . .

Das Dokument, welches als die Frucht dieser Bemühungen erscheint, hat indessen meines Erachtens keine so große praktische Bedeutung, wie man nach den beiderseitigen Anstrengungen annehmen kann.

Es enthält vielfach auch in der Form bloße Wünsche, nicht bindende Verpflichtungen. Ob alles, was darin steht, ausführbar sein wird, kann man zudem bezweifeln. Das praktisch Wesentliche war erreicht, als die Pforte sich zu Bestellung zweier europäischer Generalinspekteure mit ernsthafter Kontrolle und Verwaltungsbefugnissen entschlossen hatte. Rußlands Bestreben nach allerhand Detailbestimmungen erklärt sich einerseits wohl daraus, daß man den Armeniern eine möglichst große Liste erreichter Vorteile präsentieren, andererseits Stoff zu Armenierkonversationen mit der Pforte auch nach der Bestellung der Generalinspekteure sich vorbehalten wolle. Es ist den türkischen Unterhändlern indessen doch gelungen, die schärfsten Widerhaken zu entfernen oder wenigstens abzuschleifen . .

„Wenn man die Stärke des fordernden Rußlands mit der gegenwärtigen Schwäche der Türkei und andererseits das Mandelstamsche Projekt mit dem erreichten Resultat vergleicht, so muß man sagen, daß die Pforte einen bemerkenswerten diplomatischen Erfolg davongetragen hat, der geeignet ist, dem gegenwärtigen Regime überall in Europa Kredit zu schaffen. Fast noch höher als die feste Haltung Rußlands gegenüber ist die Selbstüberwindung zu bewerten, die die Pforte in dieser Frage an den Tag gelegt hat. Bei dem unausrottbaren Mißtrauen Rußland gegenüber und bei der bedrohten Stellung der Regierung im Innern muß es als eine wirkliche Tat angesehen werden, daß es gelungen ist, einen so versöhnlichen Abschluß der Verhandlungen zu erzielen."

„Alles dies wäre nicht erfolgt ohne die Vermittlung Deutschlands. Die Vertrauensstellung, welche sich Freiherr von Wangenheim bei der Pforte, speziell bei dem Großwesir, erworben hat, hat es ihm ermöglicht, die türkische Politik in dieser Frage in eine Richtung zu lenken, welche gleichzeitig dem wohlverstandenen Interesse der Türkei, Deutschlands und den deutsch-russischen Beziehungen förderlich sein muß. Die Türkei ist mit einem gewissen politisch-moralischen Erfolg aus ihrer Bedrängnis hervorgegangen. Andererseits ist auch für die in unserer Arbeitszone so wichtigen Armenier eine Besserung ihrer Existenzbedingungen erreicht. Schließlich kann es mit Rücksicht auf die ungewisse Zukunft der Türkei doch nur als ein erfreuliches Symptom und als erwünschter Präzedenzfall angesehen werden, daß ein deutsch-russisches Zusammenarbeiten in einer wichtigen Frage der Orientpolitik zu einem positiven Resultat geführt hat."

„Ob man von russischer Seite unserer Mitarbeit den verdienten Dank entgegenbringen wird, erscheint mir allerdings zweifelhaft. Aber immerhin läßt sich auch vom russischen Standpunkt die Einigung mit der Türkei als ein Erfolg buchen. Bei guten Geschäften können eben alle Teile ihren Vorteil finden."

Diesen zwei Schlußurteilen — von denen das eine von meinem langjährigen Kollegen und hochverehrten Freunde, Herrn Gulkewitch, das andere von einem der tiefblickendsten und feinfühligsten Diplomaten unserer Zeit — Herrn von Mutius — ausgeht, erlaube ich mir nun meine eigene bescheidene Meinung beizufügen.

1. Was die erzielten Resultate „an und für sich" betrifft, so möchte ich Herrn Gulkewitch beitreten, wenn er den Akt vom 8. Februar 1914 als den ersten Schritt zur Befreiung der Armenier vom türkischen Joche bezeichnet. Mit der Internationalisierung der Verwaltung Ostanatoliens, wenn es auch in zwei Teile gespalten war, haben die Armenier zum ersten Male wirkliche Garantien ihrer Menschenrechte erhalten. Es hat aber auch Herr von Mutius recht, wenn er das Einlenken der Türkei in die Bahnen der Reformen als ihrem „wohlverstandenen Interesse" förderlich erklärt. Denn nur solche Reformen konnten den Zerfall des ottomanischen Reiches aufhalten.

2. Was dann zweitens die russisch-deutschen Beziehungen während der armenischen Reformfrage betrifft, so beklagen sich die Herausgeber der „Großen Politik der Europäischen Kabinette" über das Urteil, das Herr Gulkewitch über die Rolle Deutschlands während der Verhandlungen abgegeben hat (Bd. 38, Nr. 15 425, Fußnote zu Seite 181 bis 182). „Sehr unfreundlich lauten die Äußerungen Gulkewitchs über die deutsche Mitwirkung bei dem Zustandekommen des Abkommens."

Herr Gulkewitch schreibt nämlich[1]): „Was Deutschland anbetrifft, so verfolgte die Verständigung mit uns einen doppelten Zweck; erstlich den, die Pforte glauben zu machen, das

[1]) Ich benutze teilweise die von den Herausgebern der „Großen Politik" gegebene deutsche Übersetzung (s. Orangebuch Nr. 148).

durch die Einwilligung in diese gemäßigten, für die Türken ungefährlichen Reformen Deutschland Rußland vor weitgehenderen Reformen abgehalten habe; zweitens den, die Sympathien der Armenier zu gewinnen, an denen Deutschland wegen Cilicien, das es als zu seiner Einflußsphäre gehörend ansieht, viel liegt. Deshalb war das Verhalten Deutschlands während der ganzen Periode durch seine Unaufrichtigkeit gekennzeichnet, und seine Unterstützungen hatten einen für die Armenier bestimmten Parade-Charakter. In Wirklichkeit aber waren die deutschen Diplomaten die treuen Berater der Türken."

Die Herausgeber der „Großen Politik" meinen: „Wenn nun so ein russischer Diplomat dachte, der unmittelbar Zeuge der aufrichtigen Bestrebungen Deutschlands zu einem Zusammenwirken mit Rußland gewesen war, so konnte freilich von einer günstigen Rückwirkung des in gemeinsamem deutsch-russischem Zusammenwirken erzielten armenischen Abkommens auf die Beziehungen beider Länder kaum eine Rede sein. Allerdings entwickelte der russische Botschafter in Konstantinopel, Herr von Giers, seinem deutschen Kollegen bald nach dem Abschluß des armenischen Abkommens den Gedanken einer harmonischen Zusammenarbeit Deutschlands und Rußlands bei der Wiedererhebung der Türkei. In gleichem Atem aber sagte Giers zu Wangenheim, Deutschland sei Rußland als Nachbar in Kleinasien durchaus nicht willkommen" (Bericht Frh. v. Wangenheims Nr. 102 vom 26. März 1914, Bd. 39, Kap. 299, Nr. 15 856).

Nun bestand aber die deutsche Taktik in der armenischen Frage in der Tat in einem fortwährenden Balancieren zwischen Türken und Armeniern. Einerseits will Deutschland als uneigennütziger Freund der Türkei auftreten, der alle Zwangsmaßregeln gegen dieselbe verpönt sind; anderseits sieht es den baldigen Zerfall des ottomanischen Reiches bevor und will sich die Sympathien der in Cilicien lebenden Armenier sichern. Diese zwiespältige Haltung spiegelt sich, wie wir gesehen haben, in der ganzen Korrespondenz des Freiherrn von Wangenheim mit dem Auswärtigen Amte wi-

der. Schreibt doch der Botschafter am 4. August 1913 (Nr. 15 375), daß es für Deutschland geboten erscheine, jetzt selbst die Initiative zu den Reformen zu ergreifen, um nicht bei den Armeniern die Meinung zu verstärken, Deutschland stelle „das Wohlwollen der türkischen Regierung höher als das Interesse der Armenier", wogegen Rußland als der uneigennützige Befreier vom türkischen Joche erschiene. Und was die Pforte betreffe, so könnte Deutschland nach dem Scheitern des russischen Reformprogramms „durchblicken lassen, daß wir uns für unseren Reformplan nur deswegen einsetzen, um Rußland zu verhindern, mit seinem viel weiter gehenden, den Bestand der Türkei gefährdenden Reformprojekt hervorzutreten". Wie man sieht, ist das Schlußurteil des Herrn Gulkewitch durch den angeführten Bericht des deutschen Botschafters vollständig gedeckt. Beide sagen fast buchstäblich dasselbe. Deshalb ist doch Herr Gulkewitch in keiner Weise der „Unfreundlichkeit" Deutschland gegenüber zu zeihen: er hat bloß die wahren Motive der deutschen Politik aufgedeckt, und die Veröffentlichung der Korrespondenz des deutschen Auswärtigen Amtes hat ihm in glänzender Weise recht gegeben.

Indem ich mich aber den Feststellungen Herrn Gulkewitchs (oder des Herrn von Wangenheims) anschließe, will ich die deutsche Taktik der Türkei und den Armeniern gegenüber auch nicht im mindesten kritisieren. Es war vielleicht wirklich für Deutschland nicht anders möglich, daß sich vorgesteckte politische Ziel zu erreichen, welches, wie aus der ganzen Korrespondenz folgt, darin bestand, die Türkei so lange wie möglich zu erhalten, jedoch sich zugleich auf ihren schließlich unausbleiblichen Zusammenbruch vorzubereiten, bei dem Deutschland eine möglichst große Interessensphäre beanspruchte, in der die Armenier ein wichtiges Element darstellten. Da aber diese immer näherrückende Katastrophe auch allen anderen Mächten vorgeschwebt hat, so meine ich, daß Deutschland und der Dreiverband, und speziell Deutschland und Rußland, sich vielleicht mehr Verständnis und Vertrauen hätten entgegenbringen können. Das ottomanische Reich ist durch den Weltkrieg etwas früher, als es sonst geschehen wäre, in seine ethnischen Bestandteile zerfallen, wobei die meisten nichttürkischen Teile (außer Armenien) in die einer höheren Auffassung des Völkerrechts entsprechenden französischen und englischen Mandate verwandelt worden sind. Wenn aber der große Krieg nicht über die Welt gebraust hätte, wäre es allen Mächten vergönnt gewesen, an der Kulturentwicklung der Völker des nahen Ostens teilzunehmen und zugleich dabei in gerechter Weise auch ihre speziellen wirtschaftlichen und kulturellen Interessen wahren zu können. Ein türkischer Erbfolgekrieg war bei einem Einvernehmen der Mächte, die Türkei auf ihre ethnischen Grenzen zu beschränken, wirklich nicht notwendig.

Aus diesem Grunde kann ich nicht umhin, Herrn von Mutius vollständig zuzustimmen, wenn er sagt: „Schließlich kann es mit Rücksicht auf die ungewisse Zukunft der Türkei doch nur als ein erfreuliches Symptom und als erwünschter Präzedenzfall angesehen werden, daß ein deutsch-russisches Zusammenarbeiten in einer wichtigen Frage der Orientpolitik zu einem positiven Resultat geführt hat." Aus diesem Präzedenzfall hätte sich natürlicherweise ein Zusammenarbeiten aller zivilisierten Mächte in der Türkei im Interesse des Weltfriedens entwickeln können.

Rußland hat bei seinen armenischen Reformvorschlägen keine Hintergedanken gehabt. Es wollte einmal Ruhe an seinen Grenzen haben und dann sein Ansehen als Beschützer der Christen im Orient wahren. Die Spitze seiner Reformaktion war aber auch nicht im mindesten gegen Deutschland gerichtet — das kann der Verfasser des von Baron Wangenheim als so „gefährlich" bezeichneten Projekts bezeugen. Auch hätte Rußland nicht das geringste dagegen einzuwenden gehabt, wenn auch Deutschland das Abkommen vom 8. Oktober zusammen mit ihm und der Türkei unterschrieben hätte. Das dies nicht geschehen, ist nur dem Wunsche Deutschlands zuzuschreiben, nicht zu offen der Türkei seinen Willen aufzuzwingen.

Das durch seine Korrespondenz zur Genüge gezeichnete Mißtrauen des Freiherrn von Wangenheim der russischen Botschaft gegenüber hat natürlich auch bei den Mitgliedern derselben, der seine Äußerungen wohl bekannt waren, kein großes Vertrauen zu seiner Politik erwecken können, auch in der Periode, wo er im Einverständnis mit Herrn von Giers arbeitete. Nun haben aber die Veröffentlichungen des deutschen Auswärtigen Amtes seine Rolle in allen Phasen der Verhandlungen aufgeklärt. Ich glaube dem Andenken des verblichenen Botschafters nur gerecht zu werden, wenn ich feststelle, daß er trotz seiner wahrscheinlich nicht so schnell verschwundenen Russophobie, schließlich doch das deutsch-russische Abkommen bei der Pforte wirksam gefördert hat, wie desgleichen auch nach seiner Abreise Herr v. Mutius, der letztere vielleicht mit mehr Sympathie und größerer Überzeugung. Das größte Verdienst beim Zustandekommen der deutsch-russischen Entente in der Armenierfrage gebührt aber unzweifelhaft den beiden Leitern der russischen und deutschen auswärtigen Politik, Herrn Sasonow und Herrn von Jagow.

VIII. Schlußfolgerungen

Wenn man aus den langwierigen deutsch-russischen Verhandlungen alles Unwesentliche ausscheidet, so kann man sie schließlich in folgenden Sätzen charakterisieren.

1. Die innere Lage der Türkei und speziell in Armenien wird sowohl von dem deutschen als auch von dem russischen Botschafter in den düstersten Farben geschildert. „Die asiatische Türkei kann sich aus eigener Kraft nicht mehr erhalten", sagt Herr von Wangenheim. Und Herr von Giers entwirft von den Zuständen in Armenien ein Bild, daß die vollständige Anarchie in dem türkischen Ostanatolien zutage treten läßt.

2. Weder Deutschland noch Rußland wünschen aber eine sofortige Auflösung und Aufteilung der Türkei. Aus verschiedenen Gründen halten beide den Moment dazu noch nicht für gekommen.

3. Beide Mächte sind der Meinung, das der Auflösungsprozeß nur durch wirksame Reformen der Verwaltung aufgehalten werden könne. Rußland interessiert sich aber zunächst für das an seiner Grenze liegende Armenien.

4. Die beiden Hauptpunkte des russischen Reformprojekts für Armenien (Projekt Mandelstam genannt) sind: 1. die Zusammenfassung der Distrikte mit starker armenischer Bevölkerung zu einer einzigen Provinz, 2. die Verwaltung dieser Provinz durch einen vom Sultan mit Zustimmung der Mächte zu ernennenden Generalgouverneur.

5. Der deutsche Botschafter in Konstantinopel bringt aber zunächst dem russischen Reformprojekt für Armenien das größte Mißtrauen entgegen, sieht in ihm nur ein Mittel, um die Annexion Türkisch-Armeniens durch Rußland vorzubereiten, bekämpft dasselbe aufs schärfste und setzt sich für den türkischen Reformplan ein, den er übrigens durch das Einsetzen einer Kontrollkommission zu verbessern trachtet.

6. Das Verhältnis zwischen den beiden Botschaftern in Konstantinopel ist leider sehr getrübt. Herr von Wangenheim zeiht dem Auswärtigen Amt gegenüber den russischen Botschafter der Absicht, eventuell Massaker in Armenien provozieren zu wollen und bezeichnet sich überhaupt als mit der russischen Botschaft in „Kriegszustand" befindlich.

7. Nach Überwindung einer gewissen Verstimmung über die russische Initiative bringt dagegen das deutsche Auswärtige Amt der Politik des Herrn Sasonow in der armenischen Frage ein vollkommenes und durchaus gerechtfertigtes Vertrauen entgegen. Es wirkt auch auf den deutschen Botschafter in Konstantinopel in versöhnlichem Sinne ein.

8. Dieses Vertrauen ist erstens auf die kategorischen Erklärungen des russischen Außenministers begründet. Derselbe erklärt, und zwar in einer für das deutsche Auswärtige Amt „durchaus überzeugenden Weise", daß Rußland jegliche Annexionspläne fernliegen und daß es durch seinen Reform-

plan bloß der Anarchie in der Türkei steuern und deren Übergreifen auf das russische Gebiet vorbeugen wolle. Dabei bestreitet Herr Sasonow auf das bestimmteste jegliche Beteiligung russischer offizieller Stellen an den angeblichen „Wühlereien" in Armenien.

9. Zweitens gibt aber Herr Sasonow auch faktische Beweise seiner Bestrebung, irgendeine wirksame internationale Reformaktion in Armenien zu erzielen und sich darüber mit Deutschland zu verständigen. Nach dem Scheitern des ursprünglichen russischen Projekts (Projekt Mandelstam) auf der Dragomankonferenz in Yenikeui legt der russische Außenminister einen Kompromißvorschlag vor, der die Idee des einheitlichen Armeniens unter einem Generalgouverneur durch eine Teilung desselben in zwei Sektoren unter zwei Generalinspektoren ersetzt. Und bald darauf ergreift er die Initiative zu neuen Besprechungen zwischen den zwei Botschaftern in Konstantinopel, welcher Initiative vom deutschen Auswärtigen Amt sofort Folge geleistet wird.

10. Die Einigung der beiden Botschafter auf ein deutsch-russisches Reformprogramm für Türkisch-Armenien wird schließlich erreicht. In diesem Kompromiß verzichtet Rußland auf die Schaffung einer einzigen armenischen Provinz. Deutschland dagegen nimmt den russischen Vorschlag an, daß die Ernennung der Generalinspektoren der beiden armenischen Sektoren durch den Sultan mit der Zustimmung der Mächte zu erfolgen habe.

11. Es geht aus der in der „Großen Politik der europäischen Kabinette" veröffentlichten Korrespondenz des deutschen Botschafters mit dem Auswärtigen Amt hervor, daß nach Zustandekommen seines Übereinkommens mit Herrn von Giers, Herr von Wangenheim dem „Kriegszustande" mit seinem russischen Kollegen ein Ende gemacht hat. Herr von Wangenheim hat das deutsch-russische Abkommen nicht nur bei gemeinsamen deutsch-russisch-türkischen Besprechungen, sondern auch in seinen besonderen Unterredungen mit dem Großwesir in der korrektesten Weise unterstützt und letzterem gegenüber die Internationalisierung der armenischen

Frage durch Rußland geradezu als einen „Glücksfall" für die Türkei bezeichnet.

12. Es muß also festgestellt werden, daß die von Rußland angeregte Reformaktion im türkischen Armenien schließlich unter aktiver deutscher Mitwirkung zustande gekommen ist.

Der Präzedenzfall deutsch-russischer Zusammenarbeit im Nahen Orient hat sich leider nicht, wie Herr von Mutius erhoffte, als „erfreuliches Symptom" einer allgemeinen Annäherung zwischen Deutschland und Rußland und damit zwischen dem Dreibund und dem Dreiverband erwiesen. Und doch war hier wirklich vieles im Interesse des Weltfriedens erreicht, denn das vorzeitige Aufrollen der Orientfrage war durch das Zustandekommen des deutsch-russischen Einverständnisses wenigstens im höchst gefährlichen armenischen Wetterwinkel vermieden. Hätte man nicht auch an anderen Stellen dem Brand vorbeugen können? Das fragen sich heute Tausende und aber Tausende. Das fragen sich vor allem die Überbleibsel des unglücklichen armenischen Volkes, das anstatt die von Europa verheißenen Reformen zu genießen, im Lärme des Weltkrieges von den türkischen „Gentlemen" zur Schlachtbank geführt worden ist. So möge wenigstens das im armenischen Blute erstickte deutsch-russische Reformwerk von 1914 der Welt ins Gedächtnis rufen, daß es ein Volk gibt, dem noch vor dem Weltkriege von den europäischen Großmächten Verheißungen gemacht worden sind, die trotz Völkerbund und Minderheitenrecht noch immer ihrer Erfüllung harren.

André Mandelstam.

Abhandlungen zur Reichsverfassung

Herausgegeben von

Dr. Walter Jellinek

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität Kiel

Heft 1:

Die Redaktionskommission des Verfassungsausschusses

Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Reichsverfassung

von Dr. jur. Karl Schumacher, Bremen

86 Seiten / Geheftet RM. 4.—

Heft 2:

Preußen und seine Provinzen im Reichsrat

von Dr. jur. Fritz Hummel, Altenburg/Thür.

147 Seiten / Geheftet RM. 7.—

Heft 3:

Die Freiheit der Wissenschaft

Ein Beitrag zur Geschichte und Auslegung des Artikels 142 der Reichsverfassung

von Dr. Walter A. E. Schmidt

149 Seiten / Geheftet RM. 7.50

Heft 4:

Der Einfluß Preußens auf die Gesetzgebung des Reiches

Eine rechtspolitische Studie

von Dr. jur. Karl-Heinz Schoppmeier

111 Seiten / Geheftet RM. 6.50

Heft 5:

Die Grenzen der Verfassungsautonomie der deutschen Länder

von Dr. jur. Bernhard Hinrichs

110 Seiten / Geheftet RM. 6.50

Heft 6:

Erschwerungen des Sturzes der Reichsregierung und der Landesregierungen ohne Änderung der Reichsverfassung

von Dr. Fritz Feller

92 Seiten / Geheftet RM. 5.—

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Verlag von Georg Stilke · Berlin NW 7

Für ein einiges Deutschland

Ein Mahnwort an die große Rechte

von **Hans-Joachim von Brockhausen-Justin**

42 Seiten, geheftet RM. 1.50

Verfassungs- und Verwaltungsreform in Reich und Ländern

von **Dr. rer. pol. Dietrich Holtz**

270 Seiten, Ganzleinenband RM. 7.—

Deutscher Einheitsstaat

Ein Beitrag zur Rationalisierung der Verwaltung

von **Dr. jur., Dr. phil. h. c. Hermann Höpker-Aschoff,** Preußischer Finanzminister

24 Seiten, geheftet RM. 1.—

Die deutschen Landtagswahlgesetze

nebst Gesetzestexten zum Wahlrecht des Reiches, Danzigs, Österreichs und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgegeben im Namen der Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel von deren Leiter **Dr. Walter Jellinek,** ord. Professor a. d. Univ. Kiel

350 Seiten, Ganzleinenband RM. 7.—

Von Deutschlands eigener Kraft

Versuch einer gemeinverständlichen Darstellung unserer Lage in der Weltwirtschaft

von **Dr. Hans Luther,** Reichskanzler a. D.

3. Auflage, 127 Seiten, geheftet RM. 3.—, Ganzleinenband RM. 4.—

Das Recht des Reichstags

Eine Quellensammlung mit Sachregister

von **Dr. Heinrich Pohl,** Prof. a. d. Univ. Tübingen

222 Seiten, Ganzleinenband RM. 6.—

Reich und Länder

Vorschläge / Begründung / Gesetzentwürfe

Herausgegeben vom **Bund zur Erneuerung des Reiches**

2. Auflage, 134 Seiten, steif kartoniert RM. 3.—

Die Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente

Mit einer Einleitung und Sachregister

herausgegeben von **Professor Dr. jur. O. Th. L. Zschucke,** Berlin

683 Seiten, Ganzleinenband RM. 12.—

Prospekt kostenlos!

Verlag von Georg Stilke · Berlin NW 7

Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel

(Gegründet 5. Februar 1914)

Den Bestimmungen der Satzung gemäß dient das Institut dem akademischen Unterricht, der wissenschaftlichen Forschung und der Praxis des internationalen Rechts. In diesem Rahmen umschließt das internationale Recht das Völkerrecht, das internationale Privatrecht im weitesten Sinne, die Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung.

Dem akademischen Unterricht dient das Institut durch Abhaltung seminaristischer Übungen, Gewährung von Arbeitsplätzen, durch Bereitstellung literarischer Hilfsmittel und anderen Materials, durch Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen über völkerrechtliche Probleme der Gegenwart sowie durch sonstige Förderung des Gedankenaustausches zwischen Lehrenden und Lernenden.

Der wissenschaftlichen Forschung entspricht das Institut durch Anregung und Förderung fachwissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiete des internationalen Rechts, insbesondere durch die Veranstaltung eigener Publikationen, die unter dem Titel „Aus dem Institut für Internationales Recht" in zwei Serien („Vorträge und Einzelschriften" und „Abhandlungen zur fortschreitenden Kodifikation des internationalen Rechts") erscheinen.

Unmittelbar der Praxis dient das Institut durch Gewährung von Auskünften, Bereitstellung von Material, sowie von Gutachten an Behörden, Anstalten und öffentlich-rechtliche Verbände.

Den gesamten Aufgaben des Instituts dienen seine Bibliothek und sein Archiv. Die jetzt rund 18 000 Bände umfassende Bibliothek des Völkerrechts wird ergänzt durch die auf besonderer Stiftung beruhende „Franz-Kahn-Bibliothek" für internationales Privatrecht und ausländisches Recht mit rund 6000 Bänden. Das über 2400 Archivkästen umfassende Archiv des Instituts enthält Material über alle Materien des Völkerrechts, insbesondere eine Sammlung des im Weltkrieg erwachsenen völkerrechtlichen Stoffes.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur von den in Kiel immatrikulierten Studierenden erworben werden. Außerordentliches Mitglied kann jeder werden, der die nötige wissenschaftliche Vorbildung besitzt.

Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird für die Dauer eines Studienhalbjahres erworben.

Persönlichkeiten, die dem Institut in besonderer Weise Förderung gewähren, können durch die Institutsleitung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

Der Direktor
Professor Dr. W. Schücking.

Das Institut (Büro, Bibliothek, Archiv) befindet sich in Kiel, Dänische Straße 15